# Lagebericht zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

**Landschaftsverband Rheinland** 



## Inhaltsverzeichnis

A. E	inle	eitu	ng	5
В. А	Allge	eme	einer Teil und Grundlagen	6
C. 0	Sesc	häf	ftsverlauf und wirtschaftliche Lage	10
1	Wir	tsc	haftliche Rahmenbedingungen	10
2	Ana	alys	se der Haushaltswirtschaft 2021	11
2	.1		sgangslage: Haushaltsplan 2022	
2	.2	На	ushaltskonsolidierung	11
2	.3	Jał	hresergebnis 2022	12
	2.3.	1	Ordentliches Ergebnis	12
	2.3.	2	Finanzergebnis	19
	2.3.	3	Außerordentliches Ergebnis	19
2	.4	In۱	vestitionstätigkeit	20
	2.4.	1	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	20
	2.4.	2	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	20
3	Erg	ebr	nisbeiträge der Produktbereiche	22
3	.1	Pro	oduktbereich 01 - Innere Verwaltung	22
3	.2	Pro	oduktbereich 03 - Schulträgeraufgaben	23
	3.2.	1	Betrieb in den Förderschulen	23
	3.2.	2	LVR-Inklusionspauschale	
	3.2.	3	Schülerbeförderung	24
3	.3		oduktbereich 04 - Kultur und landschaftliche Kulturpflege	
3	.4	Pro	oduktbereich 05 - Soziale Leistungen	
	3.4.	1	Besondere Wohnformen	
	3.4.	2	Werkstätten	
	3.4.		Hilfe zur Pflege	
	3.4.		Elementarbildung und Frühförderleistungen	
3	.5	Pro	oduktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	34
3	.6		oduktbereich 07 - Gesundheitsdienste und Altenpflege	
3	.7		oduktbereich 10 - Bauen und Wohnen	
3	.8		oduktbereich 14 – Umweltschutz	
3	.9	Pro	oduktbereich 15 - Wirtschaft und Tourismus	35
3	.10	Pro	oduktbereich 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft	35

4	Ver	mögens- und Kapitalrechnung36
	4.1	Bilanzstruktur36
	4.2	Entwicklung der Aktiva36
	4.3	Entwicklung des Eigenkapitals37
	4.4	Entwicklung der Rückstellungen40
	4.5	Entwicklung der Verbindlichkeiten41
5	Zah	ılungsfähigkeit41
6	Vor	gänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag41
D	. Chan	ncen- und Risikobericht42
1	Risi	ikomanagementsystem42
_	1.1	Controlling der Haushaltsentwicklung42
	1.2	Risikofrüherkennung42
	1.3	Internes Kontrollsystem (IKS)
_	_	
2	_	gemeine Chancen und Risiken
	2.1	Wirtschaftliche Rahmenbedingungen
	2.1.	
	2.1.	3
	2.1.	3
	2.1. 2.1.	5
	2.1.	
	2.1.	•
	2.1.	
	2.1.	
	2.2	Personalwirtschaft
	2.3	Digitalisierung51
2		ıncen und Risiken im Sozialbereich54
3	3.1	Sozialgesetzgebung54
	3.1.	
	3.1.	-
	3.1.	
	3.1.	
	3.1.	
	3.1.	
		Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB IX)60
	3.1.	7 Landesrahmenvertrag SGB IX60
	3.1.	8 Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Sozialbereich61
	3.1.	9 Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf den Sozialbereich62

3.2	Sch	nulträgeraufgaben	62
3.2.	1	Schulentwicklungsplanung	62
3.2.	2	Auswirkungen des Ganztagsförderungsgesetzes	63
3.2.	3	Schülerspezialverkehr	63
3.2.	4	Heilmittelleistungen	64
3.2.	5	Digitalisierung an den Schulen	64
3.3	Soz	ziales Entschädigungsrecht	65
3.3.	1	Auswirkungen des neuen Sozialgesetzbuches XIV	65
		Entschädigungen von Verdienstausfällen nach dem Infektionsschu 66	tz-gesetz
Cha	ance	en und Risiken im Gesundheitswesen	66
4.1	Klin	nikbetrieb	67
4.1.	1	Krankenhausfinanzierung	67
4.1.	2	Coronabedingte Risiken	69
4.1.	3	Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie	69
4.1.	4	Krankenhauszukunftsgesetz	70
4.2	LVR	R-Verbund heilpädagogischer Hilfen	71
We	iter	e Chancen und Risiken	72
5.1	Kul	tur	72
5.1.	1	Ausstellungsbetrieb der LVR-Museen	72
5.1.	2	MiQua	72
5.1.	3	Kulturelle Netzwerkprojekte	72
5.1.	4	Änderungen im Denkmalrecht	73
5.2	Bet	eiligungen	73
5.2.	1	Provinzial Rheinland Holding AöR	73
5.2.	2	Rheinland Kultur GmbH	74
5.3	Geb	päudewirtschaft	74
5.3.	1	Folgen des Starkregen-Ereignisses vom Juli 2021	74
5.3.	2	Baupreisentwicklung	75
5.3.	3	Energiepreisentwicklung	76
5.4	Klin	naschutz	77
5.5	Cha	ancengleichheit und Antidiskriminierung	78
5.5.	1	Diversity	78
5.5.	2	Gewaltschutz	78
Per	spe	ktiven für den Gesamtverband	79
	3.2. 3.2. 3.2. 3.2. 3.3. 3.3. (IfS  Cha 4.1 4.1. 4.1. 4.1. 4.1. 4.1. 5.1 5.1. 5.1.	3.2.1 3.2.2 3.2.3 3.2.4 3.2.5 3.3 Soz 3.3.1 3.3.2 (IfSG) Chance 4.1 Klir 4.1.1 4.1.2 4.1.3 4.1.4 4.2 LVF Weiter 5.1 Kul 5.1.1 5.1.2 5.1.3 5.1.4 5.2 Bet 5.1.1 5.2.2 5.3 Get 5.3.1 5.2.2 5.3 Get 5.3.1 5.3.2 5.3.3 5.4 Klir 5.5.1 5.5.2	3.2.1 Schulentwicklungsplanung 3.2.2 Auswirkungen des Ganztagsförderungsgesetzes 3.2.3 Schülerspezialverkehr 3.2.4 Heilmittelleistungen 3.2.5 Digitalisierung an den Schulen 3.3.1 Soziales Entschädigungsrecht 3.3.1 Auswirkungen des neuen Sozialgesetzbuches XIV 3.3.2 Entschädigungen von Verdienstausfällen nach dem Infektionsschu (IFSG) 66  Chancen und Risiken im Gesundheitswesen 4.1 Klinikbetrieb 4.1.1 Krankenhausfinanzierung 4.1.2 Coronabedingte Risiken 4.1.3 Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie 4.1.4 Krankenhauszukunftsgesetz 4.1 LVR-Verbund heilpädagogischer Hilfen Weitere Chancen und Risiken 5.1 Kultur 5.1.1 Ausstellungsbetrieb der LVR-Museen 5.1.2 MiQua 5.1.3 Kulturelle Netzwerkprojekte 5.1.4 Änderungen im Denkmalrecht 5.2 Beteiligungen 5.2.1 Provinzial Rheinland Holding AöR 5.2.2 Rheinland Kultur GmbH 5.3 Gebäudewirtschaft. 5.3.1 Folgen des Starkregen-Ereignisses vom Juli 2021 5.3.2 Baupreisentwicklung 5.3.3 Energiepreisentwicklung 5.4 Klimaschutz 5.5 Chancengleichheit und Antidiskriminierung 5.5.1 Diversity.

**Hinweis:** Bei der Darstellung von Zahlen und Werten wurde nach kaufmännischen Regeln gerundet. Etwaige Abweichungen in den Summen der Einzelwerte und den ausgewiesenen Summenwerten sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

# A. Einleitung

Das oberste Ziel einer jeden Gebietskörperschaft ist es, die dauerhafte Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Der Haushaltswirtschaft kommt dabei die Aufgabe zu, die dazu erforderlichen Finanzmittel zu beschaffen und deren wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Einsatz zu gewährleisten. Mit dem Jahresabschluss legt eine Gebietskörperschaft Rechenschaft darüber ab, wie sie mit ihren Finanzmitteln gewirtschaftet hat.

Gemäß § 95 Gemeindeordnung (GO NRW) i.V.m. § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) hat der Landschaftsverband Rheinland (LVR) einen Jahresabschluss aufzustellen, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des LVR vermittelt. Der Jahresabschluss ist um einen Lagebericht zu ergänzen, der als Rechenschaftsbericht dem Jahresabschluss beigefügt wird und mit weitergehenden Informationen das Bild der Finanzlage vervollständigt.

Der vorliegende Lagebericht zeichnet ein umfassendes Bild der Haushaltslage des LVR im Haushaltsjahr 2022, indem er einen Überblick über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses gibt und auf die Vorgänge von besonderer Bedeutung eingeht. Produktorientierte Ziele und Kennzahlen ergänzen das Gesamtbild der Haushaltswirtschaft des LVR im abgelaufenen Haushaltsjahr. Der zutreffenden Darstellung der Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des LVR wird prospektiv besondere Beachtung geschenkt.

Die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung spiegeln sich als grundlegende Prinzipien öffentlicher Haushaltsführung durchweg in der Geschäftstätigkeit des LVR wider. Der LVR nimmt seine Aufgaben stets im Bewusstsein seiner umlagegetragenen Finanzierungsstrukturen und unter Berücksichtigung der kommunalen Zusammenhänge wahr.

Seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) im Jahr 2007 führt der LVR seine Geschäfte nach dem System der doppelten Buchführung.

Der Lagebericht 2022 gliedert sich in folgende Kapitel:

- Allgemeiner Teil und Grundlagen;
- Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage 2022;
- Chancen- und Risikobericht.

# B. Allgemeiner Teil und Grundlagen

#### 1. Der LVR als Kommunalverband

Der LVR nimmt als Kommunalverband rheinlandweit überregionale Aufgaben wahr, die Angelegenheiten der Eingliederungshilfe, der landschaftlichen Kulturpflege und der Kommunalwirtschaft betreffen. Der LVR beschäftigt rund 22.000 Mitarbeitende und erbringt Dienstleistungen für die 9,8 Millionen Menschen im rheinischen Teil Nordrhein-Westfalens. Die Mitgliedskörperschaften des LVR sind die im Rheinland (und somit in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln) gelegenen kommunalen Gebietskörperschaften, bestehend aus 13 kreisfreien Städten, 12 Kreisen und der Städteregion Aachen:



Abbildung 1: Mitgliedskörperschaften des LVR

Die Mitgliedskörperschaften tragen und finanzieren den LVR über die zu entrichtende Landschaftsumlage. Neben den Schlüsselzuweisungen des Landes ist sie daher von entscheidender Bedeutung für den LVR-Haushalt.

#### 2. Die Aufgaben des LVR

Der öffentliche Auftrag des LVR ist in der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) verankert. Sein Aufgabengebiet betrifft soziale Aufgaben sowie Jugendhilfe- und Gesundheitsangelegenheiten; darüber hinaus gehören die landschaftliche Kulturpflege und Angelegenheiten der Kommunalwirtschaft zu den Aufgabeninhalten des LVR.

Der LVR ist überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe, Träger der Kriegsopferfürsorge (Hauptfürsorgestelle) und des Amtes zur Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben (Inklusionsamt). Als Landesjugendamt ist der LVR überörtlicher Träger der Jugendhilfe. Neben der fachlichen und finanziellen Unterstützung der örtlichen Jugendämter betreibt der LVR vier eigene Jugendhilfeeinrichtungen. Der LVR betreibt zudem 41 Förderschulen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten. Ferner ist der LVR Träger einer orthopädischen und neun psychiatrischer Kliniken. In diesem Zusammenhang ist ergänzend der Verbund heilpädagogischer Hilfen (HPH-Verbund) zu nennen, der umfassende Hilfen für Erwachsene mit geistiger Behinderung anbietet.

Neben der LVerbO NRW sind das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und das Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG NRW) für den Aufgabenbestand des LVR einschlägig. Demnach ist der LVR Träger der Sozialhilfe für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe). Die Eingliederungshilfe wird als Selbstverwaltungsangelegenheit wahrgenommen und macht den Großteil des bewirtschafteten Haushaltsetats des LVR aus. Der LVR engagiert sich insbesondere für Integration und Inklusion der Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und ist hinsichtlich seines Zuständigkeitsbereiches der größte Leistungsträger für diese Zielgruppe in Deutschland.

Ein weiteres Aufgabengebiet – die landschaftliche Kulturpflege – nimmt der LVR über den Betrieb von 20 Museen und Kultureinrichtungen sowie die Förderung von Landes- und Heimatmuseen wahr, in denen das ganze Spektrum der rheinischen Kultur, Geschichte und Kunst dargeboten wird. Im Rahmen seines Kulturnetzwerkes ist der LVR auch in einer Vielzahl von Stiftungen engagiert. Das LVR-Amt für Denkmalpflege und die Archivberatung ergänzen die kulturelle und museale Vielfalt.

Beim LVR ist eine Reihe weiterer, vom Land oder Bund zugewiesener Aufgaben angesiedelt, so z.B. der Vollzug des sozialen Entschädigungsrechts (hier z.B. Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz), der Maßregelvollzug, die Erhebung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe (AGLA) und der Altenpflege-Ausbildungsumlage. Zudem obliegt ihm die Geschäftsführung der Rheinischen Versorgungskassen (RVK).

#### 3. Organe des LVR

Organe des LVR sind die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuss und die Landesdirektorin. Die gegenwärtige Landschaftsversammlung besteht aus 126 Mitgliedern, die von den Kreistagen der Kreise und den Räten der kreisfreien Städte gewählt wurden. Aus jeder Mitgliedskörperschaft wird je 100.000 Einwohner eine Vertreterin bzw. ein Vertreter in die Landschaftsversammlung entsandt. Deren Wahlzeit entspricht der allgemeinen Wahlzeit der politischen Vertretungen der Mitgliedskörperschaften. Die derzeitige 15. Wahlperiode hat

am 01. November 2020 begonnen und wird nach den nächsten Kommunalwahlen im Jahr 2025 enden.

Die Landschaftsversammlung beschließt über Grundsatzangelegenheiten, verabschiedet den Haushalt und wählt die Landesdirektorin oder den Landesdirektor sowie die Landesrätinnen und Landesräte (Dezernatsleitungen).

Der Landschaftsausschuss ist das zentrale Beschlussorgan des LVR und wird als Pflichtausschuss von der Landschaftsversammlung bestellt. Er ist für alle Angelegenheiten des LVR zuständig, die nicht der Landschaftsversammlung oder der Landesdirektorin vorbehalten sind. Der Landschaftsausschuss besteht derzeit aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern und darüber hinaus 2 beratenden Mitgliedern. Er wird in seiner Tätigkeit durch Fachausschüsse unterstützt.

Die Landesdirektorin führt als Behördenleiterin die Geschäfte der laufenden Verwaltung, bereitet die Beschlüsse der Gremien vor und führt sie aus. Sie ist die gesetzliche Vertreterin des LVR und als Hauptverwaltungsbeamtin Leiterin der Rheinischen Versorgungskassen (RVK).

Die allgemeine und die Sonderaufsicht über den LVR wird durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW (MHKBD NRW) ausgeübt.

#### 4. Organisation des LVR

Der LVR überprüft seine Organisationsstruktur und die Geschäftsprozesse stetig und passt diese an, um den sich ständig verändernden Anforderungen zu begegnen und die effiziente und effektive Bewältigung seiner Aufgaben sicherzustellen. Innerhalb der Dezernate, Fachbereiche und Außendienststellen werden ebenfalls bedarfsweise Anpassungen und Optimierungen vorgenommen. Der LVR ist in 10 Dezernate gegliedert:

Dezernat 0	Dezernat 1	Dezernat 2	Dezernat 3	Dezernat 4
Organisations- bereich LVR-Direktorin	Personal und Organisation	Finanz- management, Kommunal- wirtschaft und Europa- angelegenheiten	Gebäude- und Liegenschafts- management, Umwelt, Energie, Bauen für Men- schen GmbH	Kinder, Jugend und Familie

Dezernat 5	Dezernat 6	Dezernat 7	Dezernat 8	Dezernat 9
Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung	Digitalisierung, IT-Steuerung, Mo- bilität und techni- sche Innovation	Soziales	Klinikverbund und Verbund Heilpäda- gogischer Hilfen	Kultur und landschaftliche Kulturpflege

Zur Optimierung der Leistungserstellung hat der LVR einige Aufgabenbereiche aus der Kernverwaltung ausgegliedert und an wie-Eigenbetriebe übertragen. Es handelt sich dabei zunächst um den LVR-Klinikverbund, bestehend aus neun psychiatrischen Fachkrankenhäusern, einer Klinik für Orthopädie und der Krankenhauszentralwäscherei, die Bestandteil der regionalen medizinischen Versorgungsstruktur des Landes NRW sind.

Des Weiteren ist die Jugendhilfe Rheinland als Einrichtung mit vier Standorten aus dem LVR-Kernhaushalt ausgegliedert, ebenso wie der Verbund heilpädagogischer Hilfen mit insgesamt 18 Standorten.

Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik hat der LVR auf den wie-Eigenbetrieb LVR-InfoKom ausgelagert.

Verschiedene Aufgaben in den Bereichen Museumsmanagement, Reinigung, Sicherheit und Veranstaltungsmanagement werden vom Dienstleistungsunternehmen Rheinland Kultur GmbH (RKG) erbracht, das eine 100-prozentige Tochter des LVR ist. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben beteiligt sich der LVR ebenso an privatrechtlichen Unternehmen sowie an Stiftungen. Das vollständige Beteiligungsengagement wird im jährlichen LVR-Beteiligungsbericht dargestellt.<sup>1</sup>

#### 5. Finanzierung des LVR

Der LVR-Haushalt ist wesentlich durch Aufwendungen für soziale Leistungen, insbesondere die Eingliederungshilfe, bestimmt. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Pflichtaufgaben, die wegen zugrundeliegender gesetzlicher Ansprüche kaum beeinflussbar sind.

Anders als eine kommunale Gebietskörperschaft besitzt der LVR keine Steuerhoheit und somit keine Möglichkeit, eigene Erträge durch Steuern zu erzielen. Die Schlüsselzuweisungen des Landes haben daher eine große Bedeutung für die Refinanzierung des LVR. Die Größenordnung der Schlüsselzuweisungen bemisst sich nach den Regelungen des jeweils geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG NRW).

Darüber hinaus gewährt das GFG NRW dem LVR weitere – im Vergleich zu den Schlüsselzuweisungen allerdings deutlich geringere - Bedarfszuweisungen und Zuschüsse:

- eine jährliche Schulpauschale / Bildungspauschale für Aufgaben als Träger von Schulen für Kinder mit Behinderungen;
- Zuweisungen für die landschaftliche Kulturpflege;
- eine Investitionspauschale für investive Zwecke der Eingliederungshilfe.

Weitere Erträge des LVR ergeben sich aus sonstigen Transfererträgen, Kostenbeiträgen und -erstattungen, privatrechtlichen Leistungsentgelten und weiteren geringfügigen Ertragsarten.

Soweit die vorgenannten Erträge nicht zur Deckung der Aufwendungen ausreichen, erhebt der LVR gemäß § 22 LVerbO eine Landschaftsumlage von seinen Mitgliedskörperschaften. Aufgrund der vergleichsweise geringen Ertragsstärke der übrigen Erträge stellen die zu entrichtenden Umlagen die wichtigste und stärkste Refinanzierungsquelle des LVR dar. Die Landschaftsumlage berechnet sich als Produkt aus dem jährlich festzusetzenden Umlagesatz und den gemeindlichen Umlagegrundlagen.

Die vom LVR treuhänderisch verwalteten Mittel der Ausgleichsabgabe (AGLA) und der Umlage aus dem Altenpflege-Ausbildungs-Ausgleichsverfahren sind nicht umlagerelevant und finden daher bei der Bemessung des Umlagebedarfes keine Berücksichtigung.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Beteiligungsberichte sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: www.beteiligungsbericht.lvr.de

# C. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage

## 1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die deutsche Wirtschaft sowie die Weltwirtschaft waren im Jahr 2022 insbesondere durch die Auswirkungen des russischen Krieges gegen die Ukraine, der im Februar 2022 begann, betroffen. Neben menschlichem Leid hat der Krieg die bestehenden Schwachstellen in der Weltwirtschaft, darunter die Abhängigkeit von russischem Gas, transparent gemacht. Deutschland war wegen seiner großen Abhängigkeit von Energieimporten aus Russland davon besonders betroffen. Der Bund und die Länder haben zur Bewältigung der sich als Folge des Krieges abzeichnenden Energiekrise in 2022 mehrere Entlastungspakete auf den Weg gebracht, um Privathaushalte sowie die Wirtschaft zu unterstützen.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie sind hingegen zwischenzeitlich in den Hintergrund getreten und waren 2022 nur noch am Rande wahrnehmbar.

Die Störungen der weltweiten Wertschöpfungsketten hatten zuvor infolge regionaler Schutzmaßnahmen zu erheblichen Liefer- und Kapazitätsengpässen geführt. Allerdings begann die Weltwirtschaft, sich zum Ende des Jahres 2021 zu erholen, was die Nachfrage nach bestimmten Waren und Dienstleistungen befeuerte. So waren die Energiekosten und die Preise für Bauleistungen zum Ende des Jahres 2021 bereits deutlich angestiegen und haben sich auch im Jahr 2022 nachhaltig negativ auf diverse Leistungsbereiche des LVR ausgewirkt.

Die Folgen des Krieges und der Energiepreisentwicklung haben zu einem Rückgang von Konsum und Investitionen in Deutschland geführt, was sich auf die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) nachteilig auswirkte. Obwohl sich die Wirtschaftsleistung in Deutschland in 2022 zwar etwas erholte und das Vorkrisenniveau des Jahres 2019 wieder erreicht hat 'lag das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt in 2022 nur um 1,9 Prozent über dem des Vorjahres.²

Im Gegensatz dazu haben sich die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden nach dem Corona-krisenbedingten Einbruch in 2020 bereits deutlich erholt und sind in 2022 um insgesamt 7,1 Prozent gegenüber dem Haushaltsjahr 2021 angestiegen.<sup>3</sup> Die Ursachen für diese robuste Entwicklung der Steuereinnahmen waren insbesondere deutliche Konsumsteigerungen aufgrund pandemiebedingter Nachholeffekte sowie die ausgeprägten Preissteigerungen nach Beginn des Ukraine-Krieges insbesondere für Energie.

Da die kommunalen Steuern wesentlicher Bestandteil der Umlagegrundlagen der Kreise und Landschaftsverbände sind, ist auch die Einnahmeseite des LVR von den Veränderungen des kommunalen Steueraufkommens betroffen. Aufgrund der im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) festgelegten Systematik der Referenzperioden<sup>4</sup> wirken sich Schwankungen des Steueraufkommens auf den LVR systembedingt zeitverzögert aus.

Die Regelungen zur Isolierung von aus dem Ukraine-Krieg folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) sind zum 15. Dezember 2022 in Kraft getreten und wurden bei der Jahresabschlusserstellung 2022 berücksichtigt. Der LVR hat im Haushaltsjahr 2022 im Rahmen der Bilanzierungshilfe insgesamt rund 10,0 Mio. Euro angesetzt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 13. Januar 2023.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Monatsbericht des Bundesfinanzministeriums vom Januar 2023.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Referenzperiode für die Ermittlung der Umlagegrundlagen 2022 umfasst das 2. Halbjahr 2020 und das 1. Halbjahr 2021.

### 2 Analyse der Haushaltswirtschaft 2021

Die im Folgenden beschriebenen Analysewerte und Kennzahlen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des LVR fußen größtenteils auf dem NKF-Kennzahlenset des Innenministeriums NRW, welches um weitere Kennzahlen ergänzt worden ist.

#### 2.1 Ausgangslage: Haushaltsplan 2022

Die Ausgangsbasis für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2022 sind die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des LVR für das Jahr 2022. Der Haushalt 2022 ist als Teil des Doppelhaushaltes für die Jahre 2022/2023 aufgestellt worden. Der Doppelhaushalt wurde am 17. Dezember 2021 durch die Landschaftsversammlung verabschiedet, mit Erlass des MHKBG NRW vom 21. März 2022 genehmigt und am 31. März 2022 veröffentlicht.<sup>5</sup>

Das Haushaltsjahr 2022 war – ebenso wie 2021 - weiterhin geprägt durch die Umsetzung der dritten Reformstufe des BTHG, die zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist. Diese Reformstufe ist maßgeblich durch Zuständigkeitsverschiebungen zwischen örtlichen und überörtlichen Leistungsträgern, neue Leistungsarten sowie neue Instrumente zur Feststellung des Bedarfs der Leistungsempfänger\*innen gekennzeichnet. Die Umsetzung der dritten Reformstufe hat sich aufgrund der pandemischen Einschränkungen massiv verzögert.

Ziel der Haushaltsaufstellung 2022/2023 im LVR war es daher, angesichts der andauernden Umstellung der sozialen Leistungssysteme den Mitgliedskörperschaften des LVR eine verlässliche Planungsgrundlage zu geben und gleichzeitig die Belastung durch die Umlagezahlungen zu begrenzen, indem alle realisierbaren Konsolidierungseffekte in die Haushaltsplanung und Ermittlung der Umlagesätze 2022 und 2023 einbezogen wurden. Vor diesem Hintergrund wurde das in 2021 beschlossene Haushaltskonsolidierungsprogramm, welches ein Volumen von 175 Mio. Euro aufweist und für den Zeitraum von 2021 bis 2025 gilt, in die Haushaltsplanung 2022 und 2023 vollumfänglich umgesetzt. Des Weiteren wurde zur Begrenzung des Umlagesatzes 2022 ein planmäßiger Fehlbetrag von 43,2 Mio. Euro eingeplant. So konnte trotz der Unsicherheit über die Entwicklung der neuen Eingliederungshilfe und über die anhatenden coronabedingten Auswirkungen der LVR-Umlagesatz für das Jahr 2022 bei 15,20 Prozent und damit um 0,5 Prozentpunkte niedriger als in 2021 festgesetzt werden.

Der Haushalt 2022 wurde mit 4.454,1 Mio. Euro Aufwendungen und 4.410,9 Mio. Euro Erträgen sowie einem Jahresfehlbetrag von rund 43,2 Mio. Euro geplant. Zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages wurde eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage beschlossen.

#### 2.2 Haushaltskonsolidierung

Der LVR hat bereits im Rahmen seines ersten und zweiten Konsolidierungsprogramms (2011 bis 2013 und 2014 bis 2016) erhebliche Anstrengungen unternommen, um Belastungen für die Haushalte seiner Mitgliedskörperschaften zu vermindern. Mit diesen beiden Programmen konnte ein nachhaltiger Konsolidierungsbeitrag von insgesamt rund 273 Mio. Euro erreicht werden, infolgedessen die Umlagesätze stabilisiert und letztlich aufgrund der positiven gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sogar gesenkt werden konnten. Für den Zeitraum 2017 bis 2021 hatte der LVR das dritte Konsolidierungsprogramm mit einem Volumen von insgesamt 70 Mio. Euro aufgelegt, dessen Ziele für die Jahre 2017 bis 2020 ebenfalls erreicht worden sind.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Die Haushaltspläne des LVR sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: haushalt.lvr.de

Aufgrund der coronabedingt eingetretenen finanziellen Notlage der kommunalen Ebene hat das dritte Konsolidierungsprogramm ab 2020 seine Geschäftsgrundlage für eine weitere Umsetzung weitestgehend verloren. Daher hat die LVR-Kämmerin bereits im Herbst 2020 gemeinsam mit allen LVR-Dezernaten ein neues Konsolidierungsprogramm für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 entwickelt, welches Maßnahmen mit einem Volumen von insgesamt 175 Mio. Euro enthält und sich auf den Zeitraum von 2021 bis 2025 erstreckt.

Das Konsolidierungsprogramm beinhaltet unter anderem Umsteuerungsmaßnahmen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der BTHG-Umstellung, Maßnahmen zur Optimierung von Geschäftsprozessen sowie Einsparmaßnahmen im Personalbereich. Darüber hinaus wurde die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage beschlossen, um einen Anstieg der Umlagesätze ab 2022 zu begrenzen. Durch das Konsolidierungsprogramm soll eine belastbare Mittelfristplanung bis 2025 ermöglicht und ein Haushaltssicherungskonzept vermieden werden.

Trotz der in 2022 infolge des Ukraine-Krieges eingetretenen massiven Veränderung der Rahmenbedingungen wird der LVR an den beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen festhalten und das Programm vollständig umsetzen.

#### 2.3 Jahresergebnis 2022

Entgegen dem geplanten Jahresfehlbetrag von 43,2 Mo. Euro konnte das Haushaltsjahr 2022 mit einem geringeren Fehlbetrag in Höhe von rund 15,85 Mio. Euro abgeschlossen werden. Die nachfolgende Tabelle gibt die Eckwerte der Ergebnisrechnung 2022 wieder:

Ergebnisrechnung (in Mio. €)	Plan 2022	Ist 2022	Abweichung Ist - Plan
Ordentliche Erträge	4.405,0	4.502,9	97,9
Ordentliche Aufwendungen	-4.447,2	-4.531,1	-83,9
Ordentliches Ergebnis	-42,3	-28,2	14,1
Finanzerträge	6,0	8,4	2,5
Finanzaufwendungen	-6,9	-6,1	0,8
Finanzergebnis	-0,9	2,4	3,3
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-43,2	-25,8	17,3
Außerordentliches Ergebnis	0,0	10,0	10,0
Jahresergebnis	-43,2	-15,9	27,3

#### 2.3.1 Ordentliches Ergebnis

Im Rahmen des ordentlichen Ergebnisses ist im Jahr 2022 ein Fehlbetrag von 28,2 Mio. Euro entstanden. Das ordentliche Ergebnis spiegelt den Erfolg der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit (Kerntätigkeit) wider und gibt Aufschluss darüber, ob der durch die Kerntätigkeit bedingte Ressourcenverbrauch des Haushaltsjahres vollständig erwirtschaftet wurde. Das ordentliche Ergebnis ist insoweit ein Indiz zur Beurteilung der Generationengerechtigkeit. Als Kennzahl hierfür wird der Aufwandsdeckungsgrad herangezogen:

Kennzahl	Berechnung	Ist 2022	Ist 2021	Ist 2020
Aufwands- deckungsgrad	Ordentliche Erträge / ordentliche Aufwendungen	99,38 %	100,62 %	99,57 %

Die Kennzahl veranschaulicht, dass der LVR in 2022 im Rahmen seiner Kerntätigkeit die ordentlichen Aufwendungen nicht vollständig über die ordentlichen Erträge decken konnte.

### 2.3.1.1 Überblick über die ordentlichen Erträge

Die ordentlichen Erträge haben im Jahr 2022 insgesamt 4.502,9 Mio. Euro betragen und lagen damit 97,9 Mio. Euro über dem Planansatz.

Der LVR hat in 2022 rund 37,1 Mio. Euro pandemiebedingte Mehrerträge erhalten, die zur Deckung pandemiebedingt eingetretener Mehraufwendungen oder Mindererträge verwendet worden sind. Der Betrag hat insgesamt ausgereicht, um die coronabedingten Belastungen auszugleichen, so dass im Jahresabschluss 2022 auf eine Bilanzierungshilfe für coronabedingte Finanzschäden verzichtet werden konnte.

Der LVR hat in 2022 einen Belastungsausgleich in Höhe von 0,37 Mio. Euro für unmittelbar mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Schutzsuchenden entstehenden Aufwendungen erhalten.

Die Ertragslage des LVR wird – wie bereits erläutert - maßgeblich durch die Allgemeinen Deckungsmittel, bestehend aus der Landschaftsumlage der Mitgliedskörperschaften und den Schlüsselzuweisungen des Landes, beeinflusst:

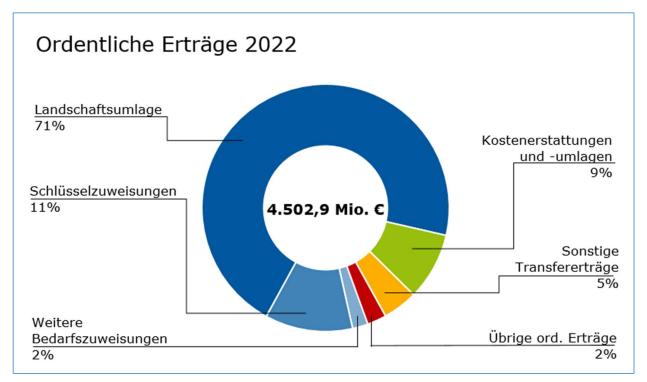


Abbildung 2: Zusammensetzung der ordentlichen Erträge 2022.

Die Allgemeinen Deckungsmittel des LVR stellten im Jahr 2022 rund **82,0 Prozent** der ordentlichen Erträge dar, die in der Position "Zuwendungen und allgemeine Umlagen" enthalten sind. Die Erträge aus der Landschaftsumlage entsprachen mit **3.179,2 Mio. Euro** dem Planansatz. Die Erträge aus Schlüsselzuweisungen haben **517,0 Mio. Euro** betragen und entsprachen ebenfalls dem Planansatz.

Ordentliche Erträge (in Mio. €)	Plan 2022	Ist 2022	Abweichung Ist - Plan
Zuwendungen und allgemeine Umlagen,	3.807,2	3.788,3	-18,9
davon: Landschaftsumlage	3.179,2	3.179,2	0,0
davon: Schlüsselzuweisungen	517,0	517,0	0,0
davon: pandemiebedingte Erträge	5,8	15,9	10,1
Sonstige Transfererträge	173,8	205,0	31,1
Privatrechtliche Leistungsentgelte	34,6	19,0	-15,6
Erträge a. Kostenerst. u. Kostenumlagen	373,0	397,5	24,6
Sonstige ordentliche Erträge	13,8	91,0	77,2
Aktivierte Eigenleistungen	2,7	2,1	-0,6
SUMME ordentliche Erträge	4.405,0	4.502,9	97,9

Die Steuereinnahmen, die in die Umlagegrundlagen für die Berechnung der Allgemeinen Deckungsmittel einfließen, haben sich in 2022 stabiler entwickelt als in den beiden durch die Corona-Krise beeinträchtigten Vorjahren. Die Planansätze für den Doppelhaushalt 2022/2023 wurden bereits im Jahr 2021 auf Basis der zu dem Zeitpunkt vorliegenden Steuerschätzungen und ohne Kenntnis einer zukünftigen Corona-Pandemie vorgenommen. Pandemiebedingte Steuermindereinnahmen bei der Gewerbesteuer der Jahres 2020 und 2021 wurden durch Bund und Land kompensiert; die Kompensationsbeträge sind in die Umlagegrundlagen der Haushalte 2021 und 2022 jeweils hälftig in Höhe von je 801,4 Mio. Euro eingeflossen und haben die Erträge aus der Landschaftsumlage infolgedessen verstärkt.

In der Referenzperiode des LVR-Haushaltes 2022 hat sich – ebenso wie schon in 2021 - der Effekt der Reduzierung des Vervielfältigers bei der kommunalen Gewerbesteuerumlage von 64 Prozent auf 35 Prozent ausgewirkt. Durch die Absenkung des Vervielfältigers haben die Kommunen weniger Gewerbesteuerumlage entrichtet, was wiederum eine höhere Bemessung der Umlagegrundlagen für die Kreis- und Landschaftsumlage zur Folge hatte. Infolgedessen konnte bei den Umlagegrundlagen des LVR von 2021 nach 2022 trotz der pandemiebedingten Steuerausfälle im Ergebnis ein Anstieg von 5,3 Prozent, und zwar von 19,9 Mrd. Euro auf rund 20,9 Mrd. Euro verzeichnet werden.

Die durch Landesmittel in Höhe von **548,7 Mio. Euro** vorgenommene (kreditierte) Aufstockung der Finanzausgleichsmasse des GFG 2022 hat darüber hinaus dazu geführt, dass der LVR bei den Schlüsselzuweisungen des Landes (**517,0 Mio. Euro**) im Vergleich zum Vorjahr (**501,8 Mio. Euro**) einen Anstieg um rund **15,2 Mio. Euro** verzeichnen konnte.

Die nachfolgende Tabelle stellt die wichtigsten Eckdaten und Kennzahlen zu den Erträgen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen dar:

Ertragsart / Kennzahl	2022	2021	2020	2019
LVR-Umlagegrundlagen (Mio. €)	20.916,1	19.869,3	19.437,9	18.607,2
Umlagesatz	15,20%	15,70%	15,10 %	14,43 %
Erträge aus der Landschaftsumlage (Mio. €)	3.179,2	3.119,5	2.935,1	2.685,0
Umlagequote (Landschaftsumlage / ordentliche Erträge)	70,6 %	69,8 %	69,2 %	64,0%
Schlüsselzuweisungen (Mio. €)	517,0	501,8	466,6	438,1
Schlüsselzuweisungsquote (Erträge aus Schlüsselzuweisungen / ordentliche Erträge)	11,5 %	11,2 %	11,0 %	10,4 %
Quote der Erträge aus Kostenerstat- tungen und –umlagen (Kostenerstat- tungen / ordentliche Erträge)	8,8 %	11,2 %	12,0 %	14,0 %
Quote der sonst. Transfererträge (sonst. Transfererträge / ordentliche Erträge)	4,6 %	4,3 %	4,7 %	7,9 %

Die Umlagequote, die den Anteil der Landschaftsumlage an den Gesamterträgen des LVR wiedergibt, ist von **69,8 Prozent** in 2021 auf **70,6 Prozent** in 2022 angestiegen, was unter anderem durch den Rückgang der Erträge aus Kostenerstattungen und -umlagen verursacht wurde.

Die Erträge aus Kostenerstattungen und -umlagen haben im Jahr 2022 insgesamt 397,5 Mio. Euro erreicht, womit die Planwerte um 24,6 Mio. Euro überschritten wurden. Bei den Kostenerstattungen handelt es sich hauptsächlich um den Ersatz von deckungsgleichen Aufwendungen für Aufgaben, die der LVR für das Land oder den Bund wahrnimmt (z.B. Maßregelvollzug, Kriegsopferfürsorge etc.). Eine wesentliche Position sind hierbei die Erträge aus der Altenpflege-Ausbildungsumlage, die sich im Jahr 2021 auf rund 151,3 Mio. Euro und in 2022 auf nur rund 26,0 Mio. Euro belaufen haben. Der Grund für den Rückgang ist das Auslaufen dieses Ausbildungs- und Finanzierungsmodells bis zum Jahr 2024.

Bei den sonstigen Transfererträgen sind im Wesentlichen Leistungen der Pflegeversicherung und Kostenbeiträge der Leistungsempfänger\*innen oder der unterhaltspflichtigen Angehörigen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe erfasst. Des Weiteren werden in dieser Position Erträge aus der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe (AGLA) verbucht (100,9 Mio. Euro in 2022), die für Zwecke der besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu verwenden und daher LVR-haushaltsneutral sind.

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Entwicklung der sonstigen Transfererträge seit 2019. Wesentliche Ursache für den sprunghaften Ertragsrückgang von 2019 zu 2020 ist der Wegfall der Kostenbeiträge für die Leistungen der Grundsicherung, deren Zuständigkeit zum 1. Januar 2020 vom LVR auf die örtlichen Sozialhilfeträger übergegangen ist. Allerdings sind gleichzeitig auch die korrespondierenden Aufwendungen für die bisher erbrachten Leistungen zur Existenzsicherung bei den Wohnleistungen entfallen (in der Kostenartengruppe Transferaufwendungen). Ein weiterer Grund für den Ertragsrückgang ist die im Rahmen der Umsetzung des BTHG vorgenommene Privilegierung beim Einkommens- und Vermögenseinsatz, die ebenfalls zum 1. Januar 2020 wirksam geworden ist. Die Freigrenzen für den

Vermögens- und Einkommenseinsatz der Leistungsempfänger\*innen wie auch der unterhaltspflichtigen Angehörigen sind deutlich erhöht worden, so dass die Anzahl der Unterhaltsrückgriffe und damit die Höhe der Erträge seit 2020 zusätzlich zurückgegangen ist.

Ertragsart	2022	2021	2020	2019
Sonstige Transfererträge (in Mio. €)	204,9	190,6	197,6	330,0

Die übrigen ordentlichen Erträge, bestehend aus privat- und öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sowie sonstigen ordentlichen Erträgen und aktivierten Eigenleistungen, haben das Volumen der ordentlichen Erträge mit insgesamt rund 112,1 Mio. Euro im Jahr 2022 ergänzt.

### 2.3.1.2 Überblick über die ordentlichen Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen stellen den Ressourcenverbrauch infolge der gewöhnlichen Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit (Kerngeschäft) dar. Sie betrugen im Haushaltsjahr 2022 insgesamt 4.531,1 Mio. Euro und lagen damit um 83,9 Mio. Euro über dem Planansatz.

Der LVR hat in 2022 rund 0,37 Mio. Euro Aufwendungen geleistet, die unmittelbar mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Schutzsuchenden aus der Ukraine zusammenhängen. Dieser Aufwand wurde jedoch vollständig durch Billigkeitsleistungen des Bundes (Belastungsausgleich) erstattet, so dass keine finanzielle Belastung nach dem NKF-CUIG auszuweisen ist.

Ordentliche Aufwendungen (in Mio. €)	Plan 2022	Ist 2022	Abweichung Ist - Plan
Personalaufwendungen	299,3	283,8	-15,5
Versorgungsaufwendungen	48,3	68,0	19,7
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleist.	451,3	377,7	-73,6
Bilanzielle Abschreibungen	23,6	20,0	-3,6
Transferaufwendungen	3.567,9	3.720,4	152,5
Sonstige ordentliche Aufwendungen	56,8	61,2	4,5
SUMME ordentliche Aufwendungen	4.447,2	4.531,1	83,9

Die Transferaufwendungen prägen den Haushalt des LVR in besonderem Maße: Dieser Aufwand von 3.720,4 Mio. Euro im Jahr 2022 entsprach rund 82,1 Prozent der ordentlichen Aufwendungen und war damit nahezu kongruent mit den Allgemeinen Deckungsmitteln, die dem LVR im selben Zeitraum zur Verfügung standen (3.696,2 Mio. Euro).

Die Überschreitung der Planwerte bei den Transferaufwendungen um rund 152,5 Mio. Euro ist insbesondere durch über- und außerplanmäßige Aufwendungen in den Produktbereichen 05 Soziale Leistungen und 07 Gesundheitsdienste entstanden.

Die Anteile der einzelnen ordentlichen Aufwandsarten im Jahr 2022 werden in der nachfolgenden Graphik dargestellt:

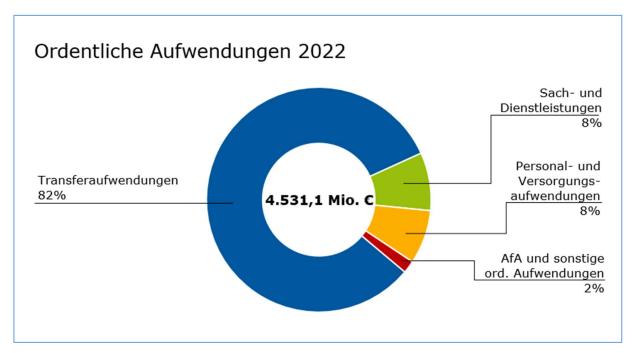


Abbildung 3: Zusammensetzung der ordentlichen Aufwendungen 2022.

Die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen stellten weitere rund 8,3 Prozent der ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2022 dar. Sie lagen im Ergebnis mit der Summe von 377,7 Mio. Euro deutlich unter dem Planansatz von 451,3 Mio. Euro.

Die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen enthalten zahlreiche Positionen, die ebenso wie die Transferaufwendungen Sozialleistungen in Form von Kostenerstattungen an die örtlichen Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger darstellen. Weitere Sach- und Dienstleistungsaufwendungen sind z.B. solche, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden und Grundstücken, mit der Schülerbeförderung und rund um IT-Dienstleistungen entstehen. Darüber hinaus werden unter dieser Position Aufwendungen für Büro- und Geschäftsausstattung, Aufwendungen für Lehr- und Unterrichtsmittel, Unterhaltung von Fahrzeugen, Verbrauchsmaterialien und sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen geführt. Des Weiteren werden hier die Erstattungen für die Ausbildungsvergütung in der Altenpflege verbucht, welche aus der Altenpflege-Ausbildungsumlage finanziert werden. Diese Aufwendungen sind jedoch rückläufig.

Die Planverbesserung von rund 73,6 Mio. Euro resultierte hauptsächlich aus Minderaufwendungen für summarische Abrechnungen (Kostenerstattungen an örtliche Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger) und für Altenpflege-Ausbildungsvergütungen.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Entwicklung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen seit 2019.

Aufwandsart	2022	2021	2020	2019
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (in Mio. €)	377,7	481,0	570,8	649,2

Der Rückgang der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen seit 2019 ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass der LVR die Heranziehung der örtlichen Hilfeträger für bestimmte soziale Leistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des BTHG beendet hat und die Leistungen nunmehr selbst erbringt (z.B. Betreuung in Pflegefamiilien, Hilfe zur häuslichen Pflege, interdisziplinäre und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung). Durch den Wegfall der Delegation entfallen auch die Kostenerstattungen an die örtlichen Hilfeträger, die bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen abgebildet werden. Eine weitere Minderung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen resultiert aus geringeren Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege-Ausbildung. Seit 2020 gehen die Ausbildungszahlen in der Altenpflege-Ausbildung zurück, da das derzeitige Ausbildungs- und Finanzierungsmodell sukzessive bis Ende 2024 auslaufen wird.

Die Personalaufwendungen beinhalten die Gehälter, Vergütungen und Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte, zudem Bezüge und Beihilfen für Beamt\*innen, Veränderungen von Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamt\*innen sowie die Veränderung von Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaub und Überstunden. Die Personalaufwendungen haben im Haushaltsjahr 2022 insgesamt 283,8 Mio. Euro betragen und lagen damit um 15,5 Mio. Euro unter dem Planansatz von 299,3 Mio. Euro. Der Minderaufwand war hauptsächlich auf unbesetzte Stellen zurückzuführen.

Unter den Versorgungsaufwendungen werden Versorgungs- und Beihilfeleistungen sowie die Veränderung der Pensions- und Beihilferückstellungen für pensionierte Beamt\*innen ausgewiesen. Sie betrugen 68,0 Mio. Euro und lagen mit 19,7 Mio. Euro über den Planwerten des Jahres 2022. Der Mehraufwand ergab sich hauptsächlich aus Mehraufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger\*innen. Der Bestand der Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamt\*innen und Versorgungsempfänger\*innen hat im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 22,8 Mio. Euro zugenommen.

Die wichtigsten Finanzkennzahlen zur Analyse der ordentlichen Aufwendungen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Kennzahl	2022	2021	2020	2019
Transferaufwandsquote (Transferaufwendungen / ord. Aufw.)	82,1%	78,2 %	76,4 %	75,3 %
Sach- und Dienstleistungsintensität (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ord. Aufw.)	8,3 %	10,8 %	13,4 %	15,5 %
Personalintensität – ohne Versorgungsaufwand – (Personalaufwendungen / ord. Aufw.)	6,3%	5,9 %	6,3 %	6,2 %

Die Aufwendungen für Abschreibungen (AfA) haben im LVR-Haushalt nur eine untergeordnete Bedeutung, da der LVR im Gegensatz zu den Kommunen kein Infrastrukturvermögen und daher nur einen vergleichsweise niedrigen Sachanlagenbestand aufweist. Die AfA auf Sachanlagen betrug im Jahr 2022 insgesamt 20,0 Mio. Euro.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen ergaben in 2022 einen Gesamtbetrag von 61,2 Mio. Euro und überschritten damit den Planwert um 4,5 Mio. Euro. Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen beinhalten weitere Positionen wie beispielsweise Versicherungsbeiträge, Fraktions- und Sitzungsgelder, Mietaufwendungen, Aufwendungen für Leiharbeitskräfte und andere betrieblich bedingte Aufwandsarten.

#### 2.3.2 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ist als Saldo aus Finanzerträgen und Finanzaufwendungen ein Teil des Jahresergebnisses und stellt die Finanzierungstätigkeit des LVR neben seiner Kerntätigkeit dar. Unter den Finanzerträgen weist der LVR insbesondere Zinserträge aus gewährten Darlehen und Geldanlagen sowie Dividenden und andere Gewinnanteile aus Beteiligungen aus. Unter den Finanzaufwendungen werden Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten für Fremdkapital sowie Negativzinsen (Verwahrgebühren) für Einlagen dargestellt.

Das Finanzergebnis des LVR schloss im Haushaltsjahr 2022 mit einem Überschuss von 2,4 Mio. Euro ab. Die Ertragsverbesserung ist hauptsächlich auf die gestiegenen Zinserträge und den weitestgehenden Wegfall von Verwahrentgelten zum Jahresende zurückzuführen.

Die positive Entwicklung der Finanzerträge und -aufwendungen der letzten Jahre ist – neben dem niedrigen Marktzins – auch auf Steuerungsmaßnahmen zur maßvollen Entschuldung und der Optimierung des Liquiditätsmanagements zurückzuführen: Die Konzeption zur Liquiditätssteuerung beinhaltet abgestimmte Finanzierungsinstrumente und Maßnahmen, die eine langfristige und nachhaltige Anlagepolitik zur Sicherung zukünftiger Pensionsansprüche ermöglichen sollen. Die Maßnahmen haben unter anderem dazu geführt, dass die bis zum Herbst 2022 erhobenen Negativzinsen (Verwahrgebühren) deutlich reduziert werden konnten. Durch das aktive Schuldenmanagement konnte seit Einführung des NKF der durchschnittliche Zinssatz für aufgenommene Darlehen stetig reduziert werden:

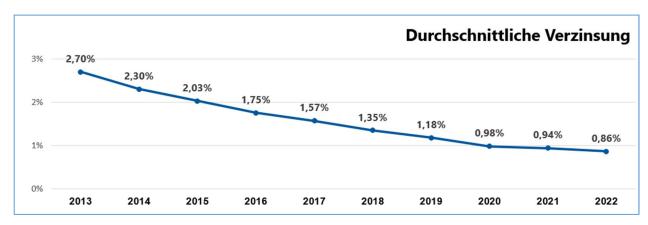


Abbildung 4: Durchschnittliche Verzinsung seit 2013.

In der nachfolgenden Tabelle sind die wichtigsten Kennzahlen des Finanzergebnisses zusammengefasst, die den Beitrag des Finanzergebnisses zu den Jahresergebnissen des LVR verdeutlichen:

Kennzahl	2022	2021	2020	2019
Zinslastquote (Zinsaufwand / ord. Aufwendungen)	0,13%	0,18%	0,16 %	0,15 %
Finanzertragsquote (Erträge aus Finanzanlagen / ord. Erträge)	0,19%	0,44 %	0,59 %	0,36 %

#### 2.3.3 Außerordentliches Ergebnis

Gemäß dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) sind Belastungen infolge

der Corona-Pandemie und infolge des Ukraine-Krieges im Rahmen des außerordentlichen Ergebnisses auszuweisen und bilanziell zu erfassen.

Im Haushaltsjahr 2022 konnte der LVR die im Zusammenhang mit der Pandemie entstandenen Mehraufwendungen sowie Mindererträge über Erträge aus Billigkeits- und Erstattungsleistungen kompensieren, so dass im Haushaltsjahr 2022 kein coronabedingter Finanzschaden entstanden ist, der im außerordentlichen Ergebnis hätte ausgewiesen werden müssen.

Hingegen wird zum 31. Dezember 2022 in der LVR-Bilanz eine außergewöhnliche ukrainekriegsbedingte Belastung in Höhe von rund 10,0 Mio. Euro ausgewiesen. Bei diesem Betrag handelt es sich um Aufwendungen, die nicht durch Billigkeitsleistungen des Bundes oder des Landes erstattet worden sind. Die zusätzlichen Belastungen sind im Zusammenhang mit der Beförderung ukrainischer Schüler (rund 1,0 Mio. Euro) und Eingliederungshilfeleistungen für Menschen mit Behinderungen (9,0 Mio. Euro) entstanden.

#### 2.4 Investitionstätigkeit

In der Finanzrechnung werden alle Zahlungsströme eines Jahres nachgewiesen. Die Finanzrechnung beinhaltet neben den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die Salden aus Investitions- und aus Finanzierungstätigkeit.

#### 2.4.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betrugen im Jahr 2022 insgesamt 104,8 Mio. Euro. Sie setzten sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen: 55,0 Mio. Euro;
- Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen: 49,4 Mio. Euro;
- Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen und sonstige Investitionseinzahlungen: 0,4 Mio. Euro.

Unter den Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen werden unter anderem Rückflüsse aus Geldanlagen und aus gewährten Darlehen im Rahmen der Gesundheitsvorsorge (Baudarlehen Kliniken) und des sozialen Wohnungsbaus (Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege) ausgewiesen.

Bei den Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen werden die investiven Zuweisungen des Landes, darunter aus der Investitionspauschale Eingliederungshilfe, der GFG-Bildungspauschale und weiteren Zuweisungen ausgewiesen.

Bei der Veräußerung von Sachanlagen handelte es sich um den Verkauf von Grundstücken und Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung, die zur Aufgabenerfüllung des LVR nicht mehr benötigt werden.

#### 2.4.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beliefen sich in 2022 auf 57,8 Mio. Euro. Diese unterteilten sich in:

- Auszahlungen für Baumaßnahmen: 20,8 Mio. Euro;
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen: 4,1 Mio. Euro;
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen: 24,8 Mio. Euro;
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden: 2,4 Mio. Euro;
- Sonstige Investitionsauszahlungen: 5,7 Mio. Euro.

Bei den Auszahlungen für Baumaßnahmen handelte es sich um folgende Investitionsprojekte über 1 Mio. Euro:

Investitionsprojekt / Baumaßnahme	Auszahlungen in 2022(in Mio. €)
LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache, Düsseldorf: Neubau einer Einfeld-Turnhalle und Ersatz des Nebengebäudes nebst Sanierung des Bestandsgebäudes	2,4
LVR-FS, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Köln: Erweiterung/Neubau des Förderschulkindergartens	2,2
LVR-Zentralverwaltung: Neubau Ottoplatz	9,5
LVR-Archäologischer Park Xanten: Neubau des Verwaltungs-, Wissenschafts-, Magazin-, und Betriebshofbereiches + Entde- ckerforum	2,3
LVR-Industriemuseum, Schauplatz Oberhausen: Vision 2020- Museumsstandort Altenberg	1,2

# 3 Ergebnisbeiträge der Produktbereiche

Das Haushaltsjahr 2022 war weiterhin maßgeblich von den Auswirkungen der BTHG-Umstellung, der Auswirkungen des Ukraine-Krieges und den fortgeführten Konsolidierungsmaßnahmen der LVR-Dezernate geprägt. Diese haben mit unterschiedlichen Ergebnisbeiträgen innerhalb der Produktgruppen und Produktbereiche zu dem letztlich positiven Jahresergebnis des LVR beigetragen.

Nachfolgend werden die wesentlichen Plan-Ist-Abweichungen der Teilergebnisrechnungen sowie deren Ursachen, gegliedert nach Produktbereichen (PB), dargestellt.

РВ	Bezeichnung	Plan 2022 in Mio. €	Ist 2022 in Mio. €	Abweichung in Mio. €
01	Innere Verwaltung	-205,0	-188,6	-16,4
03	Schulträgeraufgaben	-92,6	-94,1	1,5
04	Kultur und Wissenschaft	-69,4	-66,7	-2,7
05	Soziale Leistungen	-3.307,2	-3.308,8	1,6
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-21,3	-16,5	-4,8
07	Gesundheitsdienste	-21,4	-23,2	1,8
10	Bauen und Wohnen	-15,2	-14,9	-0,3
14	Umweltschutz	-1,2	-0,6	-0,6
15	Wirtschaft und Tourismus	1,3	1,4	-0,1
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	3.688,8	3.696,1	-7,3
Lan	dschaftsverband Rheinland	-43,2	-15,9	-27,3

#### 3.1 Produktbereich 01 - Innere Verwaltung

Der Produktbereich 01 enthält Produktgruppen (PG), die interne Querschnittsaufgaben abbilden, darunter insbesondere das Immobilienmanagement und das Personalmanagement. Des Weiteren werden hier die Teilergebnisse der politischen Gremien, der Verwaltungsführung, der Zentralen Dienste, des LVR-Finanzmanagements und weiterer interner Produktgruppen dargestellt.

Im Produktbereich 01 ist im Berichtszeitraum eine Einsparung von insgesamt rund 16,4 Mio. Euro gegenüber dem Plan entstanden und hat so zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses beigetragen. Dabei haben sich die Aufwendungen für Personal- und Versorgungsaufwendungen insgesamt planmäßig entwickelt. Wesentliche Planabweichungen werden nachfolgend dargestellt.

Im Bereich des Immobilienmanagements und Umweltschutzes ergaben sich Einsparungen von

insgesamt rund 7,2 Mio. Euro gegenüber dem Plan. Ein Großteil der Planabweichung (rund 3,1 Mio. Euro) resultierte hauptsächlich aus nicht erforderlich gewordenen Anmietungen von Interimsobjekten für das LVR-Haus am Ottoplatz, dessen Rückbau bereits im Januar 2021 begonnen hatte. Der dadurch entstandene Flächenbedarf konnte durch die Ausweitung des mobilen Arbeitens und die Umsetzung von Maßnahmen zum Desk-Sharing gedeckt werden, so dass die ursprünglich geplanten zusätzlichen Anmietungen obsolet wurden.

Weitere Plan-Ist-Abweichungen ergaben sich im Gebäudemanagement in 2022 durch Minderaufwendungen bei den Abschreibungen (rund 1,7 Mio. Euro), was auf die pandemiebedingt verzögerte Fertigstellung von Liegenschaften zurückzuführen war. Des Weiteren ergaben sich Erträge aus der Auflösung von unbeanspruchten Instandhaltungsrückstellungen für Maßnahmen, die in 2022 abschließend durchgeführt worden sind (insgesamt rund 1,6 Mio. Euro). Darüber hinaus sind Einsparungen bei den Energiekosten (rund 0,7 Mio. Euro) entstanden, die einer vorausschauenden Beschaffungsstrategie und diversen Energiesparmaßnehmen in der LVR-Zentralverwaltung zu verdanken sind.

Im Bereich Digitalisierung und Mobilität ist eine Einsparung von rund 4,7 Mio. Euro bei den Personalaufwendungen und infolge verzögerter oder nicht umgesetzter IT-Projekte entstanden, was wiederum auf unbesetzte Stellen und fehlende Personalkapazitäten zurückzuführen war.

Weitere Einsparungen sind unter anderem im Veranstaltungsmanagement sowie der Betreuung politischer Gremien entstanden, da auch in 2022 noch pandemiebedingt Veranstaltungen und Fraktionssitzungen ausgefallen waren bzw. durch digitale Formate ersetzt wurden.

#### 3.2 Produktbereich 03 - Schulträgeraufgaben

Der Produktbereich 03 hat das Jahr 2022 mit einem Jahresergebnis von 94,1 Mio. Euro abgeschlossen und damit die ursprüngliche Planung (92,6 Mio. Euro) um rund 1,5 Mio. Euro überschritten.

Die Planabweichungen resultierten im Wesentlichen aus gestiegenen Aufwendungen für die Schülerbeförderung und Personalmehraufwand sowie Minderaufwendungen für Abschreibungen (hauptsächlich für Investitionen gemäß dem Digitalpakt Schule, dessen Umsetzung nach Rücksprache mit dem Land aufgrund pandemiebedingter Lieferengpässe im Hardwarebereich auf das Jahr 2023 verschoben werden musste).

#### 3.2.1 Betrieb in den Förderschulen

In der folgenden Übersicht wird die Entwicklung der Schüler\*innenzahlen und der Nettoaufwendungen (primäre Aufwendungen abzüglich der Erträge) der LVR-Förderschulen, getrennt nach Förderbereichen, aufgeführt.

Förderbereich	Ist 2021	Plan 2022	Ist 2022		
LVR-Förderschulen Sehen					
Anzahl der Schüler*innen	447	478	431		
Nettoaufwendungen in Mio. €	5,1	6,0	6,3		
LVR-Klinikschulen					
Anzahl der Schüler*innen	269	266	242		
Nettoaufwendungen in Mio. €	0,4	0,3	0,5		
LVR-Förderschulen körperliche und motor	ische Entwick	clung			
Anzahl der Schüler*innen	4.073	4.092	4.061		
Nettoaufwendungen in Mio. €	26,1	27,2	34,1		
LVR-Förderschulen Hören und Kommunika	ition				
Anzahl der Schüler*innen	927	1.033	974		
Nettoaufwendungen in Mio. €	9,9	11,1	11,4		
LVR-Förderschulen Sprache					
Anzahl der Schüler*innen	1.074	1.089	1.046		
Nettoaufwendungen in Mio. €	4,0	3,9	5,0		
LVR-Förderschulen emotionale und soziale	LVR-Förderschulen emotionale und soziale Entwicklung				
Anzahl der Schüler*innen	102	105	99		
Nettoaufwendungen in Mio. €	0,2	0,3	0,3		

Die Nettoaufwendungen sind trotz sinkender Schüler\*innen-Zahlen gestiegen. Die Gründe hierfür liegen im Wesentlichen in Steigerungen bei der Schülerbeförderung (s.u.).

#### 3.2.2 LVR-Inklusionspauschale

Wie bereits in Vorjahren hat der LVR den örtlichen Schulträgern auch in 2022 Finanzmittel zur Förderung der schulischen Inklusion in Höhe von 0,3 Mio. Euro gewährt, womit die inklusive Beschulung von 160 Schüler\*innen in allgemeinen Schulen finanziell unterstützt wurde. Bei diesen Fördermitteln handelt es sich um freiwillige Mittel des LVR (zusätzlich zur Inklusionspauschale des Landes NRW) zur Unterstützung der örtlichen Schulträger bei ihren Bemühungen, auch Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen.

### 3.2.3 Schülerbeförderung

Die Aufwendungen für die Schülerbeförderung betrugen in 2022 rund 44,1 Mio. Euro und lagen damit um 7,3 Mio. Euro über dem Planwert. Die Ursachen für die Überschreitung waren hauptsächlich die Erhöhung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz sowie steigende Treibstoffkosten.

Die pandemiebedingten Zusatz- bzw. Ersatzfahrten für Kinder, die aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht befreit waren, haben in 2022 ebenfalls zu Mehraufwendungen geführt. Jedoch hat das Land NRW auch in 2022 den für diesen pandemiebedingt zusätzlich entstandenen Mehraufwand in voller Höhe (rund 3,9 Mio. Euro) erstattet. Zudem sind rund 1,0 Mio. Euro zusätzliche Belastungen im Zusammenhang mit der Beförderung ukrainischer Schüler entstanden, die im Rahmen der Bilanzierungshilfe isoliert worden sind.

#### 3.3 Produktbereich 04 - Kultur und landschaftliche Kulturpflege

Im Produktbereich 04 – Kultur und landschaftliche Kulturpflege – ist im Berichtsjahr eine Verbesserung von 2,7 Mio. Euro zum ursprünglichen Planansatz entstanden.

Der Produktbereich 04 wird maßgeblich durch den Betrieb der LVR-Museen geprägt. In den betreffenden Produktgruppen werden für den Kulturbereich insbesondere Ertragspositionen aus Eintritts-, Führungs- und Shoperlösen ausgewiesen.

Alle Häuser weisen im Vergleich zum Vorjahr signifikante Ertragssteigerungen aus. Denn im Rahmen der wiederholten pandemiebedingten Schließungen und anschließenden schrittweisen Wiedereröffnungen wurde im Jahr 2021 auf die Erhebung von Eintrittsentgelten im ersten Halbjahr verzichtet, da nicht alle Bereiche und Angebote der Museen zugänglich waren. Im Vergleich dazu konnten im Jahr 2022 wieder Eintrittsentgelte erhoben werden, welche zu den Zuwächsen geführt haben. Zudem wirkten sich die bereits zum 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Erhöhungen der Eintrittsentgelte in mehreren Häusern positiv auf die erzielten Erlöse in 2022 aus. Da die Museumsshops, die Gastronomien, das museumspädagogische Angebot und das Raumvermietungsgeschäft ebenfalls wieder betrieben werden konnten, wenn auch teils noch unter Auflagen, stiegen die zusätzlichen Erlöse analog.

Die Aufwandsseite weist hauptsächlich Aufwendungen für Serviceleistungen des Dienstleistungsunternehmens Rheinland Kultur GmbH (RKG) in den Bereichen Reinigung, Bewachung, Veranstaltungsorganisation und Bewirtschaftung und Aufwendungen für den Dienstbetrieb (Energiekosten, IT-Aufwendungen, Verwaltungskosten) aus.

Die wesentlichen leistungsbezogenen Kennzahlen des Produktbereiches werden in den folgenden Tabellenwerken dargestellt.

Besucherzahlen LVR-Museen / LVR-Einrichtungen					
Einrichtung	Ist 2021	Plan 2022	Ist 2022		
LVR-LandesMuseum Bonn	50.852	90.000	75.958		
Max Ernst Museum Brühl des LVR	20.352	43.000	38.610		
LVR-Archäologischer Park Xanten / LVR-RömerMuseum Xanten	298.876	500.000	529.966		
LVR-Industriemuseum	27.530	160.000	101.818		
LVR-Freilichtmuseum Kommern	108.174	200.000	208.591		
LVR-Freilichtmuseum Lindlar	35.103	80.000	96.110		
LVR-Niederrheinmuseum Wesel	4.736	9.000	5.827		
LVR-Kulturhaus Landsynagoge Rödingen	1.622	1.300	3.915		
LVR-Kulturzentrum Brauweiler	54.273	70.000	87.811		
Summe	601.518	1.153.300	1.148.606		

Im Jahr 2022 mussten aufgrund der Verbesserung der pandemischen Situation keine angeordneten Schließungen der Häuser vorgenommen werden, auch wenn zwischenzeitlich noch Auflagen wie die Maskenpflicht oder 2G/3G-Regelungen galten. Die Vorschriften zur Durchführung von Veranstaltungen und für museumspädagogische Programme wurden vergleichsweise gelockert bzw. aufgehoben, sodass die Attraktivität des Museumsbesuchs für das Publikum deutlich verbessert und insgesamt 1.148.606 Besuche erzielt werde konnten.

Dieser Trend zeigt sich auch in der gestiegenen Anzahl der Führungen.

Anzahl Führungen					
Einrichtung	Ist 2021	Plan 2022	Ist 2022		
LVR-LandesMuseum Bonn	727	800	891		
Max Ernst Museum Brühl des LVR	306	500	804		
LVR-Archäologischer Park Xanten / LVR-RömerMuseum Xanten	1.164	7.000	5.356		
LVR-Freilichtmuseum Kommern	104	1.200	218		
LVR-Freilichtmuseum Lindlar	60	200	48		
LVR-Niederrheinmuseum Wesel	12	100	55		
Summe	2.373	9.800	7.372		

Die Besuchszahlen des LVR-Netzwerkes Kulturelles Erbe lagen im Jahr 2022 insgesamt rund 58 Prozent über dem Vorjahreswert. Auch hier führten die auslaufenden Pandemiemaßnahmen zu einer Steigerung der Besuchszahlen.

Besucherzahlen LVR-Netzwerk Kulturelles Erbe im Rheinland					
Einrichtung	Ist 2021	Plan 2022	Ist 2022		
Römerthermen Zülpich	5.468	11.000	14.106		
Zentrum für verfolgte Künste	5.099	15.000	7.054		
Stiftung RuhrMuseum / Welterbe Zollverein	100.000	235.000	200.000		
Zinkhütter Hof Stolberg	12.641	30.000	23.521		
Energeticon gGmbH Alsdorf	17.620	36.000	42.614		
Rotes Haus Monschau	7.548	15.000	17.964		
vogelsang ip gGmbH	184.750	270.000	221.940		
Summe	333.126	612.000	527.199		

#### 3.4 Produktbereich 05 - Soziale Leistungen

Der LVR-Haushalt wird wesentlich von den Aufwendungen für soziale Leistungen bestimmt. Der Leistungsbereich Soziales bildete mit einem geplanten Aufwandsvolumen von rund 3,6 Mrd. Euro (entsprach 81,8 Prozent der ordentlichen Aufwendungen) einen Aufgabenschwerpunkt des LVR-Haushaltes 2022.

Produktbereich 05 - Soziales	Plan 2022	Ist 2022	Abweichung
	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	46,9	56,7	9,7
Sonstige Transfererträge	173,8	204,9	31,1
Erträge a. Kostenerst. u. Kostenumlagen	68,7	76,9	8,2
Sonstige ordentliche Erträge	8,1	54,3	46,2
Ordentliche Erträge	297,6	392,8	95,2
Personalaufwendungen	-74,2	-75,3	-1,0
Aufwendungen für Sach- u. Dienstl.	-208,4	-155,4	52,9
Transferaufwendungen	-3.318,0	-3.464,2	-146,1
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4,6	-16,2	-11,7
Ordentliche Aufwendungen	-3.605,3	-3.711,2	-105,9
Ordentliches Ergebnis	-3.307,7	-3.318,4	-10,6
Finanzergebnis	0,5	0,5	0,0
Ergebnis d. lfd. Verwaltungstätigkeit	-3.307,2	-3.317,8	-10,6
Außerordentliches Ergebnis	0,0	9,0	9,0
Summe	-3.307,2	-3.308,8	-1,6

Im Berichtszeitraum entstanden Mehraufwendungen in Höhe von 105,9 Mio. Euro, die zusammen mit Mehrerträgen von rund 95,2 Mio. Euro (Summe aus ordentlichen und Finanzerträgen) zu einem Fehlbetrag im ordentlichen Teilergebnis von rund 10,7 Mio. Euro führten. Das ordentliche Ergebnis wurde durch den außerordentlichen Ertrag aus der Isolierung ukrainekriegsbedingter Aufwendungen in Höhe von 9,0 Mio. Euro verbessert. Die Isolierung wurde gemäß dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) für energiepreisbedingte Mehrkosten in der Eingliederungshilfe vorgenommen, für die in 2022 keine staatlichen Hilfen gewährt worden sind. Somit wird im Produktbereich 05 – Soziale Leistungen – ein Fehlbetrag von rund 1,7 Mio. Euro in 2022 ausgewiesen.

Die wichtigsten Einflussfaktoren auf das Ergebnis des Produktbereiches werden im Folgenden erläutert.

#### 3.4.1 Besondere Wohnformen

Zum 1. Januar 2020 ist die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft getreten, zu deren wichtigsten Elementen die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe in den stationären Wohneinrichtungen (sogenannte

besondere Wohnformen) gehört. Seitdem ist der LVR nur noch für die Bewilligung und Finanzierung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe in den besonderen Wohnformen zuständig; die existenzsichernden Leistungen, das heißt die Grundsicherung und die Hilfe zum Lebensunterhalt, werden hingegen durch die örtlich zuständigen Sozialämter bewilligt.

In 2022 gab der LVR für Wohnhilfen rund 1,9 Mrd. Euro aus. Auf die Leistungen in besonderen Wohnformen entfielen dabei mehr als 1,25 Mrd. Euro; ambulante Leistungen der sozialen Teilhabe schlugen mit fast 640 Mio. Euro zu Buche.

Den Grundsatz "ambulant vor stationär" verfolgt der LVR weiterhin konsequent: Die Ambulantisierungsquote stieg von 67 % in 2021 auf 68 % in 2022. So wurden im Jahreszeitraum 2022 insgesamt 49.837 Menschen im eigenen Wohnumfeld finanziell unterstützt – das sind rund 2.000 mehr als noch in 2021. In den besonderen Wohnformen sank die Zahl der Leistungsempfänger\*innen von 2021 nach 2022 um circa 250 Fälle; so erhielten 23.039 Menschen in 2022 Leistungen in besonderen Wohnformen.

Die Fallzahlensteigerungen im ambulanten Bereich dokumentieren die erfolgreiche Umsteuerungsarbeit des LVR der letzten Jahre und die gesellschaftlichen Veränderungen in Folge der Debatte um Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe (UN-BRK).

Mittelfristig verfolgt der LVR weiterhin das Ziel, die Fallkosten auf das Niveau der westdeutschen Flächenländer beziehungsweise des LWL "abzusenken", soweit keine besonderen Tatbestände höhere Entgelte rechtfertigen. Alle durch den Gesetzgeber vorgesehenen Steuerungsmöglichkeiten zur Dämpfung der Ausgabendynamik werden ausgeschöpft, um bei gleichzeitiger Stärkung der Personenzentrierung eine Angleichung der Fallkosten zu erreichen.

#### 3.4.2 Werkstätten

Eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen besuchten im Jahr 2022 38.412 Personen. In 2021 lag die Zahl der Werkstattbeschäftigten noch bei 38.179 Personen. Die Aufwendungen lagen bei rund 723 Mio. Euro und damit rund 28 Mio. en Euro über den Kosten in 2021.

Ein wesentlicher Faktor für den Kostenanstieg ist hier der Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst zum 1. Juli 2022. Die vereinbarte monatliche Zulage für den Sozial- und Erziehungsdienst schlägt alleine mit 3,66% pro Jahr zu Buche – dazu kommen Mehrkosten zum Beispiel für Regenerationstage, Zulagen für Praxisanleiter oder die Wohnzulage.

#### 3.4.3 Hilfe zur Pflege

Insgesamt lagen die Nettoausgaben für die Eingliederungshilfe in den Produktgruppen 017 und 087 um fast 60 Mio. Euro über der Planung für 2022. Gedeckt werden konnten diese Mehrkosten im Wesentlichen durch einen erstmalig eingetretenen Entlastungseffekt in der Hilfe zur Pflege.

Dieser Effekt resultiert aus der in 2021 beschlossenen Pflegereform zur zeitnahen und nachhaltigen Verbesserung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung. Gesetzestechnisch wurde die Pflegereform über Änderungsanträge in das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) aufgenommen.

Mit der Einführung des § 43c SGB XI (Sozialgesetzbuch- Elftes Buch) werden die Eigenanteile an den pflegebedingten Aufwendungen begrenzt. So erhalten Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, die seit mehr als 36 Monaten Leistungen nach § 43 SGB XI beziehen, einen

Leistungszuschlag in Höhe von 70 Prozent ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen. Diese Begrenzung der Eigenanteile in der vollstationären Pflege durch einen prozentualen Leistungszuschlag der Pflegekassen führte in 2022 zu einer Verbesserung von fast 50 Mio. Euro.

Auf Grund der Entlohnung des in den Einrichtungen tätigen Personals in Höhe eines Tarifvertrages oder einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung in allen Pflegeeinrichtungen zum 1. September 2022 und der Einführung eines neuen, einheitlichen Personalbemessungssystems für vollstationäre Pflegeeinrichtungen ab dem 1. Juli 2023 ist jedoch davon auszugehen, dass dieser Entlastungseffekt durch die

entsprechende Kostensteigerungen sukzessiv wieder aufgezehrt wird.

Für den Nachtragshaushalt 2023 musste das Dezernat "Soziales" mit der Vorlage 15/1414 deshalb weitere 120 Mio. Euro anmelden. Der Mehrbedarf beruht auf der zu erwartenden Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst, der Inflation in den Jahren 2022 und 2023 sowie der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst.

#### 3.4.4 Elementarbildung und Frühförderleistungen

Seit dem 1. Januar 2020 liegt die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe (EGH) im Elementarbereich, d.h. für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zu deren Schuleintritt, einheitlich beim LVR. Die EGH-Leistungen für Kinder bis zum Schuleintritt umfassen Leistungen in Kindertagesstätten (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kindertagespflege.

Darüber hinaus ist der LVR seit dem 1. Januar 2020 erstmals auch für die interdisziplinäre Frühförderung sowie die solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung zuständig und damit auch Kostenträger für diese Leistungen. Allerdings hat die Corona-Pandemie die Tätigkeit der Frühförderstellen in den betroffenen Jahren 2020 bis 2022 stark beeinträchtigt, so dass erst ab dem Jahr 2023 davon ausgegangen werden kann, dass sich ein Regelbetrieb einstellen wird und die Leistungen bedarfsentsprechend abgerufen werden.

# 3.4.4.1 Heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen nach § 79 SGB IX (Basisleistung I)

Die heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen stellen betragsmäßig den größten Teil der Eingliederungshilfe für Kinder bis zum Schuleintritt dar. Grundlage für diese Leistungen sind die seit dem 1. Januar 2020 (Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG) geltenden Regelungen des SGB IX, die u.a. im § 79 SGB IX die heilpädagogischen Leistungen definieren (sog Basisleistung I). Die Finanzierung der heilpädagogischen Leistungen erfolgt über die Regelungen des Landesrahmenvertrages.

Als Vorläufer dieser Leistungen hatte der LVR bereits seit 2014 die sog. LVR-FInK-Pauschale, eine freiwillige Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) als pro-Kopf-Pauschale gewährt (s. Punkt 3.4.4.2). Die vom LVR für die betroffenen Kinder bewilligte FInK-Förderung hatte noch während einer Übergangszeit beginnend mit dem Kindergartenjahr 2020/2021 Bestand, endet jedoch spätestens mit dem Beginn des Schulbesuchs. Seit dem 1. August 2020 werden neu beantragte Leistungen nur noch nach § 79 SGB IX bewilligt, so dass die freiwilligen FInK-Leistungen voraussichtlich zum Ende des Kindergartenjahres 2023/2024 auslaufen werden.

Entsprechend dieser Entwicklung haben sich die Aufwendungen im Bereich Basisleistung I seit der Einführung in 2020 gesteigert:

Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX (Basisleistung I)						
Ist 2020						
Anzahl Leistungsberechtigte	3.000	7.965	5.800	11.308		
Aufwand in Mio. €	11,4	54,1	68,1	89,2		

Es ist festzustellen, dass sich auch im dritten Jahr seit Inkrafttreten der 3. Reformstufe des BTHG die Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht haben. Das Ist-Ergebnis 2022 übersteigt das Ergebnis des Vorjahres um 35,1 Mio. Euro. Die Plan-Ist Abweichung 2022 zeigt Mehraufwendungen in Höhe von rund 21,1 Mio. Euro auf. Wesentliche Ursachen dafür sind vor allem steigende Fallzahlen der von Behinderung betroffenen oder bedrohten Kinder (rund 42 %).

Ein weiterer Grund für den Anstieg der Aufwendungen liegt in der Verbesserung der individuellen Betreuung der von Behinderung betroffenen oder bedrohten Kinder, vor allem in Bezug auf die Wohnortnähe. Hierbei zeigt sich deutlich, dass sehr viele Kindertageseinrichtungen bestrebt sind, die inklusive Betreuung im Sozialraum vor Ort sicherzustellen. So geht die Tendenz dahin, dass das wohnortnahe inklusive Betreuungsangebot zunehmend ausgeweitet und damit den Bedürfnissen der Eltern nach einer wohnortnahen Betreuung entsprochen wird. Damit wird zwar vermieden, dass sog. Cluster-Einrichtungen entstehen ("Betreuungszentren"), in denen eine große Anzahl von Kindern mit (drohender) Behinderung betreut wird, und damit der Zielsetzung der Inklusion, dass grundsätzlich jedes Kind in jeder Kita vor Ort betreut werden kann entsprochen. Jedoch führt dies dazu, dass immer mehr Kindertagesstätten inklusive Betreuungsangebote vorhalten, aber nur wenige Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung aufnehmen. Durch die Finanzierungssystematik über Pauschalen, die nach der Anzahl betreuter Kinder gestaffelt sind (die Pauschalen je Kind sind umso höher, je weniger Kinder in einer Gruppe betreut werden), hat dies höhere Gesamtaufwendungen zur Folge.

# 3.4.4.2 Freiwillige LVR-FInk-Förderung (Elementarbildung in Regelkindertagesstätten)

Der LVR hatte bereits in 2014 die Richtlinien zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) erlassen und damit die Pro-Kopf-Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen finanziert, womit auch wesentliche Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt worden sind.

Aufgrund der neuen Leistungen nach dem BTHG ab dem 1. Januar 2020 für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen wird diese bisher freiwillige Förderung in einem Übergangszeitraum, im Kindergartenjahr 2020/2021 beginnend, auslaufen. Bestandsfälle können zwar in der bisherigen Förderung (FInK) bis zum Eintritt der Kinder in die Schule verbleiben; neu beantragte Leistungen werden jedoch seit dem 1. Januar 2020 nur noch nach den Regelungen des SGB IX bewilligt.

Der Minderbedarf in diesem Aufwandsbereich im Berichtszeitraum 2022 betrug rund 9,6 Mio. Euro gegenüber dem Planansatz, was auf den Rückgang der hierüber geförderten Kinder zurückzuführen ist. So sinken die Fallzahlen der FInK-Förderung seit 2020 und sind in 2022

nochmals deutlich zurückgegangen, da über die Erwartungen hinaus Eltern sich auf den Weg gemacht haben, die neuen gesetzlichen Leistungen nach SGB IX zu beantragen und die bisherige freiwillige Leistung nicht mehr in Anspruch zu nehmen. So sind deutlich weniger Berechtigte als erwartet im bisherigen System der freiwilligen finanziellen Förderung (FInK-Pauschale) verblieben:

Freiwillige LVR-Förderung Elementarbildung in Regelkindertagesstätten (FInK)						
Ist 2020						
Anzahl FInK-Förderkinder	5.900	3.430	4.300	1.350		
Aufwand in Mio. €	42,4	32,5	21,4	11,8		

# 3.4.4.3 Individuelle heilpädagogische Leistungen (Assistenzleistungen in Regelkindertagesstätten)

Mit der Übernahme der Zuständigkeiten nach dem AG-BTHG wurde der LVR zum 1. Januar 2020 auch Träger der individuellen heilpädagogischen Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung (sog. Assistenzleistungen). Diese Leistungen werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme der individuellen heilpädagogischen Leistungen ist der Anspruch entweder auf die Basisleistung I oder die (auslaufende) freiwillige FInk-Förderung des LVR. Heilpädagogische Leistungen nach SGB IX für Kinder mit (drohender) Behinderung werden bereits im Rahmen der sog. Basisleistung I erbracht. Sofern die Basisleistung I nicht ausreichend ist, um den individuellen Teilhabebedarf zu decken, können individuelle heilpädagogische Leistungen beantragt werden. Sie ergänzen insofern die Leistungen der Basisleistung I.

Individuelle heilpädagogische Leistungen (Assistenzleistungen in Regel-Kitas)						
Ist 2020						
Aufwand in Mio. €	57,5	79,0	49,5	74,2		

Gegenüber den Planwerten für den Doppelhaushalt 2020/2021, die in 2019 auf der Basis der durch die Mitgliedskörperschaften gemeldeten Daten ermittelt wurden, ist sowohl in den Vorjahren 2020 und 2021 als auch im Berichtsjahr 2022 ein erheblicher Mehraufwand entstanden. Es hat sich gezeigt, dass die tatsächlich abgerechneten Fälle im Berichtszeitraum weit über denen lagen, die im Planungsprozess zugrunde gelegt worden sind. Insofern waren die von den Mitgliedskörperschaften gemeldeten Daten nicht belastbar für die Haushaltsplanung.

Neben tendenziell steigenden Fallzahlen war die systemtechnisch bedingte Verzögerung bei der Leistungsabrechnung aus dem Vorjahr 2021 für die Planüberschreitung in 2022 ursächlich. So sind in den Mehraufwendungen Rückstellungen von rund 15,5 Mio. Euro für in 2022 erbrachte und noch abzurechnende Leistungen enthalten.

#### 3.4.4.4 Eingliederungshilfeleistungen für Kinder (Frühförderleistungen)

Der LVR ist seit dem 1. Januar 2020 erstmalig Träger der Eingliederungshilfeleistung "Frühförderung" (nach Teil 1, Kapitel 9 SGB IX). Im Rahmen der Frühförderung wird unterschieden zwischen interdisziplinären Leistungen der medizinischen Rehabilitation mit heilpädagogischen Leistungen (Komplexleistung Frühförderung) und separaten (solitären) heilpädagogischen Leistungen.

Vor dem 1. Januar 2020 lag die Zuständigkeit für die Frühförderleistungen bei den örtlichen Sozialhilfeträgern. Um einen fließenden Aufgabenübergang zu gewährleisten, wurde die örtliche Ebene per Satzung mit der Durchführung dieser Aufgaben übergangsweise bis zum 31. Juli 2022 beauftragt. Die Heranziehungssatzung ist ausgelaufen, so dass nunmehr alle Fälle der Frühförderung vollständig in der Zuständigkeit des LVR liegen.

Die Daten der Leistungsbereiche werden in den folgenden Tabellenwerken dargestellt.

In den Vorjahresvergleichen der Leistungskennzahlen ist zu berücksichtigen, dass die Nachfrage nach Leistungen der interdisziplinären Frühförderung in 2020 – unabhängig von der Anzahl der Leistungsberechtigten - pandemiebedingt deutlich zurückgegangen war, da während der Corona-Pandemie aus Gründen individueller Vorsichtsmaßnahmen, weniger Leistungen nachgefragt wurden. Jedoch ist die Inanspruchnahme der Leistungen bereits in 2021 wieder angestiegen. Im Berichtszeitraum 2022 hat sich diese Tendenz weiter fortgesetzt, so dass in 2022 höhere Aufwendungen als im Vorjahr 2021 entstanden sind. Die Nachfrage nach Leistungen der interdisziplinären Frühförderung hat inzwischen wieder das Vor-Corona-Niveau erreicht.

Interdisziplinäre Frühförderung	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Ist 2022
Anzahl Leistungsberechtigte in interdisziplinärer Frühförderung (entspricht nicht der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen)	12.557	8.952	9.154	12.342
Summe Aufwand Eingliederungshilfe in interdisziplinärer Frühförderung in Mio. €	27,5	29,0	41,4	31,9

Die Vorjahresvergleiche der Leistungskennzahlen im Bereich solitäre heilpädagogische Leistungen der Frühförderung weisen ebenfalls dieselbe Tendenz aus. Im Vergleich zum Vorjahr 2021 ist in 2022 die Nachfrage nach Leistungen, die im Jahr 2020 pandemiebedingt zurückgegangen war, deutlich gestiegen. Zudem haben sich gegenüber dem Vorjahr Mehraufwendungen von rund 3,8 Mio. Euro ergeben, die vor allem darauf zurückzuführen sind, dass sich der Regelbetrieb nach Auslaufen der Corona-Schutzmaßnahmen mehr und mehr etabliert hat.

Solitäre heilpädagogische Leis- tungen (in der Frühförderung)	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Ist 2022
Anzahl Leistungsberechtigte in solitären heilpäd. Leistungen	5.107	5.499	4.823	7.434
Summe Aufwand Eingliederungshilfe in solitären heilpäd. Leistungen in Mio. €	12,4	18,4	17,2	21,0

#### 3.4.4.5 Heilpädagogische Kindertagesstätten

Der LVR wirkt beratend darauf hin, dass bisher rein heilpädagogisch geführte Betreuungsangebote für Kinder mit (drohender) Behinderung in inklusive Betreuungsangebote umgewandelt werden. Dabei verfolgt der LVR das Ziel, dass Kinder mit (drohender) Behinderung möglichst wohnortnah, d.h. idealerweise in der Kita "um die Ecke" betreut werden, und exklusive Betreuungsangebote durch Regelangebote ersetzt werden. Infolge der seit dem 1. Januar 2020 in Kraft getretenen 3. Reformstufe des BTHG gibt es einen bis zum Jahresende 2026 abzuschließenden Umwandlungsprozess für die Kindertageseinrichtungen mit heilpädagogischen Gruppen in Regeleinrichtungen, der in Einzelfällen verlängert werden kann.

Derzeit werden die heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen als teilstationäre Leistungen vollständig von den Landschaftsverbänden finanziert, da sie von der Finanzierung durch das Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) ausgenommen sind. Laut Vereinbarung im Landesrahmenvertrag sind diese Einrichtungen zu inklusiven Kindertageseinrichtungen weiterzuentwickeln und in KiBiz-finanzierte Einrichtungen umzuwandeln. Kinder mit (drohender) Behinderung mit einem hohen Teilhabebedarf werden spätestens nach 2026 erhöhte KiBiz-Pauschalen und eine ergänzende Finanzierung aus Mitteln der Eingliederungshilfe (sog. Basisleistung II) erhalten. In seiner Rolle als Kostenträger kann der LVR nur begrenzt Einfluss auf den Abbau der heilpädagogischen Einrichtungen und Gruppen nehmen. Dennoch konnte durch Beratung und fachliche Unterstützung dazu beigetragen werden, die Zahl der Gruppen weiter zurückzuführen:

Heilpädagogische Kindertagesstätten					
	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Ist 2022	
Anzahl der Gruppen	156	152	151	147	
Aufwand in Mio. €	43,7	41,7	42,0	41,5	

Eine Vielzahl von einzelnen Neuverhandlungen mit den Trägern von heilpädagogischen Tageseinrichtungen führte zu dem Ergebnis, dass der LVR in 2022 als Kostenträger höhere Entgelte, bedingt auch durch Tarifsteigerungen, zu leisten hatte. Die leicht rückläufigen Gesamtaufwendungen über die Jahre 2020 bis 2022 liegen darin begründet, dass einzelne Träger die ausschließliche Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung zugunsten der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung abgebaut haben.

# 3.4.4.6 Einzelfallhilfen (Integrationshilfen) in heilpädagogischen Einrichtungen

Auch in den heilpädagogischen Gruppen besteht die Möglichkeit, für Kinder mit einem hohen Teilhabebedarf individuelle heilpädagogische Leistungen zu beantragen und sich durch den LVR als Kostenträger finanzieren zu lassen. In den letzten Jahren ist ein Anstieg der Kinder mit einem hohen Teilhabebedarf festzustellen, so dass sich die Aufwendungen gesteigert haben.

Einzelfallhilfen (Integrationshilfen)				
	Ist 2021	Plan 2022	Ist 2022	
Sozialaufwendungen in Mio. €	0,8	3,0	2,1	

#### 3.5 Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Im Leistungsbereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe ist bei einem Planansatz von 21,3 Mio. Euro und einem Ist im Berichtsjahr 2022 von rund 16,5 Mio. Euro eine Plan-Ist-Abweichung von rund 4,8 Mio. Euro eingetreten.

Zum Jahresergebnis haben unter anderem Mehrerträge aus ertragswirksamen Auflösungen von Rückstellungen in der Produktgruppe 052 -Jugend- (1,1 Mio. Euro) und aus weiteren Korrekturen von Verbindlichkeiten in den Produktgruppen 050 -Erzieherische Hilfen- (0,7 Mio. Euro) und 052 -Jugend- (0,4 Mio. Euro) beigetragen, deren Inanspruchnahme nicht notwendig wurde. Des Weiteren ergaben sich Mehrerträge aus höheren Personal- und Sachkostenerstattungen (1,8 Mio. Euro).

Demgegenüber sind Minderaufwendungen aufgrund von Sach-, Personal- und Transferaufwendungen in Höhe von insgesamt 0,8 Mio. Euro entstanden. Der Minderaufwand ergibt sich dadurch, dass die geplanten Personalkosten in sämtlichen Produktgruppen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe in Höhe von insgesamt 1,6 Mio. Euro unterschritten wurden. Demgegenüber stehen jedoch Mehraufwendungen von 0,5 Mio. Euro, die hauptsächlich durch höhere Erstattungen von Jugendhilfeleistungen des LVR als überörtlicher Jugendhilfeträger an die örtlichen Jugendämter und ferner durch höhere Transferaufwendungen (0,3 Mio. Euro) in der Produktgruppe 052 -Jugend- verursacht wurden.

#### 3.6 Produktbereich 07 - Gesundheitsdienste und Altenpflege

Das ordentliche Ergebnis des Produktbereiches 07 – Gesundheitsdienste – betrug im Haushaltsjahr 2022 insgesamt 23,15 Mio. Euro und wies damit im Vergleich zum Haushaltsplan eine Verschlechterung um 1,8 Mio. Euro aus, die hauptsächlich auf die Planüberschreitung für Wertberichtigungen auf Ausleihungen an Sondervermögen zurückzuführen ist. Hierbei handelt es sich um Trägermittel zur Finanzierung von Anlagegütern in den Kliniken und dem LVR-Verbund HPH, die beim LVR bilanziell als Ausleihungen erfasst und in Höhe der tatsächlichen Abschreibungen der finanzierten Anlagegüter wertberichtigt werden. Der Mehrbedarf ergab sich aufgrund der Aktivierung von Anlagen in 2021 und 2022 (z.B. das DTFZ Diagnostik-, Therapie-, und Forschungszentrum in Düsseldorf).

Des Weiteren werden im Produktbereich 07 die Etats des Maßregelvollzuges und der Durchführung des Altenpflegegesetzes abgebildet. Die beiden Leistungsbereiche sind für den LVR haushaltsneutral, da deren Aufwendungen mit den Erträgen aus Kostenerstattungen des Landes bzw. mit den Erträgen aus der Altenpflegeausbildungsumlage korrespondieren.

Das in 2012 eingeführte Umlageverfahren zur Finanzierung der Kosten von Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege wird voraussichtlich Ende 2024 vollständig auslaufen. Grund ist die Ablösung der Altenpflegeausbildung durch die generalistisch ausgelegte Pflegeausbildung, die im Zuge der Reform der Pflegeberufe beschlossen wurde. So konnte eine Altenpflegeausbildung nur noch bis zum 31. Dezember 2019 begonnen werden. Demzufolge hat es bereits in den Jahren 2020, 2021 und auch 2022 keine neuen Auszubildenden in der Altenpflege gegeben, so dass der entsprechende Umlagebedarf gesunken ist. In den kommenden Jahren werden daher die Erträge und Aufwendungen dieser Produktgruppe sukzessive zurückgehen und voraussichtlich ab 2025 vollständig entfallen.

#### 3.7 Produktbereich 10 - Bauen und Wohnen

Im Produktbereich Bauen und Wohnen werden alle Aufgabenbereiche, die die Denkmal- und

Bodendenkmalpflege betreffen, abgebildet. Mit dem Jahresergebnis von 14,9 Mio. Euro ist hier im Vergleich zum originären Ansatz (15,2 Mio. Euro) eine Verbesserung von 0,3 Mio. Euro im Berichtsjahr entstanden. Zu diesem Ergebnis haben insbesondere Mehrerträge aus der Teilauflösung einer Rückstellung zur Sicherung von Bodendenkmälern (0,6 Mio. Euro) geführt.

#### 3.8 Produktbereich 14 – Umweltschutz

Im Produktbereich 14 – Umweltschutz – hat das Gesamtergebnis in 2022 rund 0,58 Mio. Euro betragen und blieb damit deutlich unter dem Planansatz von 1,16 Mio. Euro. Ursächlich hierfür waren hauptsächlich Minderaufwendungen für Personal und Honorare.

#### 3.9 Produktbereich 15 - Wirtschaft und Tourismus

Der Produktbereich 15 beinhaltet ausschließlich die Produktgruppe 073 – Beteiligungen –, die das Geschäftsjahr 2022 mit einem Überschuss abgeschlossen hat. Das Ergebnis wurde im Wesentlichen durch die Ausschüttung der RWE AG in Höhe von rund 1,6 Mio. Euro beeinflusst, die über dem Planansatz lag. Die höhere Dividendenzahlung hat einen Mehraufwand von rund 87 TEuro bei der Kapitalertragssteuer ausgelöst.

#### 3.10 Produktbereich 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft

In diesem Produktbereich werden unter anderem die Erträge aus der Erhebung der Landschaftsumlage und die Schlüsselzuweisungen des Landes NRW abgebildet (Allgemeine Deckungsmittel). Im Produktbereich 16 ist im Jahr 2022 eine Verbesserung von rund **7,3 Mio. Euro** im Vergleich zum Haushaltsplanansatz entstanden, die im Wesentlichen auf folgenden Sachverhalten beruht (hier nur Planabweichungen über 1,0 Mio. Euro):

+ 4,1 Mio. Euro	Minderaufwendungen für betriebliche Steueraufwendungen
+ 2,8 Mio. Euro	Saldo aus Mehrerträgen bzw. Minderaufwendungen bei Zinsen

Die Schlüsselzuweisungen sind im Vergleich zu 2021 von **501,8 Mio. Euro** auf **517,0 Mio. Euro** gestiegen. Dieser Anstieg resultiert hauptsächlich aus der Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im GFG 2022 durch das Land, um den pandemiebedingten Rückgang bei den Verbundsteuern zu kompensieren. Der Aufstockungsbetrag in der für die Schlüsselzuweisungen des Jahres 2022 maßgeblichen Referenzperiode (1. Oktober 2020 bis 30. September 2021) betrug **548,7 Mio. Euro**.

Ebenso sind im Jahr 2022 die LVR-Umlagegrundlagen für die Bemessung der Landschaftsumlage gestiegen und zwar um rund **1 Mrd. Euro** (+**5,3 Prozent**) gegenüber dem Vorjahr. Der Zuwachs erfolgte vor allem deshalb, weil Bund und Land die pandemiebedingten Mindereinnahmen aus Gewerbesteuern in der für den Haushalt 2022 maßgeblichen Referenzperiode (1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021) kompensiert haben. Die Erträge aus der Landschaftsumlage 2022 haben mit **3.179,2 Mio. Euro** die entsprechenden Erträge des Jahres 2021 in Höhe von **3.119,5 Mrd. Euro** um **59,7 Mio. Euro** übertroffen.

Planungsgrundlage für die Planansätze der allgemeinen Deckungsmittel im Haushalt 2022 war die Modellrechnung zum GFG 2022. Da diese kaum von den Werten der Festsetzung zum GFG 2022 abgewichen ist, gab es bei den allgemeinen Deckungsmitteln im LVR-Haushalt 2022 praktisch keine Plan-Ist-Abweichung.

## 4 Vermögens- und Kapitalrechnung

Die Veränderung des Vermögens und der Schulden wird in der Bilanz dargestellt. Im Folgenden werden die wesentlichen Veränderungen der Bilanzpositionen betrachtet.

#### 4.1 Bilanzstruktur

Die Bilanzsumme des LVR zum 31. Dezember 2022 ist im Vergleich zum Vorjahr um 32,3 Mio. Euro auf 3.777,5 Mio. Euro gestiegen. Die wesentlichen bilanziellen Veränderungen werden im Folgenden dargestellt.

Strukturbilanz des LVR (Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen)	31.12.2022 in Mio. €	31.12.2021 in Mio. €	Veränderung 2022-2021
AKTIVA			
0. Bilanzierungshilfe	10,0	0,0	10,0
1. Anlagevermögen, davon:	2.387,4	2.396,1	-8,7
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1,4	2,3	-0,9
1.2 Sachanlagen	760,3	751,5	8,8
1.3 Finanzanlagen	1.625,7	1.642,3	-16,6
2. Umlaufvermögen	1.341,2	1.312,9	28,3
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	38,9	36,2	2,7
A K T I V A Gesamt	3.777,5	3.745,2	32,3
PASSIVA			
1. Eigenkapital (EK)	897,6	894,0	3,6
2. Sonderposten (SoPo)	448,5	460,5	-12,0
3. Rückstellungen	1.280,0	1.126,1	153,9
4. Verbindlichkeiten	1.150,3	1.263,5	-113,2
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1,1	1,1	0,0
P A S S I V A Gesamt	3.777,5	3.745,2	32,3

### 4.2 Entwicklung der Aktiva

Der LVR hat im Haushaltsjahr 2022 eine Bilanzierungshilfe in Höhe von rund 10,0 Mio. Euro gemäß dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) für ukrainekriegsbedingte Belastungen angesetzt. Der Mehraufwand ist im Zusammenhang mit der Beförderung ukrainischer Schüler (rund 1,0 Mio. Euro) sowie mit kriegsbedingten Energiepreissteigerungen in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe (9,0 Mio. Euro) entstanden und wurden nicht durch Billigkeitsleistungen des Bundes oder des Landes erstattet.

Das Anlagevermögen des LVR weist zum 31. Dezember 2022 einen Bestand von rund 2,4 Mrd. Euro aus. Es ist größtenteils in Finanzanlagen (1,6 Mrd. Euro) und Sachanlagen (0,8 Mrd. Euro) gebunden. Der Bestand immaterieller Vermögensgegenstände beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2022 rund 1,4 Mio. Euro.

Das Sachanlagevermögen wird von dem Bestand der bebauten Grundstücke dominiert (594,5 Mio. Euro), der sich im Wesentlichen aus Schul-, Wohn- und Verwaltungsgebäuden zusammensetzt. Einen weiteren maßgeblichen Bestandteil im Sachanlagevermögen bilden die Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler (65,9 Mio. Euro). Weitere Vermögensgegenstände sind unbebaute Grundstücke und Bauten auf fremdem Grund und Boden (15,4 Mio. Euro), bewegliche Güter (15,5 Mio. Euro) und Anlagen im Bau (69,1 Mio. Euro). Die nähere Zusammensetzung des Anlagevermögens, die Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Abschreibungen wird im Einzelnen im Anlagenspiegel dargestellt.

Das Umlaufvermögen umfasst Forderungen (559,8 Mio. Euro), Wertpapiere des Umlaufvermögens (nur AGLA, 50,0 Mio. Euro), liquide Mittel (730,6 Mio. Euro.) und Vorräte (0,8 Mio. Euro). Es ist im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 28,3 Mio. Euro gestiegen. Dabei sind die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände um 40,9 Mio. Euro gesunken; die Liquiden Mittel haben um 29,3 Mio. Euro zugenommen. Die Entwicklung der Forderungen wird im Einzelnen im Forderungsspiegel dargestellt. Die Wertpapiere des Umlaufvermögens (nur AGLA) beinhalten kurzfristige Termingeldanlagen mit Laufzeiten bis zu einem Jahr.

Die Aktive Rechnungsabgrenzung betraf in 2022 die Abgrenzung der im Dezember für Januar gezahlten Leistungen der Eingliederungshilfe und Sozialen Teilhabe (Blinden- und Gehörlosengeld, inklusive Förderung in Kindertagesstätten, Hilfe zur Pflege usw.), Trägerzuschüsse an Kliniken sowie die Beamtenbesoldung.

#### 4.3 Entwicklung des Eigenkapitals

Die Bestandteile des Eigenkapitals und deren Veränderungen im Jahr 2022 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Eigenkapital (EK)	31.12.2022 in Mio. €	31.12.2021 in Mio. €	Abweichung in Mio. €
1.1 Allgemeine Rücklage	470,6	451,2	19,4
1.2 Sonderrücklage (Stiftungen)	232,6	232,6	0,0
1.3 Ausgleichsrücklage	210,3	171,2	39,0
1.4 Jahresergebnis (- Fehlbetrag; + Überschuss)	-15,9	+39,0	-54,9
SUMME Eigenkapital	897,6	894,0	3,5
SUMME Eigenkapital ohne Sonderrücklage	665,0	661,5	3,5

Die Erhöhung der allgemeinen Rücklage in 2022 um 19,4 Mio. Euro resultierte hauptsächlich aus der Wertaufholung bei den RWE-Aktien, die als Wertkorrektur im Anlagevermögen gem. § 44 Abs. 3 KomHVO unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet wurde.

Die Sonderrücklage in Höhe von 232,6 Mio. Euro stellt eine Bilanzposition für Kapitalstock-Einzahlungen dar, die der LVR als Stifter in Stiftungen privaten Rechts getätigt hat. Diese Stiftungen werden als Beteiligungen des LVR in gleicher Höhe aktiviert. Die Sonderrücklage wird bei den nachfolgenden Analysen des Eigenkapitals nicht berücksichtigt.

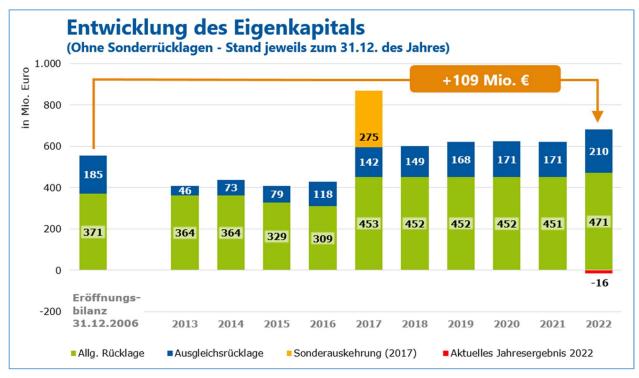


Abbildung 5: Entwicklung des Eigenkapitals (ohne Sonderrücklage).

Der Ausgleich des Jahresfehlbetrags aus 2022 in Höhe von -15,9 Mio. Euro ist durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage vorgesehen. Zur Analyse des EK werden folgende NKF-Kennzahlen herangezogen:

Kennzahl (in %)	Berechnung zum 31.12.	2022	2021	2020
Anlagendeckungsgrad 1	EK ohne Sonderrücklage / Anlagevermögen	27,9	27,6	26,6
Eigenkapitalquote 1	EK ohne Sonderrücklage / Bilanzsumme	17,6	17,7	17,8
Eigenkapitalquote 2	(EK ohne Sonderrücklage + SoPo) / Bilanzsumme	29,5	30,0	29,3

Der Anlagendeckungsgrad 1 gibt an, inwieweit das Anlagevermögen durch Eigenkapital finanziert ist. Eine Interpretation des Anlagendeckungsgrades ist vor dem Hintergrund der Besonderheit des LVR als Umlageverband jedoch nicht zweckmäßig.

Die Eigenkapitalquote 1 zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen des LVR eigenfinanziert ist. Bei der Eigenkapitalquote 2 werden zum Eigenkapital die Sonderposten zugeschlagen, da diese in der Regel nicht zurückzuzahlen und nicht zu verzinsen sind und daher wie "wirtschaftliches Eigenkapital" behandelt werden.

Die Aussagekraft der Eigenkapitalquoten ist aufgrund der angewandten Berechnungsmethodik (das Eigenkapital ist immerhin nur eine Residualgröße) begrenzt. Daher wird im LVR die

Eigenkapitalquote 1 nur im Zusammenhang mit anderen Kennzahlen bzw. im Zeitreihenvergleich seit der NKF-Einführung beurteilt. Die nachfolgenden Graphiken veranschaulichen die Entwicklung der Eigenkapitalquote 1 und des Eigenkapitals seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz (EB) bis zum Abschlussstichtag.

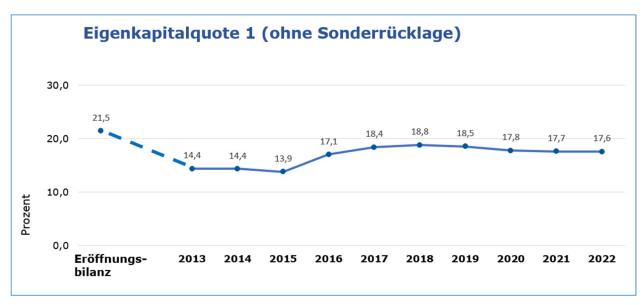


Abbildung 6: Entwicklung der Eigenkapitalquote 1.

Die Entwicklung der Eigenkapitalquote 1 zeigt, dass diese seit NKF-Einführung um rund 4 Prozentpunkte gesunken und damit hinter der Entwicklung des LVR-Haushaltes zurückgeblieben ist. Die ordentlichen Aufwendungen des LVR hingegen sind im Vergleichszeitraum um über 74 Prozent gestiegen:



Abbildung 7: Entwicklung der ordentlichen Aufwendungen.

## 4.4 Entwicklung der Rückstellungen

Insgesamt werden in der Bilanz zum 31. Dezember 2022 Rückstellungen in Höhe von 1.280,0 Mio. Euro ausgewiesen. Im Vergleich zum Vorjahr sind sie um 153,9 Mio. Euro angestiegen.

Die nachfolgende Graphik zeigt die Zusammensetzung der Rückstellungspositionen jeweils zum 31. Dezember 2021 und 2022 sowie deren Veränderung.

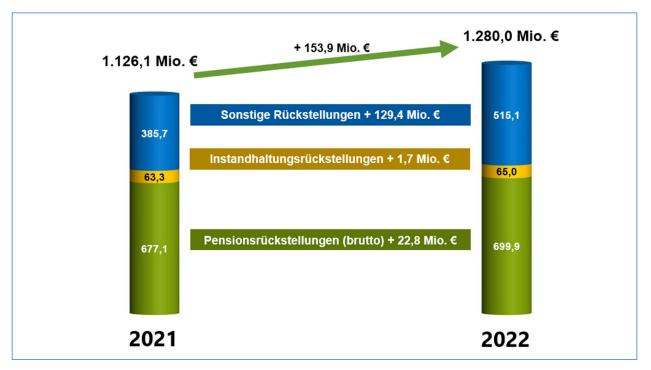


Abbildung 8: Veränderung der Rückstellungen im Jahr 2022.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten unter anderem Rückstellungen für offene Vorgänge der Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche (insgesamt rund 356,3 Mio. €), der Hilfe zur Pflege (SGB XII, rund 23,7 Mio. €), für Drohverluste (Erste Abwicklungsanstalt EAA; 26,6, Mio. €), Prozessrisiken (22,8 Mio. €) und weitere Sachverhalte (z.B. Überstunden, Urlaub, Altersteilzeit u.a.). Sie belaufen sich zum 31. Dezember 2022 auf 515,1 Mio. Euro. Der Bestand der sonstigen Rückstellungen ist in 2022 um rund 129,4 Mio. Euro angestiegen

Die Instandhaltungsrückstellungen haben sich in 2022 um 1,7 Mio. Euro auf 65,0 Mio. Euro erhöht.

Die Pensionsrückstellungen machen mit rund 699,9 Mio. Euro (brutto, d.h. ohne Berücksichtigung von Erstattungsansprüchen und -verpflichtungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) den größten Anteil aus. Sie sind in den letzten Jahren um durchschnittlich 20 Mio. Euro jährlich gestiegen; im Jahr 2022 haben sie sich um 22,8 Mio. Euro erhöht. Saldiert mit Erstattungsansprüchen und -verpflichtungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (rund -45,1 Mio. Euro) betragen die bereinigten Pensionsrückstellungen rund 654,8 Mio. € zum 31. Dezember 2022. Der Aufwuchs der Pensionsverpflichtungen wird sich in den kommenden Jahren voraussichtlich dynamisch weiter entwickeln.

Weitere Informationen zur Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen sind dem Rückstellungsspiegel zu entnehmen.

## 4.5 Entwicklung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten haben zum 31. Dezember 2022 insgesamt 370,2 Mio. Euro betragen. Im Bestand der Investitionskredite sind rund 74,0 Mio. Euro als Trägerdarlehen an Kliniken enthalten. Die vollständige Struktur und Veränderung der Verbindlichkeiten im Jahr 2022 kann dem Verbindlichkeitenspiegel entnommen werden.

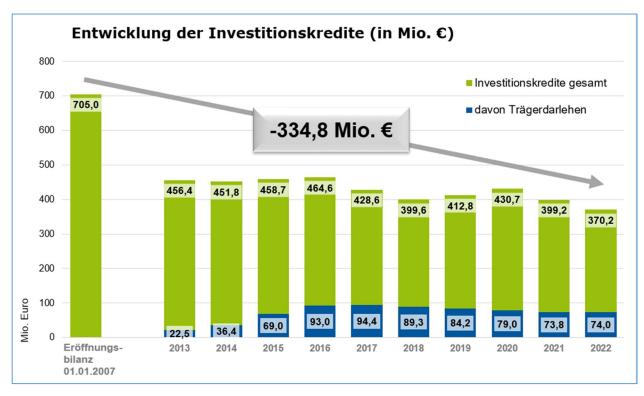


Abbildung 9: Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten.

Die Abbildung lässt erkennen, dass der LVR die Kreditverschuldung seit NKF-Einführung deutlich abbauen konnte. Durch die Entschuldung sowie die langjährige günstige Entwicklung der Kapitalmarktzinssätze wurde der LVR-Haushalt im Hinblick auf den Zinsaufwand deutlich und nachhaltig entlastet (s. hierzu Ausführungen unter Punkt 2.3.2 Finanzergebnis auf S. 19). Die im Rahmen des Klinik-Investitionsprogrammes vergebenen Trägerdarlehen werden ebenfalls bereits seit mehreren Jahren durch die Kliniken abgebaut. Das aktuell steigende Zinsumfeld stellt jedoch ein grundsätzliches Risiko für anstehende Prolongationen und für Neukredite dar (dazu s. Ausführungen im Teil "Chancen und Risikobericht" im Kapitel 2.1.6 Kapitalmarkt ab S. 48).

# 5 Zahlungsfähigkeit

Der Landschaftsverband Rheinland war im Berichtszeitraum jederzeit in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen.

# 6 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Zwischen dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 und der Aufstellung des Jahresabschlusses am 31. März 2023 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die im Jahresabschluss 2022 berücksichtigt werden mussten.

# D. Chancen- und Risikobericht

Im Lagebericht sind gemäß § 49 KomHVO die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung des LVR darzustellen.

# 1 Risikomanagementsystem

Das Risikomanagement des LVR hat zum Ziel, Chancen und Risiken frühestmöglich zu identifizieren, zu bewerten und durch geeignete Maßnahmen Risiken zu vermeiden und Chancen wahrzunehmen.

Der Risikomanagementprozess umfasst dabei die frühzeitige Identifizierung und Durchdringung von Risiken, die umfassende Analyse und Risikobewertung, den abgestimmten Einsatz geeigneter Steuerungsinstrumente und -maßnahmen sowie die Überwachung und Evaluierung der getroffenen Maßnahmen. Um Risiken frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und ihnen konsequent zu begegnen, setzt der LVR wirksame Steuerungs- und Kontrollsysteme ein. Unter Risiko wird hierbei jedes Ereignis, das das Erreichen der kurzfristigen operativen oder langfristigen strategischen Ziele negativ beeinflussen kann, verstanden. Reputationsrisiken nehmen dabei vor dem Hintergrund einer auch vom LVR gewünschten größtmöglichen Transparenz des Verwaltungshandelns, einer tendenziell kritischer werdenden Öffentlichkeit bei zeitgleich wesentlich schnellerer Verbreitung von Informationen aufgrund der Onlinemedien in ihrer Bedeutung stetig zu.

Das Risikomanagementsystem des LVR folgt einem integrativen Ansatz zum systematischen Umgang mit Risiken und gliedert sich in drei gleichwertige Bereiche:

- Controlling der Haushaltsentwicklung,
- Risikofrüherkennung,
- Internes Kontrollsystem (IKS).

Das Risikomanagement des LVR wird darüber hinaus durch die Prüfungstätigkeit des Fachbereiches Rechnungsprüfung ergänzt.

# 1.1 Controlling der Haushaltsentwicklung

Das Controlling im LVR erfolgt im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung in den Fach- und Querschnittsdezernaten sowie zur Sicherstellung der Gesamtsteuerung des LVR-Haushaltes im LVR-Fachbereich Finanzmanagement. Im Rahmen der unterjährigen Berichterstattung und Prognosen wird sichergestellt, dass Abweichungen von Planwerten bzw. Risiken in der Ablauforganisation frühzeitig erkannt und Maßnahmen zur Gegensteuerung zielgerichtet und koordiniert umgesetzt werden können.

#### 1.2 Risikofrüherkennung

Die frühzeitige systematische Erfassung und Bewertung von Chancen und Risiken ist ein integraler Bestandteil des gesamten Risikomanagementprozesses. Die Ermittlung, Erfassung, Bewertung und Steuerung von Risiken und sich zeigender Chancen erfolgt dabei grundsätzlich dezentral in den Fach- und Querschnittsdezernaten. Dezernatsübergreifende Chancen und Risiken werden über verschiedene Instrumente auf der Ebene des Verwaltungsvorstandes identifiziert, bewertet und gesteuert.

## 1.3 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das interne Kontrollsystem ist im Wesentlichen auf die Aufdeckung vorhandener Risiken, die aus der Nichtbeachtung von rechtlichen/verwaltungsinternen Vorschriften bzw. fehlerhaften Geschäftsprozessen resultieren, ausgerichtet. Es besteht aus zahlreichen prozessintegrierten Kontrollen in organisatorischer, personeller, rechtlicher und DV-technischer Hinsicht.

Die systematische Überprüfung der Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme (IKS) sowie die Korruptionsprävention und -bekämpfung sind regelmäßige Aufgaben der LVR-Abteilung "Innenrevision" (LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen, Innenrevision), die der LVR-Direktorin direkt unterstellt ist. Die Prüfungen werden von der Innenrevision kontinuierlich vorgenommen.

# 2 Allgemeine Chancen und Risiken

#### 2.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben erheblichen Einfluss auf das Steueraufkommen von Bund, Ländern und Gemeinden und damit auch auf die Umlagegrundlagen des LVR. Schwankungen der Umlagegrundlagen durch wirtschaftliche oder politische Entwicklungen bergen daher sowohl Risiken als auch Chancen für den LVR.

Wirtschaftsinstitute haben noch zu Beginn des Jahres 2022 in Erwartung eines baldigen Endes der Corona-Krise ein kräftiges Wachstum für das deutsche Bruttosozialprodukt von über 4 Prozent vorhergesagt. Mit dem im Februar 2022 begonnenen Angriff Russlands auf die Ukraine sind allerdings alle bisherigen Konjunkturprognosen hinfällig geworden, und das weltweite Corona-Pandemiegeschehen ist in den Hintergrund getreten. Das Statistische Bundesamt hat für 2022 eine Steigerung des preisbereinigten Bruttoinlandsproduktes von 1,8 Prozent konstatiert. Damit hat die Wirtschaftsleistung in Deutschland in 2022 das Niveau vor der Corona-Krise zwar wieder erreicht. Allerdings wird der Ukraine-Krieg weiterhin beträchtliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Konjunktur in Deutschland, Europa und in der übrigen Welt haben.

Der Krieg gegen die Ukraine hat sich stark auf die Energie- und Lebensmittelmärkte ausgewirkt. Die Energiepreise waren zwar bereits in der zweiten Jahreshälfte 2021, als Folge der allmählichen Aufhebung der coronabedingten Schutzmaßnahmen und der Wiederbelebung der Wirtschaftstätigkeit, angestiegen, der Ukraine-Krieg hat jedoch die Lage massiv verschärft. Demzufolge sind die Inflationsraten von 3,1 Prozent in 2021 auf 6,9 Prozent in 2022 gestiegen.

Welche konkreten Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den LVR bestehen, wird in den folgenden Abschnitten erläutert.

#### 2.1.1 Ukraine-Krieg

Der im Februar 2022 begonnene Krieg Russlands gegen die Ukraine hat zunächst harte Sanktionen gegen Russland ausgelöst und die Handelsbeziehungen stark gedrosselt. Allerdings haben die Sanktionen auch Europa und den Rest der Welt empfindlich getroffen, da die Abhängigkeit der internationalen Ökonomie von Rohstoffen aus Russland zu hohen Preissprüngen insbesondere bei fossilen Energieträgern geführt hat.

Jedoch konnten die Strom- und Gaspreise in Deutschland in 2022 aufgrund kurzfristig eingeleiteter Sparmaßnahmen, des besonders warmen Winters und zusätzlicher Energielieferungen aus anderen Ländern wieder gesenkt und stabil gehalten werden. Zusätzlich haben der Bund und die Länder mit zahlreichen Unterstützungsmaßnahmen sowohl den privaten Sektor als auch die Wirtschaft entlastet. Kurz- und mittelfristig wird es in der Energiepolitik darum gehen, eine Energieversorgung sicherzustellen, die von fossilen Energieimporten unabhängig ist, was zwar zu mehr Versorgungssicherheit, aber auch zu höheren Energiekosten führen wird.

Seit Beginn der russischen Invasion in die Ukraine sind mehrere Millionen Menschen auf der Flucht; in Deutschland waren zum Ende des Jahres 2022 über eine Million Menschen registriert. Auch die nordrhein-westfälischen Kommunen sind mit einer außerordentlichen Belastung bei der Unterbringung und Versorgung der Geflüchteten konfrontiert. Seit dem 1. Juni 2022 haben Geflüchtete aus der Ukraine Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, und geflüchtete Menschen mit Behinderungen erhalten Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe. Die Auswirkungen der Öffnung des Sozialhilfesystems auf die Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe wird weiter unten erläutert.

# 2.1.2 Fiskalische Folgen der Corona-Krise

Die deutsche Wirtschaft war auch in 2022 im dritten Jahr in Folge durch die einschränkenden Corona-Schutzmaßnahmen betroffen. Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wirkten sich zwar weiter auf das Angebot von Dienstleistungen und die Produktion aus, jedoch konnte sich die Wirtschaft weiter erholen. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt stieg im Jahr 2022 um 1,8 Prozent und lag damit um 0,6 Prozent höher als in 2019, dem Jahr vor der Pandemie. Die Wirtschaftsleistung in Deutschland hat demnach das Niveau vor der Corona-Krise wieder erreicht.

Bereits während der Corona-Krise in den Jahren 2020 und in 2021 war es durch pandemiebedingte Beschränkungen zu Verwerfungen an den weltweiten Märkten in Form von Produktionsausfällen und Lieferengpässen gekommen. Die Nachfrage war zunächst stark zurückgegangen, hat sich jedoch zum Ende 2021 erholt. So hat die Konjunkturerholung und das wiederbelebte Konsumverhalten schon Ende 2021 zu einer erhöhten Nachfrage und damit steigenden Rohstoff-, Lebensmittel- und Energiepreisen geführt. Die Kriegssituation in der Ukraine hat die Problematik deutlich verschärft. Hingegen sind die pandemiebedingten Schutzmaßnahmen zum 7. April 2023 vollständig ausgelaufen und haben nun keine Bedeutung auf die Leistungsfähigkeit des LVR.

Bereits zu Beginn der Pandemie in 2020 hat der LVR in Erwartung langfristiger finanzwirtschaftlicher Auswirkungen damit begonnen, haushaltsentlastende Maßnahmen zu entwickeln, die in einem Haushaltskonsolidierungsprogramm zusammengefasst wurden. Das Konsolidierungsprogramm beinhaltet Maßnahmen in Höhe von insgesamt 175 Mio. Euro und erstreckt sich auf einen Zeitraum von 2021 bis 2025. Die Maßnahmen betreffen gezielte Umsteuerungsmaßnahmen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der BTHG-Umstellung, die Optimierung von Geschäftsprozessen sowie Einsparmaßnahmen im Personalbereich. Trotz des vollständigen Wegfalls der coronabedingten Einschränkungen im April 2023 wird der LVR das Konsolidierungsprogramm weiter umsetzen.

### 2.1.3 Landschaftsumlage

Im Zuge des Auslaufens der Corona-Krise und durch die Zurverfügungstellung umfangreicher finanziellen Mittel zur Wiederbelebung der Wirtschaft durch Bund und Land hat sich die Konjunktur stark und schnell erholt, so dass es ab 2021 zu einem wirtschaftlichen Aufschwung gekommen ist. Dieser hat auf kommunaler wie auf Landesebene zu einem enormen Anstieg der Steuereinnahmen geführt. Infolgedessen sind die Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 2022 und die Schüsselzuweisungen auf noch nie dagewesene Höhen geklettert. Die hauptsächlich durch den Ukraine-Krieg verursachte Inflation und die gestiegenen Energiepreise haben die Steuereinnahmen in erheblichem Maße vergrößert. Die positive Entwicklung des Steueraufkommens hat dazu geführt, dass der LVR für das Haushaltsjahr 2023 einen Nachtragshaushalt mit einer Senkung des Umlagesatzes verabschieden konnte.

Allerdings ist die deutsche Wirtschaft bereits im vierten Quartal 2022 und auch im ersten Quartal 2023 in Folge geschrumpft und damit in eine technische Rezession gerutscht; daneben bleibt die Inflation weiter auf einem hohen Niveau. Prognosen gehen inzwischen davon aus, dass die Wirtschaftsleistung im Jahr 2023 insgesamt schrumpfen wird. So rechnet das Ifo-Institut in einer Prognose vom 21. Juni 2023 mit einem Rückgang um 0,4 Prozent.

Die Entwicklung der Steuern und steuerähnlichen Abgaben war in 2022 stark durch die Energiekrise, die über Preissteigerungen für Gas und Strom in allen Lebensbereichen zu einer überbordenden Inflation geführt hat, geprägt. Es ist zu erwarten, dass die sich als persistent erwiesene Energiekrise zumindest in den Wintermonaten 2023 weiter gegenwärtig ist. Aufgrund des hohen Preisauftriebes wird sich die Umsatzsteuer in den nächsten Jahren mutmaßlich stabil entwickeln und sich trotz des abzeichnenden Umsatzrückgangs verstärkend auf die Bemessungsgrundlagen auswirken. Bei der Lohnsteuer kann ebenfalls aufgrund der hohen Tarifabschlüsse eine überproportional aufwärts gerichtete Entwicklung erwartet werden, da die Arbeitgeber voraussichtlich trotz angespanntem Umfeld an ihrem Personal festhalten werden, um nach Überwindung der krisenhaften Ausprägungen kraftvoll durchstarten zu können. Bei den gewinnabhängigen Steuern wie der veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer wird es unter Umständen zu einer eher verhaltenen Entwicklung kommen, da die Gewinne aufgrund der Produktionseinschränkungen, Lieferengpässe und Kostensteigerungen zunächst unter Druck geraten könnten. Dennoch wird sich das Gewerbesteueraufkommen nach den aktuellen Prognosen der Steuerschätzer solide entwickeln. Ab dem Jahr 2024 dürfte es dann zu einer weitgehenden Normalisierung mit der Rückkehr zu den langjährigen durchschnittlichen Wachstumsraten kommen.

Aufgrund der im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) festgelegten Systematik der Referenzperioden wird sich der Anstieg der kommunalen Steuereinnahmen des Jahres 2022 bei den Erträgen aus den Allgemeinen Deckungsmitteln erst in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 auswirken. Die von Bund und Land in 2020 und 2021 gewährten Kompensationsleistungen für Gewerbesteuerausfälle haben sich aufgrund der Zurechnung zu den Referenzperioden im LVR-Haushaltsjahr 2022 mit Mehreinnahmen von rund 122 Mio. Euro positiv ausgewirkt. Die stark gestiegenen Steuereinnahmen im Jahr 2022 - vor allem bei der Gewerbesteuer - haben eine Fortführung dieser Kompensationsleistungen entbehrlich gemacht.

Die Entwicklung der Umlagegrundlagen hängt nicht nur von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie oder des Kriegsgeschehens in der Ukraine ab; auch strukturelle Veränderungen des kommunalen Finanzausgleichs wirken hier ein. Die vorzeitige Tilgung des Fonds "Deutsche Einheit" in 2019 und die damit zusammenhängende Reduzierung des Vervielfältigers bei der Gewerbesteuerumlage ab 2020 haben sich in den Referenzperioden der Haushaltsjahre 2021 und 2022 verbessernd auf die Höhe der Umlagegrundlagen ausgewirkt. In diesem Zusammenhang wurde die letztmalige ELAG-Abrechnung in 2021 für das Jahr 2019

vorgenommen und ist damit noch in die Umlagegrundlagen des Jahres 2022 eingeflossen.

Ob sich die oben genannten Effekte auch in Zukunft auf der Einnahmenseite weiter so positiv auswirken oder es in Folge der Rezession zu einem Rückgang der Steuereinnahmen kommen wird, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar erkennen und vorhersagen.

Die Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen berücksichtigen bei der Entwicklung der Umlagegrundlagen der Landschaftsverbände für die Jahre 2023 bis 2026 Abschläge aufgrund der negativen steuerlichen Auswirkungen der Entlastungspakete I-III. Infolgedessen wird für das Haushaltsjahr 2024 mit einem deutlich geringeren Anstieg der Umlagegrundlagen als im Jahr 2023 gerechnet; für die Haushaltsjahre ab 2026 liegen die Einschätzungen dann aber wieder etwas höher.

Ob diese optimistische Prognose Bestand haben wird, bleibt abzuwarten. Für die Jahre ab 2023 bestehen jedenfalls zahlreiche, teils nur schwer abschätzbare Risiken. Infolge des Ukraine-Krieges und der globalen Lieferkettenprobleme u.a. aufgrund der Null-Covid-Strategie Chinas ist es bereits zu einem starken Anstieg der Energiepreise und zu lange nicht mehr dagewesenen Inflationsraten gekommen, die auf das Wirtschaftsgeschehen einwirken. Nach aktuellen Verlautbarungen einiger Wirtschaftsfachleute drohe Deutschland nicht nur eine technische Rezession, sondern es sei insgesamt ein Rückgang der Konjunktur in 2023 zu erwarten, und auch in 2024 sei kaum mit einem nennenswerten Wachstum zu rechnen.

Die Orientierungsdaten des Landes NRW vom 22. November 2022 gehen für das Haushaltsjahr 2024 nur von einem moderaten Anstieg der Umlagegrundlagen von etwas unter 4 Prozent
aus. Ab dem Haushaltsjahr 2025 wird dann aber wieder ein jährlicher Anstieg von über 4
Prozent prognostiziert. Für den LVR besteht vor allem durch die energie- und inflationsbedingten Kostenanstieg im Bereich der Eingliederungshilfe das Risiko, dass der Anstieg der
Umlagegrundlagen hinter diesem zurückbleibt, was unweigerlich wieder zu steigenden Umlagesätzen führen könnte.

#### 2.1.4 Schlüsselzuweisungen

Neben den kommunalen Steuereinnahmen stellt auch die Entwicklung der Landessteuern und der Landesanteile an den Gemeinschaftssteuern einen für den LVR bedeutsamen Faktor dar, da aus der Verbundmasse die Schlüsselzuweisungen finanziert werden. Die an die Kommunen gezahlten Schlüsselzuweisungen fließen zudem in die Umlagegrundlagen für die Landschaftsumlage ein. Die weitere wirtschaftliche und politische Entwicklung stellt daher auch im Hinblick auf Schlüsselzuweisungen einen gewichtigen und seitens des LVR nicht beeinflussbaren Faktor dar, der sowohl Chance als auch Risiko sein kann.

Zur Finanzierung der Folgen der Corona-Pandemie und zur Kompensation der Steuermindereinnahmen hatte das Land NRW in 2020 den NRW-Rettungsschirm eingerichtet, der zunächst die coronabedingten fiskalischen Folgen des Jahres 2020 abmildern sollte, aber angesichts der weiter fortbestehenden Notsituation auf die Jahre 2021 und 2022 ausgeweitet wurde. Durch die über den NRW-Rettungsschirm kreditierte Aufstockung der Finanzausgleichsmasse wurden den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in beiden Jahren insgesamt 1.492 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt. Die Verbundsteuern sind in der Referenzperiode des GFG 2023 allen Erwartungen zum Trotz auf ein Rekordniveau gestiegen, so dass eine weitere Aufstockung der Finanzausgleichsmasse nicht erforderlich war. Die Aufstockungsbeträge wurden jedoch als Kreditierung gewährt und sollen in den nächsten Haushaltsjahren – abhängig von der Entwicklung der Haushaltslage - der verteilbaren Finanzausgleichsmasse als Vorwegabzüge entnommen werden und somit wieder dem Landeshaushalt zufließen.

Die Landesregierung NRW hat am 22. Juni 2023 die Eckpunkte zum Entwurf des GFG 2024 veröffentlicht. Demnach soll die Rückführung der landesseitig kreditieren Verbundmassen-Aufstockung in den GFG 2021 und 2022 bereits ab 2024 beginnen, so dass der Betrag von 1,49 Mrd. Euro über die Tilgungszeit des NRW-Rettungsschirms (50 Jahre) wieder dem Landeshaushalt zufließen wird.

Im Zusammenhang mit dem GFG 2024 hat das Land NRW ein Programm zum Abbau kommunaler Altschulden angekündigt, welches im Rahmen der Gemeindefinanzierung über Vorwegabzüge aus dem Anteil an der Grunderwerbsteuer erfolgen soll. Zudem hat das Land verlautbart, das Investitionsprogramm mit Fokus auf Klimaschutzmaßnahmen vorzuziehen und ebenfalls über Vorwegabzüge im Rahmen der Gemeindefinanzierungsgesetze zu refinanzieren. Auch dieses Vorhaben wird die verteilbare Ausgleichsmasse des GFG 2024 und der zukünftigen GFG voraussichtlich weiter schmälern.

Sollte sich der Anstieg der Verbundsteuern in den nächsten Jahren fortsetzen, so werden auch die Finanzausgleichsmassen im Steuerverbund grundsätzlich ansteigen. Allerdings könnte angesichts dann vorzunehmender Vorwegabzüge tendenziell mit geringeren Schlüsselmassen und niedrigeren Schlüsselzuweisungen zu rechnen sein. Insofern besteht für den LVR ein mittel- bis langfristiges Risiko von Rückgängen bei den Schlüsselzuweisungen.

# 2.1.5 Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022 und GFG 2023

Am 20. Dezember 2022 haben acht kreisfreie Städte in NRW erstmalig Verfassungsbeschwerde gegen die Differenzierung der Steuerkraftermittlung im GFG 2022 eingelegt. Ebenso sind Klagen gegen das GFG 2023 eingelegt worden. Zu den Verfassungsbeschwerden der kreisfreien Städte ist es gekommen, da die Landesregierung im GFG 2022 erstmalig eine Berechnungssystematik mit fiktiven Hebesätzen angewandt hat, die nach der Rechtsstellung der umlagezahlenden Körperschaften differenziert hat. Diese Systematik wurde im GFG 2023 fortgeführt. Dadurch ist es zu Verschiebungen zwischen dem kreisfreien und dem kreisangehörigen Raum gekommen: die kreisangehörigen Kommunen wurden gegenüber den kreisfreien Städten faktisch bessergestellt. Während dies im kreisangehörigen Raum als Korrektur der langjährigen strukturellen Benachteiligung begrüßt wurde, haben die kreisfreien Städte Verfassungsbeschwerden gegen das GFG 2022 und das GFG 2023 eingereicht. Darüber hinaus haben zehn der 13 kreisfreien Städte als Mitgliedskörperschaften des LVR auf Anraten des Städtetages NRW auch Klagen gegen die LVR-Festsetzungsbescheide für die Landschaftsumlage 2022 und 2023 eingereicht.

Es ist damit zu rechnen, dass die Verfahrensdauer einige Jahre in Anspruch nehmen wird. Sollten die Verfassungsbeschwerden erfolgreich sein, bleibt abzuwarten, ob das Gericht eine rückwirkende Gesetzesregelung für erforderlich hält. In diesem Fall müsste das Land NRW ein neues GFG 2022 und ein neues GFG 2023 erlassen, und es käme zu Neuberechnungen, die die komplette kommunale Familie treffen würden. Bislang hat das Verfassungsgericht in den Fällen, in denen das GFG angegriffen worden ist, nie ein Urteil mit Rückwirkung gefällt. Insoweit ist auch jetzt eine rückwirkende Regelung als unwahrscheinlich anzunehmen. Im Zusammenhang mit den eingelegten Rechtsmitteln gegen das GFG 2022 und das GFG 2023 sowie die Festsetzungsbescheide zur Landschaftsumlage besteht für den LVR daher kein finanzielles Risiko.

#### 2.1.6 Kapitalmarkt

Die Zinsen am Kapitalmarkt haben sich über viele Jahre auf einem extrem niedrigen Niveau bewegt: Seit März 2016 bis Juli 2022 lag der Leitzins bei 0,0 Prozent. Zudem haben die Europäische Zentralbank (EZB) und zahlreiche Geschäftsbanken seit Juni 2014 bis September 2022 Negativzinsen, sogenannte Verwahrentgelte, auf Bankeinlagen erhoben, die folglich auch beim LVR zu erhöhten Aufwendungen geführt haben.

Die Sorge vor einer andauernd hohen Inflation, auch infolge des Ukraine-Krieges, setzte jedoch die EZB immer mehr unter Druck, einen Kurswechsel einzuleiten und die Zinsen zu erhöhen. So hat die EZB im Juli 2022 die Negativzins-Phase beendet und in mehreren Schritten die Zinsen auf 3,75 Prozent (Stand Mai 2023) erhöht. Die Änderung der europäischen Zinspolitik stellt für den LVR sowohl Chance als auch Risiko dar.

Die Herausforderung für den LVR besteht und bestand darin, jederzeit ausreichend liquide Mittel vorzuhalten und darüber hinaus die Chance zu nutzen, nicht benötigte liquide Mittel ertragbringend und sicher anzulegen.

Vor diesem Hintergrund hat der LVR in den vergangenen Jahren eine Optimierung seines Liquiditäts- und Kreditportfolios durchgeführt. Inzwischen leistet das im LVR implementierte umfassende Kapitalanlage-, Schulden- und Liquiditätsmanagement einen jährlichen Konsolidierungsbeitrag in Millionenhöhe. Darüber hinaus hat der LVR in 2020 eine Strategie zur Optimierung der Kapitalanlage- und Liquiditätssteuerung mit Blick auf die langfristige Sicherung der Pensionslasten beschlossen, mit der den Herausforderungen der Kapitalmarktrisiken begegnet werden soll.

Der LVR nutzte die Lage am Kapitalmarkt aktiv dafür, Investitionen zu günstigen Konditionen zu finanzieren und somit die Zinslast des LVR möglichst gering zu halten. Neben der Bereitstellung von Konzernliquidität zur zeitlichen Streckung von Kreditaufnahmen und der Nutzung zinsgünstiger Förderkredite, u.a. aus Rahmenverträgen mit der NRW.BANK und der Europäischen Investitionsbank, wurde das günstige Zinsumfeld darüber hinaus verstärkt genutzt, um im Sinne der Nachhaltigkeit Darlehen mit kurzfristiger Zinsbindung in Darlehen mit einer langfristigen Zinsbindung umzuschulden und zugleich eine Kongruenz zwischen Darlehensfinanzierung und Werteverzehr der Investitionen (Abschreibungen) zu gewährleisten.

Das aktuell steigende Zinsumfeld stellt somit eine zusätzliche Herausforderung dar. Es kann nunmehr sinnvoll sein, Zinsbindungen tendenziell zu verkürzen sowie Fälligkeiten zu bündeln um diese dann über öffentliche Förderprogramme zu Konditionen zu refinanzieren, die unter den üblichen Marktzinsen liegen.

Einem Anstieg der Darlehenszinsen wird sich aber auch der LVR nicht generell entziehen können. Ein grundsätzliches Zinsänderungsrisiko besteht für anstehende Prolongationen und für Neukredite. Durch die Volatilität der Finanzmärkte können Zinssätze auch kurzfristig steigen oder fallen. Daneben besteht generell ein Liquiditätsrisiko, z.B. aufgrund möglicher Störungen am Kapitalmarkt, die dazu führen könnten, dass Kreditmittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Ferner könnten weitere Regulierungen im Bankensektor zu einer Verknappung des Kreditangebots führen. Zurzeit schätzt der LVR aufgrund der veränderten Marktbedingungen (Rezessionssorgen, restriktivere Geldpolitik der EZB) das Liquiditätsrisiko weiterhin als erhöht und Regulationsrisiken als leicht ansteigend ein.

Bei seinen Anlageentscheidungen legt der LVR höchsten Wert auf die Sicherheit der Finanzinstrumente und hat diesbezüglich eigene interne Regelungen (LVR-Anlagerichtlinie) zur Risikominimierung erlassen und entwickelt diese kontinuierlich weiter. Dies erwies sich zuletzt als erforderlich, nachdem mit der Reform der freiwilligen Einlagensicherung des Bundesverbandes der deutschen Banken im Jahr 2017 die Gebietskörperschaften von der Absicherung

bei Privatbanken explizit ausgenommen wurden. Um Anlageausfallrisiken vorzubeugen, hat der LVR daher die Anlage von Liquidität bei Privatbanken, die nicht einlagengesichert sind, eingeschränkt.

Des Weiteren ist eine Anpassung der Anlagerichtlinie zur Inklusion von Nachhaltigkeitskriterien geplant. Im Rahmen seiner Finanzierungstätigkeit wird der LVR auch weiterhin äußerst flexibel auf die geld- und zinsmarktpolitischen Entwicklungen, insbesondere angesichts der Ukraine-Krise und der hohen Inflation, reagieren müssen. Das zu diesem Zweck beim LVR installierte Konzept für das umfassende Liquiditätsmanagement eröffnet die nötigen Gestaltungsspielräume, um nicht nur die Finanzerträge zu stabilisieren, sondern auch die Zinsaufwendungen möglichst gering zu halten, sei es im Rahmen wirtschaftlich sinnvoller Kreditneuaufnahmen oder durch Umschuldung bestehender Investitionskredite. Im Sinne einer nachhaltigen Finanzwirtschaft und Generationengerechtigkeit wird der LVR ebenso die fristenkongruente Investitionsfinanzierung weiterverfolgen.

# 2.1.7 Pensionsverpflichtungen

Die Sicherstellung der Finanzierung der zukünftigen beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche stellt für den LVR wie für alle öffentlichen Einrichtungen ein erhebliches finanzielles Risiko dar. In den kommenden Jahrzehnten ist mit einem weiteren Anstieg sowohl der Versorgungsund Beihilfeleistungen als auch der Aufwendungen zur Bildung von Pensionsrückstellungen zu rechnen. Die steigende Dynamik wird durch zahlreiche demographische Effekte und tarifrechtliche Entwicklungen verstärkt. Zur Reduzierung des Risikos wird die Entwicklung der Pensionsverpflichtungen laufend überwacht und analysiert. So hat der LVR zur Prognose der Entwicklung zukünftiger Pensionsverpflichtungen in 2022 erneut die Fa. Heubeck mit der Erstellung eines umfassenden finanzmathematischen Prognosegutachtens mit einem Zeitraum von 30 Jahren beauftragt, dessen Erkenntnisse in die zukünftigen Haushaltsplanungen berücksichtigt werden.

Die bilanzierten Pensionsrückstellungen bilden jedoch nur ungenügend die tatsächlichen Verpflichtungen des Dienstherrn LVR ab und werden, da diese grundsätzlich nur auf den Barwert der erworbenen Pensionsansprüche abstellen, im Zeitablauf eine immer größere Deckungslücke aufweisen. Daher hat der LVR seit NKF-Einführung damit begonnen, einen Deckungsstock aufzubauen, um den Bilanzposten "Pensionsrückstellungen" mit ertragbringenden Vermögensanlagen zu hinterlegen. Der Aufbau des Deckungsvermögens ist Bestandteil einer umfassenden Finanzierungsstrategie des LVR und Teil des Nachhaltigkeitskonzeptes. Die Maßnahmen zielen insgesamt darauf ab, langfristig eine möglichst gleichmäßige und planbare Haushaltsbelastung für die zukünftigen Versorgungsaufwendungen zu erreichen. Mit dem Aufbau des Kapitalstocks wird das Ziel verfolgt, die erhebliche Deckungslücke bei den Pensionslasten zu reduzieren und über zusätzliche Finanzerträge künftige Haushaltsergebnisse zu verbessern, um damit mittelbar die Mitgliedskörperschaften zu entlasten.

# 2.1.8 Steuerrecht

#### 2.1.8.1 Umsatzsteuer

Die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wurde mit Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt, um die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechts umzusetzen. Die Neuregelung ist zwar bereits zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten, jedoch haben die Kommunen mit Abgabe einer Optionserklärung eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020

erhalten. Auch der LVR hat optiert und damit die nötige Zeit gewonnen, um den Umstellungsprozess mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen zu können. Inzwischen sind die wesentlichen steuerlichen Sachverhalte im LVR identifiziert und einer Risikobetrachtung unterzogen worden.

Vor dem Hintergrund vordringlicher Arbeiten zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie hat der Bundesrat im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes am 16. Dezember 2022 beschlossen, die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG um zwei weitere Jahre bis zum 31. Dezember 2024 zu verlängern. Die Verlängerung des Optionszeitraumes eröffnet dem LVR die Chance, die ausgerichteten Maßnahmen zur Umsetzung des § 2b UStG zu schärfen.

#### 2.1.8.2 Grundsteuer

Die Grundsteuerreform bedingt sowohl im allgemeinen Grundvermögen des LVR als auch bei den wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen, welche Grundstücke und Gebäude in der Bilanz vorweisen, generelle Überprüfungsarbeiten und Deklarationspflichten gegenüber den jeweils örtlich zuständigen Finanzämtern.

Die Erhebung der Steuer erfolgt in einem dreistufigen Verfahren. Die Finanzämter stellen als Bemessungsgrundlage den Einheitswert (ab 2025 den Grundsteuerwert) sowie den Grundsteuermessbetrag fest. Auf diesen Messbetrag wenden die Gemeinden einen von ihnen festgelegten Hebesatz an und setzen die Steuer mittels Steuerbescheid fest.

Bestehende Grundsteuerbefreiungen nach § 3 und § 4 GrStG hemmen vom Grundsatz her nicht die Pflicht zur Abgabe der Erklärungen. In NRW ist gegenwärtig eine Liste dieser befreiten Grundstücke gegenüber der Finanzverwaltung abzugeben. Bis Ende 2024 bleibt das bisherige Verfahren, beruhend auf Einheitswerten, weiterhin bestehen. Die Erhebung der Grundsteuer, basierend auf den neuen Grundsteuerwerten, erfolgt erstmals 2025.

Bis zum 31.01.2023 hatte der Steuerpflichtige hierzu jedoch die maßgeblichen Grundsteuererklärungen gegenüber den jeweils örtlichen zuständigen Finanzämtern abzugeben. Der LVR hat voraussichtlich 165 Grundsteuererklärungen (ohne die Jugendhilfe Rheinland) und 400 Listen über steuerbefreite Grundbesitze gegenüber den jeweils örtlich zuständigen Finanzämtern einzureichen.

#### 2.1.9 Europäisches Beihilferecht

Finanzielle Risiken können sich auch aus der europäischen Gesetzgebung ergeben. Beispielhaft kann hier das europäische Beihilferecht genannt werden. Dem Risiko eines Verstoßes gegen das Beihilfeverbot gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird seitens des LVR durch die Einrichtung einer zentralen "EU-Beihilfestelle" und ein implementiertes Regelwerk in Form von Dienstanweisungen und regelmäßigem Reporting seit Jahren angemessen Rechnung getragen. Für das Berichtsjahr wird der EU-Beihilfebericht erstmalig im Rahmen des Gesamtabschlusses des LVR und nicht im Rahmen des Einzelabschlusses vorgelegt. Hintergrund ist, dass ein sehr großer Teil der Prüfungsfelder konzernübergreifenden Charakter hat.

#### 2.2 Personalwirtschaft

Die Herausforderungen des demographischen Wandels, die bevorstehende Renteneintrittswelle und die damit verbundene Verknappung von Arbeitskräften, ebenso wie veränderte Erwartungshaltungen der Bewerberzielgruppen und eine stetig zunehmende Digitalisierung der Personalakquise sind entscheidende Aspekte für die Attraktivität des LVR als Arbeitgeber.

Die Gewinnung qualifizierten Personals stellt für den LVR eine erhebliche Herausforderung dar. Um die fachgerechte Aufgabenerfüllung auch für die Zukunft zu sichern, sind bereits vielfältige personalpolitische Maßnahmen und Instrumente etabliert worden. Insbesondere wurde inzwischen im Berichtsjahr der Aufbau eines professionellen Recruitingteams fortgeführt und ein neues Bewerbendenmanagementsystem eingeführt.

Darüber hinaus konnten in 2022 wieder Ausbildungsmessen, Jobbörsen, Karrieretage etc. als Präsenzveranstaltung stattfinden; daneben wurden weiterhin verstärkt digitale Formate für das Personalmarketing genutzt.

Inzwischen wurde für den LVR eine neue Arbeitgebermarke und ein Karriereportal entwickelt, beides wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2023 produktiv gehen. Weiterhin wurde ein Arbeitgebermarketingkonzept entwickelt, welches die Personalakquise unterstützen und intensivieren soll. Das Konzept soll sukzessive umgesetzt werden, bereits in 2022 ist eine erste Vergabe erfolgt (Google AdWords-Kampagne).

Im Bereich der Ausbildung wurden zielgerichtete Maßnahmen wie die Aufstockung von Plätzen für die Verwaltungsstudiengänge, die Einführung von neuen Informatikstudiengängen speziell für die Verwaltung, die Förderung des Abschlusses bestimmter Masterstudiengänge oder die Fortführung der modularen Qualifikation verankert. Der Ausbildungskanal auf Instagram ist als Werbeinstrument für die Gewinnung von neuen Nachwuchskräften weiterentwickelt und etabliert worden. Auch die Ausbildungsmessen, u. a. in den Schulen, konnten ab April 2022 sowohl digital als auch in Präsenz wieder wahrgenommen werden.

Der LVR bietet seit 2007 Traineeprogramme für Absolvent\*innen wissenschaftlicher Studiengänge unterschiedlicher Fachrichtungen an, wodurch hochqualifizierte Nachwuchskräfte gewonnen werden können. In April 2022 ist das mittlerweile 8. Traineeprogramm gestartet, an dem insgesamt acht Absolvent\*innen eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums aus einer der Fachrichtungen Geistes-, Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften sowie Rechtswissenschaftler\*innen teilnehmen.

Weiter steuert der LVR den Folgen der demografischen Entwicklung (insbesondere der erhöhten Fluktuation aufgrund Pension oder Verrentung) mit einem systematischen Wissensmanagement entgegen. Wesentliche Elemente sind hierbei der strukturierte Wissenstransfer durch Mentoring und die Erarbeitung von "Wissenslandkarten".

Die Führungskräfteentwicklung hat der LVR grundlegend neu ausgerichtet und bietet seit 2020 das sog. "Führungskräfte-Curriculum" an, welches zur Sicherstellung eines einheitlich hohen Qualitätsstandards bei der Qualifizierung von Führungskräften dient. Es wird fortlaufend um aktuelle Themen bzw. Bedarfe punktuell ergänzt (z.B. "Führen im New Normal"). Anlass dafür sind – neben der Bedeutung allgemeingültiger Definitionen und einheitlicher Standards – die immer größer werdenden komplexen gesellschaftlichen Herausforderungen, die nur mit motivierten, verantwortungsbewussten und qualifizierten Führungskräften bewältigt werden können.

#### 2.3 Digitalisierung

Die Digitalisierung bietet vielfältige Chancen in der Automatisierung, Standardisierung und Vernetzung von Arbeitsprozessen. Qualitätsverbessernde Effekte für die Zielgruppen des LVR gehen mit der Erleichterung des Zuganges zu den Diensten und Informationen des LVR einher. Gleichzeitig erfordert der Digitalisierungsprozess einen risikobewussten Umgang mit den

Sicherheitsanforderungen, dem Datenschutz, den eingesetzten Ressourcen und dem Veränderungsmanagement.

Die Chancen der Digitalisierung bestehen darin, die Qualität der Leistungserbringung zu verbessern, Effizienzgewinne in Abläufen zu erlangen und dadurch auf dem Markt begrenzt zur Verfügung stehende Personalressourcen kompensieren zu können. Durch das Angebot des Mobilen Arbeitens wird zudem die Arbeitgeberattraktivität des LVR gesteigert.

Die Bemühungen zur Digitalisierung von internen Geschäftsprozessen im LVR wurden intensiviert und werden zu nachhaltigen Veränderungen führen. So wurde ein internes Programm zur standardisierten Einführung digitaler Akten gestartet. Eine erste Akte dieser Art wurde bereits auf Seiten des LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrums realisiert und in Betrieb genommen. Des Weiteren wurden Leistungen der Eingliederungshilfe im Jahr 2021 erstmalig über die maschinelle Abrechnungsschnittstelle (MASS) abgerechnet. Die Umsetzung der MASS-Schnittstelle in den LVR-Kliniken ist im Laufe des Jahres 2022 erfolgt und ist inzwischen zum Großteil umgesetzt.

Ein wichtiger Baustein des Digitalisierungsprozesses des LVR ist das in 2019 gestartete IT-und Organisationsprojekt zur Umstellung der LVR-konzernweiten SAP-Welt auf die neue Business Suite 4 HANA (S/4HANA), wofür ein Zeithorizont bis mindestens 2025 vorgesehen ist. Projektschwerpunkte sind dabei die Standardisierung von Prozessen und Abläufen sowie die Vereinfachung und Verschlankung der im LVR historisch gewachsenen IT-Landschaft. Das Projekt eröffnet Chancen zur Verbesserung der Flexibilität und Benutzerfreundlichkeit sowie zur Optimierung der Steuerung infolge von Echtzeitanalysen im Rahmen von "Big Data Management".

Den Erkenntnissen aus einer durch die Corona-Pandemie dynamisch veränderten Arbeitswelt für die künftige Nutzung der Verwaltungsgebäude wird ebenfalls Rechnung getragen. So ist im LVR die Dienstvereinbarung zum Mobilen Arbeiten am 1. Juni 2022 in Kraft getreten. Damit einhergehend wird es Rückwirkungen auf die Raumplanung und Raumnutzung geben. Durch die neuen Arbeitswelten wird es möglich, die Raumbedarfe zu optimieren, wodurch es zukünftig zu Abmietungen von Gebäuden und Räumen mit entsprechenden Kostenersparnissen kommen wird.

Die Verschiebung von Arbeitstätigkeiten ins Homeoffice während der Corona-Krise sowie die Einführung des Mobilen Arbeitens haben im LVR zu einem Digitalisierungsschub geführt. Neben dem verstärkten Einsatz von digitalen Lösungen im LVR bestehen auch diverse rechtliche Anforderungen (Onlinezugangsgesetz (OZG), eGovernment Gesetz NRW, EU-Verordnung des Single Digital Gateways, etc.) an die Beschleunigung der Digitalisierung. Durch das OZG waren Behörden verpflichtet, bis Ende 2022 Verwaltungsleistungen auch online, z.B. über Verwaltungsportale, anzubieten. Seit Januar 2023 liegt ein Referentenentwurf zum neuen Digitalisierungsgesetz vor, welcher die Aktivitäten des OZG auch dahingehend weiter ausprägt, dass die ganzheitliche Digitalisierung der Verwaltung - neben dem zuvor eher im Fokus stehenden Zugang zur Verwaltung - vorangetrieben wird. Für die Erfüllung der Anforderungen aus dem OZG hat der LVR ein insgesamt drei Jahre umfassendes Programm zur digitalen Ertüchtigung der aus dem OZG-Leistungskatalog für den LVR vorgesehenen Leistungen aufgelegt. Ziel ist dabei, nicht nur die digitale Zugänglichkeit von Verwaltungsleistungen herzustellen, sondern auch die digitale Durchdringung bis in die Leistungserbringung hinein zu erreichen.

Die vorgesehene Durchdringungstiefe der Digitalisierung im LVR beinhaltet zahlreiche Risiken. Zunächst sind Cyberrisiken nach wie vor eine Herausforderung für das IT-Management, denn die Gefahr von Cyberangriffen nimmt stetig zu: In den vergangenen Jahren ist es in Deutschland immer wieder zu Hacker-Angriffen auf Behörden gekommen, z.B. über Schadmails oder

Ransomware. Der LVR nimmt diese Bedrohung sehr ernst und hat umfangreiche Schutzmaßnahmen ergriffen, um die Cybersicherheit seiner Systeme zu gewährleisten, nicht zuletzt über Aufklärung und Sensibilisierung seiner Mitarbeitenden.

Ein weiteres Risiko ist der andauernde IT-Fachkräftemangel. Die Gewinnung von Fachpersonal zur Unterstützung der Digitalisierungsbestrebungen wird aufgrund der angespannten Situation auf dem IT-Arbeitsmarkt immer schwieriger. Zur Deckung des Personalbedarfs werden daher auch Maßnahmen zur Weiterentwicklung vorhandenen Personals notwendig werden.

Nach wie vor bestehen Risiken aus der Verfügbarkeit der für die umfängliche Digitalisierung erforderlichen Hardware. Die Liefersituation für IT-Geräte hat sich insbesondere infolge des pandemiebedingt gestiegenen Bedarfes für persönliche IT-Ausstattung, z.B. für das Mobile Arbeiten oder den digitalen Unterricht an Schulen, und durch den Ukraine-Krieg verschärft.

Weiterhin bestehen Risiken bei der Synchronisierung des Vorgehens auf den unterschiedlichen staatlichen Ebenen bzw. über Organisationsgrenzen hinweg zu gestaltenden Leistungsprozessen. Mit der Zunahme des Digitalisierungsgrades steigen auch die Anforderungen an die entsprechenden internen Steuerungsprozesse. Zur besseren Überwachung einhergehender Risiken hat der LVR ein IT-Projektportfoliomanagement eingeführt und für das IT-(Projekt-)Kostencontrolling eine systematische Weiterentwicklung angestoßen. Beide Vorhaben befinden sich in der Verstetigung und leisten erste Beiträge zum Umgang mit steigenden Anforderungen bei gleichzeitig knapper werdenden fachlichen Ressourcen.

Durch die Digitalisierung werden die sozialen Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen erweitert und grundsätzlich auch die Chancen erhöht, am Arbeitsmarkt teilzunehmen. Hierbei steigen die Ansprüche an die Barrierefreiheit von IT-Anwendungen sowohl durch externe als auch interne Nutzende.

Ferner muss sich der LVR weiterhin mit Risiken in Bezug auf ethische und gesellschaftliche Fragen auseinandersetzen. So sind nicht alle Aufgabenbereiche gleich gut für die Digitalisierung bzw. Automatisierung oder den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) geeignet. Der Einsatz von KI wird mitunter als wichtiger Beitrag zur Modernisierung von Verwaltung, zur Qualitätssteigerung von Leistungen sowie zur Verbesserung der Bürger\*innennähe gesehen. Diesen Potenzialen ist immer auch eine kritische Überprüfung der Risiken gegenüberzustellen, so z.B. Risiken beim Datenschutz. Nicht das technisch Mögliche darf der Antrieb für die konkrete Ausgestaltung von KI sein, vielmehr ist grundlegend, was ethisch vertretbar und zugleich gesellschaftlich sinnvoll ist. Der LVR hat es sich zur Aufgabe gemacht im Bereich der KI ein Vorgehensmodell zu entwickeln, welches die Überprüfung ethischer Aspekte im jeweiligen Einsatz von KI schon im frühen Stadium entsprechender Projekte sicherstellt. Insbesondere die individuellen Leistungen im Zusammenhang mit der Betreuung von Menschen mit Behinderungen bedürfen im Gesamtkontext der Digitalisierung einer besonderen Betrachtung. Es wird darüber hinaus von wesentlicher Bedeutung sein, mit Mitarbeitenden und Kund\*innen in einem kontinuierlichen Austausch zu bleiben, um das Risiko der Exklusion durch Digitalisierung zu vermeiden.

Der LVR versteht sich als innovativer Verband und will daher eine ethische Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) sicherstellen. Der Einsatz von künstlicher Intelligenz im Landschaftsverband Rheinland birgt sowohl Chancen als auch Risiken. Eine sorgfältige Abwägung und Berücksichtigung der genannten Aspekte ist entscheidend, um die Potenziale von KI zu nutzen und gleichzeitig mögliche Risiken zu minimieren. Die Chancen bestehen darin, dass Arbeitsprozesse effizienter gestaltet werden können, indem beispielsweise große Datenmengen automatisiert verarbeitet werden, was zu schnelleren und präziseren Ergebnissen führen kann. Die Risiken der KI zeigen sich jedoch insbesondere beim Datenschutz. Um Datenmiss-

brauch zu verhindern, sind angemessene Datenschutzrichtlinien zu implementieren. Ein weiteres Risiko besteht darin, dass die Algorithmen, die durch die KI genutzt werden, auf fehlerhaften oder unrepräsentativen Daten basieren. Hierzu ist eine sorgfältige Überprüfung und regelmäßige Evaluierung der KI-Anwendungen unerlässlich, um ethischen Grundsätzen gerecht zu werden. Zudem kann der Einsatz von KI potenziell zu einem Abbau von Arbeitsplätzen führen. Vorbeugend müssen frühzeitig Strategien entwickelt werden, um die Beschäftigten auf die Veränderungen vorzubereiten und Umschulungsmaßnahmen anzubieten.

In Anbetracht der aktuellen Entwicklungen um ChatGPT und Große KI-Sprachmodelle ergeben sich für öffentliche Verwaltungen und auch den LVR zahlreiche Möglichkeiten und Einsatzszenarien, die eine sorgfältige Chancen- und Risikobewertung im Kontext der jeweiligen Anwendungsfälle erfordern. Angelehnt an die Empfehlung des BSI im Rahmen des Arbeitspapiers "Große KI-Sprachmodelle - Chancen und Risiken für Industrie und Behörden" entwickelt der LVR derzeit Leitlinien, die die Erprobung von ChatGPT in einem geschützten Rahmen und im Sinne eines ethischen und menschenzentrieren Ansatzes ermöglichen. Aus dieser Erprobung lassen sich sowohl aus technischer als auch fachlicher Sicht wesentliche Schlussfolgerungen und Betriebsszenarien für den weiteren Einsatz von KI-Sprachmodellen im LVR ableiten und strategische Schritte zum Einsatz dieser KI-Systeme einleiten.

### 3 Chancen und Risiken im Sozialbereich

# 3.1 Sozialgesetzgebung

Der Haushalt des LVR wird aufwandsseitig im Wesentlichen von den Aufwendungen für soziale Leistungen bestimmt, die seit Jahren einen konstanten Anteil von über 90 Prozent an den Gesamtaufwendungen des Haushaltes haben. Änderungen in der Sozialgesetzgebung können den LVR-Haushalt erheblich be- oder entlasten und können daher bedeutende finanzielle Risiken, aber auch Chancen für den LVR-Haushalt bedeuten.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat die Eingliederungshilfe grundlegend reformiert und erhebliche Veränderungen nach sich gezogen. So wurde die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herausgenommen und als eigenes Leistungsrecht ins Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) überführt. Damit einher geht die Trennung der sogenannten Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen. Zuständig für die existenzsichernden Leistungen wurden die örtlichen Träger der Sozialhilfe. Gleichzeitig wurden die Freibeträge und Einkommensgrenzen für die Leistungsberechtigten deutlich angehoben. Für die Leistungsträger sind damit deutliche Einnahmeverluste verbunden.

Der Leistungskatalog der Eingliederungshilfe wurde neu gefasst und definiert. Zentral sind zudem die neuen Vorgaben für das Bedarfsermittlungs- und Planungsverfahren, das eine personenzentrierte Bedarfsfeststellung, koordiniertes Vorgehen der Rehabilitationsträger und eine Leistungserbringung "wie aus einer Hand" sicherstellen soll.

Erweitert wurden mit dem neu eingeführten § 106 SGB IX auch die Beratungspflichten der Eingliederungshilfeträger sowie mit § 128 SGB IX die Prüfaufgaben der Eingliederungshilfeträger, die durch landesgesetzliche Regelung in NRW zudem auf anlasslose Prüfungen ausgeweitet wurden.

Die Landesregierung hat die Landschaftsverbände zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt und ihnen mit dem Ausführungsgesetz zum SGB IX (AG SGB IX NRW) zudem neue Aufgaben übertragen. Im Bereich der Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland ist der LVR jetzt zuständig für alle Leistungen der Eingliederungshilfe. Der

LVR hat von den örtlichen Trägern Zuständigkeiten im Bereich der Leistungen für Über-65-Jährige, aber auch ambulante Unterstützungsleistungen ohne Wohnbezug übernommen. Auch Fallkonstellationen von Menschen mit starker körperlicher Beeinträchtigung und hohem Pflegebedarf wurden übernommen.

Für den LVR stellt die gesetzliche Bestimmung zum Träger der Eingliederungshilfe eine Chance dar, seine Fachkompetenz und Leistungsfähigkeit weiterhin zum Wohle der Menschen mit Behinderungen unter Beweis zu stellen und einen Beitrag zu einheitlichen Lebensverhältnissen im Rheinland zu leisten. Allerdings werden diverse Veränderungen im Zusammenhang mit den durch das BTHG in Gang gesetzten Umstellungen des Leistungsportfolios der Eingliederungshilfe notwendig sein, was für den LVR ein nicht unbedeutendes finanzielles Risiko darstellt.

## 3.1.1 Neue Leistungszuschnitte

Im Zuge der dritten BTHG-Reformstufe ist die Unterscheidung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe entfallen. Die Unterstützung der Menschen mit Behinderungen orientiert sich nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am individuellen Bedarf (personenzentrierter Ansatz).

Die Eingliederungshilfe konzentriert sich nach dem neuen Recht ausschließlich auf die Fachleistungen, die Menschen aufgrund ihrer Beeinträchtigung benötigen. Sie wurden von den existenzsichernden Leistungen getrennt, die durch die Sozialhilfe oder die Grundsicherung für Arbeitsuchende finanziert werden. Bei den erwachsenen Menschen mit Behinderungen sind die Landschaftsverbände seit dem Jahr 2020 für alle Fachleistungen nach dem SGB IX zuständig, während die Zuständigkeit für die existenzsichernden Leistungen in Wohneinrichtungen ("besondere Wohnformen") auf die Kreise und kreisfreien Städte verlagert wurde (Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter, 4. Kapitel SGB XII, sowie Hilfe zum Lebensunterhalt, 3. Kapitel SGB XII).

Aufgrund der neuen Zuständigkeit werden die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen, die einen maßgeblichen Teil der existenzsichernden Leistungen ausmachen, bis zu einer Höhe von maximal 125 Prozent der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten bei Bezug von Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII (Angemessenheitsgrenze) von den örtlichen Sozialämtern übernommen. Übersteigen jedoch die Mietkosten in einer besonderen Wohnform diese Angemessenheitsgrenze, können die Mehrkosten unter bestimmten Voraussetzungen als Fachleistungen beantragt und zu einer Leistung der sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe werden, die von den Landschaftsverbänden zu finanzieren ist. Diese neue gesetzliche "Konstruktion" birgt ein erhebliches Finanzierungsrisiko für die Landschaftsverbände. Angesichts steigender Mieten für besondere Wohnformen in den Kommunen zeichnet sich hier ein dauerhafter Finanzierungsbedarf für Mietkosten oberhalb der 125-Prozent-Grenze ab, für den keine Kostenbeteiligung bzw. -übernahme des Bundes oder des Landes NRW vorgesehen ist. Auf der Grundlage der vorliegenden Anträge wird allein für den LVR mit einem finanziellen Mehrbedarf seit dem Haushaltsjahr 2020 von rund 5 Millionen Euro jährlich gerechnet. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf Grund der deutlich gestiegenen Energiekosten die Antragszahlen noch weiter steigen.

Die mit der Trennung der fachlichen von den existenzsichernden Leistungen und dem Paradigmenwechsel von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung einhergehende Reform der Eingliederungshilfe bietet zukünftig bessere Möglichkeiten, die Bedarfe individuell zu bestimmen und dadurch passgenauere Leistungen im Sinne der Menschen mit Behinderungen zu bewilligen. Für die Menschen mit Behinderungen stellt dies eine Chance zur vollen, wirksamen

und gleichberechtigten Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben dar.

Gleichzeitig besteht für den LVR grundsätzlich die Chance, durch Bündelung der Zuständigkeiten für die Fachleistungen sowie die Personenzentrierung in Verbindung mit einer besser geplanten und gesteuerten Leistungserbringung zusätzliche Steuerungseffekte zu erzielen und zukünftig Leistungen der Eingliederungshilfe noch wirtschaftlicher und effizienter bereitzustellen.

#### 3.1.2 Entlastungsregelungen bei Kostenbeteiligungen

Vor der Umsetzung der BTHG-Reform waren mehrere Leistungen der Eingliederungshilfe mit einem weitgehenden Einsatz von Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten verbunden. Auch Angehörige von Menschen mit Behinderungen mussten bisher einen Unterhaltsbeitrag zahlen und sich damit finanziell an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligen. Die Regelungen zur Einkommens- und Vermögensheranziehung wurden jedoch im Zuge der BTHG-Reform grundlegend revidiert.

Nach der bereits mit der ersten Stufe der BTHG-Reform in 2017 eingeführten Verbesserung bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen ist ab dem 1. Januar 2020 eine weitere Anhebung der Freibeträge bei den Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe unter Verzicht auf die Heranziehung von Partnereinkommen und –vermögen erfolgt. Die Erhöhung der Freibeträge bei den Leistungsberechtigten zieht für den LVR Ertragsausfälle im zweistelligen Millionenbereich nach sich, wobei diese Entwicklung durch weitere gesetzliche Regelungen außerhalb des BTHG verstärkt wird.

So wurde durch das im November 2019 verabschiedete Angehörigen-Entlastungsgesetz die Heranziehung unterhaltspflichtiger Eltern und Kinder ab dem Jahr 2020 auf eine Einkommensgrenze ab 100.000 Euro beschränkt. Damit ist zeitgleich zur Anhebung der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen in einer Vielzahl von Fällen eine Freistellung von der Unterhaltspflicht Angehöriger auf die Leistungen der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe erfolgt. Der LVR hat zuletzt im Jahr 2019 Unterhaltsbeiträge von Angehörigen in Höhe von 7,6 Mio. Euro berücksichtigen können; entsprechend ergeben sich ab dem Jahr 2020 jährliche Mindereinnahmen in gleicher Höhe.

Die Auswirkungen der Regelungen zur finanziellen Entlastung der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen führen in Summe zu erheblichen Belastungen der kommunalen Haushalte und des LVR-Haushaltes. Ob und inwieweit die vom Bund für das Jahr 2024 in Aussicht gestellte Evaluation der Auswirkungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes sowie die Ergebnisse der laufenden Finanzevaluation des Bundes zu den veränderten Einkommens- und Vermögensregelungen in der Eingliederungshilfe zu einer angemessenen Refinanzierung führen werden, bleibt abzuwarten. Erste konkretere Anhaltspunkte zur tatsächlichen Entwicklung werden erst nach einer fach- und sachgerechten Bewertung der Folgejahre vorliegen. Die Corona-Pandemie könnte zu einer Verzögerung der Bewertung führen.

Entgegen der Einschätzung des Bundesgesetzgebers, wonach die Umsetzung des BTHG grundsätzlich nicht zu höheren Transferaufwendungen führen soll, erwarten die Landschaftsverbände jedoch - nicht zuletzt aufgrund möglicher Leistungsausweitungen – einen Anstieg der Aufwendungen bei gleichzeitig wegbrechenden Kostenerstattungen durch die Leistungsberechtigten und deren Angehörigen. Die Landschaftsverbände beteiligen sich daher im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) an der Finanzevaluation des Bundes nach Artikel 25 Abs. 4 BTHG und werden gemeinsam mit den anderen in der BAGüS zusammengeschlossenen überörtlichen

Trägern der Eingliederungshilfe diesen Prozess nutzen, um Fragen zur Konnexität zu adressieren und Mehrkosten gegenüber dem Landes- und Bundesgesetzgeber geltend zu machen.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) Untersuchungen zur Evaluation des AG-BTHG NRW bezüglich der Kosten und der Trägerzuständigkeit in Auftrag gegeben. Die beauftragte Untersuchung wird sich zunächst auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2023 erstrecken. Gesetzlich ist ein weiterer Bericht zu den Auswirkungen bis 2028 vorgesehen; dies ist jedoch noch nicht Teil des aktuell vergebenen Auftrags. Die beiden Landschaftsverbände werden aktiv am Evaluierungsprozess mitwirken im Interesse einer nachvollziehbaren und transparenten Kostenfolgeabschätzung (vgl. 3.1.4).

# 3.1.3 Eingliederungshilfe im Elementarbereich

Seit dem 1. Januar 2020 ist der LVR einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, d.h. für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zu deren Schuleintritt, zuständig. Darin sind Leistungen in Kindertagesstätten (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kindertagespflege inbegriffen. Des Weiteren ist der LVR seit diesem Zeitpunkt erstmals auch für die interdisziplinäre Frühförderung sowie die solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung zuständig.

Zahlreiche Kitas haben inzwischen inklusive Betreuungsangebote entwickelt und umgesetzt und ermöglichen hierdurch vielen Kindern mit (drohender) Behinderung den wohnortnahen Kindergartenbesuch. Es zeigt sich, dass der gesetzlich intendierte Gedanke, die UN-BRK im Elementarbereich in Gestalt eines modernen Leistungsrechts zu etablieren, als gesellschaftliche Chance umgesetzt wird.

Auch in 2022 setzte sich die im Sinne der Inklusion positive Entwicklung bei den heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen (sog. Basisleistung I) fort. Die im Landesrahmenvertrag für Kinder mit (drohender) Behinderung festgelegten Vergütungen für die Basisleistung I sind derart gestaffelt, dass sie mit zunehmender Anzahl der betreuten Kinder in der Gruppe abnehmen. Wiederum sind die Vergütungen höher, wenn nur wenige oder einzelne Kinder in einer Gruppe betreut werden. Hierbei ist zu beobachten, dass die inklusiven Betreuungsmöglichkeiten breiter gestreut werden und das wohnortnahe Betreuungsangebot zunimmt. Der Zielrichtung der Inklusion, dass grundsätzlich jedes Kind in jeder Kita vor Ort betreut werden kann, wird damit entsprochen. Diese positive Entwicklung des inklusiven Gedankens entfaltet allerdings eine aufwandssteigernde Wirkung.

Im Bereich der individuellen heilpädagogischen Leistungen zeigt sich vor dem Hintergrund der seit der Aufgabenübernahme erfolgten Bewirtschaftungsverläufe der Jahre 2020 bis 2022 und der dynamischen Fallzahlentwicklung weiterhin eine finanzielle Unwägbarkeit.

Für beide Leistungsbereiche hat der LVR bereits zum Nachtragshaushalt 2023 entsprechende Planansatzerhöhungen als Gegensteuerung berücksichtigt.

Die künftige Herausforderung und Chance im Bereich der heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen wird die Gestaltung einer sog. Basisleistung II für Kinder mit (drohender) Behinderung mit erhöhtem Teilhabebedarf sein, um auch für diese Kinder die gemeinsame Betreuung in Regeleinrichtungen und die Überführung von bisher exklusiven in inklusive Betreuungsstrukturen zu ermöglichen.

Die Heranziehung der Mitgliedskörperschaften des LVR zur Bearbeitung der vor dem 1. Januar 2020 bewilligten Fälle der interdisziplinären und solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung ist durch Auslaufen der einschlägigen Satzung mit Ablauf des 31. Juli 2022

beendet, so dass alle Frühförderfälle seit dem 1. August 2022 in der alleinigen Bearbeitungszuständigkeit des LVR liegen. Somit bietet sich nun dem LVR die Chance, künftig aus einer Hand für alle Fälle die Entwicklung dieses Aufgabenfeldes zu verfolgen und zu steuern.

#### 3.1.4 Konnexitätsprinzip

Die Umsetzung des BTHG und des AG BTHG NRW wird nach derzeit vorliegenden Erkenntnissen bei den beiden Landschaftsverbänden voraussichtlich jährlich zu Mehrbelastungen im dreistelligen Millionenbereich führen. Der Landesgesetzgeber hingegen geht nicht von einer wesentlichen Belastung aus und hat bisher eine Konnexitätsrelevanz verneint. Das im Jahr 2018 verabschiedete AG BTHG NRW enthält keine Regelung zur Kostenfolge und verstößt damit nach Einschätzung der kommunalen Familie gegen das Konnexitätsprinzip aus Artikel 78 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung.

Daher haben die beiden Landschaftsverbände gemeinsam mit einigen Städten und Kreisen in 2019 eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Land NRW wegen einer fehlenden Kostenfolgenregelung im AG BTHG NRW beim Verfassungsgerichtshof NRW angestrengt, um damit die Ansprüche auf einen finanziellen Ausgleich im Rahmen der Konnexität zu wahren. Die Landesregierung und die Beschwerdeführenden haben seitdem in mehreren Stellungnahmen ihre unterschiedlichen Positionen ausführlich und abschließend herausgearbeitet. Es bleibt nunmehr abzuwarten, wann und wie der Verfassungsgerichtshof NRW über den Sachverhalt entscheidet.

Eine weitere Verfassungsbeschwerde wurde im Dezember 2020 von mehreren Kommunen in NRW gegen das Angehörigen-Entlastungsgesetz (vgl. Ziffer 2.1.2) beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. Die Beschwerde richtet sich im Wesentlichen gegen die Beschränkung von Unterhaltsansprüchen im Rahmen der Sozialhilfe (§ 94 Absatz 1 a SGB XII), die zu erheblichen Mehrbelastungen der Kommunen sowie auch der Landschaftsverbände durch entfallende Unterhaltszahlungen im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege führt. In der Klageschrift wurde gleichzeitig auf die finanziellen Mehrbelastungen der beiden Landschaftsverbände durch Wegfall der Unterhaltsbeiträge von Angehörigen im Rahmen der Eingliederungshilfe hingewiesen, die über die Landschaftsumlage wiederum durch die Kommunen aufzufangen sind.

# 3.1.5 Pflegereform

Im Juni 2021 hat der Bundestag eine Pflegereform beschlossen, die in großen Teilen im Jahr 2022 in Kraft getreten ist. Zu den maßgeblichen Änderungen dieser Reform zählen unter anderem:

- Begrenzung der Eigenanteile in der vollstationären Pflege durch einen prozentualen Leistungszuschlag der Pflegekassen, gestaffelt nach Dauer der Pflege (ab 1. Januar 2022);
- Entlohnung in Höhe eines Tarifvertrages oder einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung in allen Pflegeeinrichtungen (ab 1. September 2022);
- Einführung eines neuen, einheitlichen Personalbemessungssystems für vollstationäre Pflegeeinrichtungen (ab 1. Juli 2023);
- Verbesserung der Leistungen in der häuslichen Pflege (ab 1. Januar 2022).

Die hier beschlossenen Änderungen reichen nicht aus, um Pflegebedürftige bei Kostensteigerungen nachhaltig vor Überforderung zu schützen. Die Entlastungen durch die Begrenzung

der Eigenanteile in der vollstationären Pflege und die verbesserten Leistungen in der häuslichen Pflege werden durch die Einführung einer Tarifbindung und eines bundeseinheitlichen Personalbemessungsinstrumentes in der stationären Pflege sukzessiv wieder aufgezehrt. Diese Steigerung wird durch die lediglich prozentuale Begrenzung der Eigenanteile durch die Pflegebedürftigen und in der Folge weiterhin durch die Sozialhilfeträger zu finanzieren sein und voraussichtlich die zunächst eingetretenen Entlastungen weit übersteigen.

Mit dieser Reform geht ein erhebliches Planungs- und Finanzierungsrisiko für den LVR in seiner Funktion als Träger der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII einher. So hat die Erhöhung der Leistungszuschläge in der vollstationären Pflege im Jahr 2022 zwar zu einer Entlastung in zweistelliger Millionenhöhe geführt, die durch die tarifvertragliche Entlohnung bedingten Kostensteigerungen zeichnen sich aber bereits im ersten Quartal 2023 ab und werden im Laufe des Jahres 2023 voraussichtlich noch zunehmen. Weitere Kostensteigerungen sind durch die Einführung des neuen Personalbemessungssystems ab 1. Juli 2023 zu erwarten.

Inzwischen hat das Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen des Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege einen weiteren Entwurf zur Reform der Pflegeversicherung vorgelegt, der weitere kleine Reparaturschritte mit unterschiedlichem Inkrafttreten vorsieht wie

- Erhöhung der Leistungszuschläge in Pflegeheimen nach § 43c SGB XI ab 1.Januar 2024 um 10 Prozentpunkte im ersten Jahr der Pflegebedürftigkeit und um jeweils 5 Prozentpunkte in den drei Folgejahren.
- Erhöhung des häuslichen Pflegegeldes zum 1. Januar 2024 um 5 %, parallel sollen die ambulanten Sachleistungsbeträge angehoben werden.
- Automatische Dynamisierung aller Geld- und Sachleistungen zum 1. Januar 2025 (um 4,5 %) und zum 1. Januar 2028. Für die langfristige Leistungsdynamisierung sollen noch in dieser Legislaturperiode Vorschläge erarbeitet werden.
- Beschleunigung der Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens in der stationären Pflege durch Vorgabe weiterer Ausbaustufen.

Angesichts der Vielzahl von Änderungen in der Pflegeversicherung werden sich für den LVR als nachrangigem Träger der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zu unterschiedlichen Zeitpunkten finanzielle Be- und Entlastungseffekte ergeben. So führt die Erhöhung der Leistungszuschläge in Pflegeheimen zu Entlastungen, die Einführung der Tarifbindung und des einheitlichen Personalbemessungsinstrumentes sowie die Erhöhung des Pflegegeldes ziehen jedoch neue finanzielle Belastungen für den LVR nach sich. Diese "Wellenbewegung" von Be- und Entlastungen erschwert die Planbarkeit der Aufwendungen für die Hilfe zur Pflege daher nicht nur im kommenden Haushaltsjahr, sondern auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung.

Die kommunalen Spitzenverbände haben wiederholt auf eine Pflegereform gedrungen, die die Leistungen der Pflegeversicherung zukunftsfest macht, sowohl was die Finanzierung und die Auswirkungen des demografischen Wandels betrifft als auch mit Blick auf das Pflegepersonal und die Stärkung der häuslichen Pflege. Die vorgesehene Anhebung der stationären und ambulanten Leistungssätze sowie die Dynamisierung tragen jedoch nicht einmal der Preisentwicklung Rechnung und müssten deutlich weitergehen. Sofern der Bundesgesetzgeber nur kleine Reparaturschritte bei der Pflegeversicherung vornimmt, ist der Kostenanstieg in der Pflege nicht wirksam abzumildern und der sich erneut aufbauende Kostendruck trifft letztlich die Pflegebedürftigen beziehungsweise die Sozialhilfeträger.

# 3.1.6 Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB IX)

Am 5. April 2022 hat der Landtag NRW eine Änderung des WTG und des AG SGB IX beschlossen. Damit ist beabsichtigt, eine staatliche Aufsicht auch für die Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) zu etablieren sowie in diesem Zusammenhang den Gewaltschutz in Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie WfbM zu stärken. Die neuen Regelungen treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Das Gesetz sieht unter anderem vor, den Gewaltschutz in Einrichtungen der Eingliederungshilfe durch Überprüfungen der WTG-Behörden (ehemals Heimaufsicht) sowie der Träger der Eingliederungshilfe zu verbessern. So soll zum Beispiel durch eine Änderung des § 8 AG SGB IX die Pflicht der Träger der Eingliederungshilfe zur Vornahme von anlassunabhängigen Prüfungen deutlich ausgeweitet werden.

Das mit dem Gesetz verfolgte Ziel, Menschen mit Behinderungen in allen Lebenslagen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen, wird von den Landschaftsverbänden ausdrücklich unterstützt. Die vorgesehene Verpflichtung zu "regelmäßigen" anlasslosen Prüfungen wird einen erheblichen personellen Mehraufwand bei den Landschaftsverbänden verursachen, der in der Kostenfolgeschätzung des Landes bisher keine Berücksichtigung gefunden hat. Für die Landschaftsverbände droht hier ein Kostenrisiko in Millionenhöhe, zumal der Landesgesetzgeber bis dato offengelassen hat, welcher Prüfrhythmus dem unbestimmten Rechtsbegriff "regelmäßig" zugrunde gelegt werden soll.

Hinzu kommt, dass durch das erweiterte Prüfgeschehen auch bei den Leistungserbringern Mehraufwendungen entstehen werden, da die WTG-Behörden für ihre Prüfungshandlungen Gebühren erheben. Diese Aufwendungen werden wiederum über die Leistungsentgelte bei den Trägern der Eingliederungshilfe geltend gemacht.

Im Zuge der Änderung des WTG wird nunmehr auch die Durchführungsverordnung zum WTG (DVO WTG –E) durch den Landesgesetzgeber novelliert. Sie wird zu einer Erweiterung des Beratungs- und Prüfaufwandes der Kreise und kreisfreien Städte als WTG-, aber auch als untere Gesundheitsbehörden führen. Dies betrifft insbesondere Fragen zur konkreten Ausgestaltung sowie Lagerung und Reinigung der Arbeitskleidung und gegebenenfalls notwendigen baulichen Veränderungen.

Nach wie vor ungeklärt sind wesentliche Fragen des Ausgleichs des mit dem WTG und der WTG-DVO einhergehenden finanziellen Mehraufwandes der kommunalen Familie nach dem Konnexitätsprinzip. Die haushaltsrechtlichen Vorgaben in der Gemeindeordnung, der Kreisordnung, der Landschaftsverbandsordnung, namentlich das Gebot zur wirtschaftlichen Haushaltsführung, verpflichten zur Durchsetzung bestehender Kostenausgleichsmöglichkeiten; nötigenfalls werden auch insoweit Kommunalverfassungsbeschwerden erhoben werden müssen. Diese Konsequenz ließe sich jedoch immer noch vermeiden, wenn das Land zeitnah eine sachgerechte und zum 1. Januar 2023 rückwirkende Kostenfolgeabschätzung nachholt und eine Belastungsausgleichsregelung erlässt.

## 3.1.7 Landesrahmenvertrag SGB IX

Am 23. Juli 2019 wurde der neue Landesrahmenvertrag über die Leistungen der Eingliederungshilfe von den beiden Landschaftsverbänden, den kommunalen Spitzenverbänden, den Wohlfahrtsverbänden und weiteren Leistungsanbietern unterzeichnet. Der neue Vertrag rückt die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie deren Recht auf individuelle und personenzentrierte Leistungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in den Fokus.

Durch den Landesrahmenvertrag sind neue Rahmenbedingungen für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe (Landschaftsverbände sowie Kreise und kreisfreie Städte) und den Leistungserbringern festgelegt worden. Für die Umsetzung der aus dem BTHG resultierenden Veränderungen der Leistungsund Finanzierungssystematik ist eine Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2023 vorgesehen. Die Finanzierung der Eingliederungshilfeleistungen erfolgt in dieser Übergangsphase weitestgehend nach der bisherigen Systematik, so dass während der schrittweisen Umstellung auf die neuen Regelungen die Versorgungs- und Finanzierungskontinuität sichergestellt ist.

Insbesondere der anstehende Umstellungsprozess in den besonderen Wohnformen geht mit erheblichen finanziellen Unwägbarkeiten einher. So muss die bisherige tagessatzbezogene Pauschalfinanzierung in eine differenzierte Vergütung umgewandelt werden, die nach einrichtungsbezogenen Bestandteilen und individuellen Assistenzleistungen unterscheidet. Die einrichtungsbezogenen Bestandteile müssen mit jeder Einrichtung neu und individuell ausverhandelt werden; die zusätzlichen einzelfallbezogenen Assistenzleistungen sind zudem durch eine umfassende Bedarfserhebung nach Art und Umfang neu und fortlaufend zu ermitteln.

Auch die stärkere Personenzentrierung und ein gewünschter Teilhabemehrwert für die Menschen mit Behinderungen stellen einen Unsicherheitsfaktor dar, denn die individuell benötigten Assistenzleistungen sind keine feste, unabänderliche Konstante, sondern können in Abhängigkeit vom individuellen Unterstützungsbedarf durchaus stark schwanken. Zudem besteht das Risiko, dass die Leistungserbringer bei den anstehenden Verhandlungen zu den individuellen Assistenzleistungen eine Anhebung der Vergütung anstreben werden.

Daher ist in der Gemeinsamen Kommission vereinbart worden, mit einer begrenzten Auswahl an besonderen Wohnformen und ambulanten Diensten der Sozialen Teilhabe im Vorfeld der flächendeckenden Umstellung der Leistungs- und Vergütungssystematik (sogenannte Umstellung II) exemplarische Pilotumstellungen vorzunehmen und diese gemeinsam hinsichtlich ihrer fachlichen und finanziellen Auswirkungen zu bewerten. Dieser Prozess wird mit höchster Priorität, absolutem Vertrauensschutz und maximaler Transparenz vollzogen und dauert aktuell noch an.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die Chancen und Risiken der Umstellung II für die Aufwandsentwicklung in der Eingliederungshilfe noch immer nicht final einschätzen. Neben der fachlichen Evaluation der neuen Leistungssystematik unter wissenschaftlicher Begleitung wird der LVR daher insbesondere auch die finanziellen Auswirkungen im Rahmen eines Finanzcontrollings konsequent nachhalten, um eine effektive und wirtschaftliche Steuerung der Aufwandsentwicklung in der Eingliederungshilfe zu erreichen, Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen entwickeln zu können.

Parallel bietet die Umstellung dem LVR aber auch die Chance, durch stärkere Kostentransparenz, individuelle und passgenaue Bedarfsermittlung, Wegfall der überwiegend pauschalen Finanzierung sowie konsequente Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen leistungsgerechte und zugleich wirtschaftlich angemessene Vergütungen zu erzielen.

#### 3.1.8 Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Sozialbereich

Zum Ausgleich der pandemiebedingten Mehraufwendungen in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie in Einrichtungen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten hat der LVR für die Jahre 2020 bis 2022 aus dem NRW-Rettungsschirm Billigkeitszuweisungen des Landes NRW zur Finanzierung von unabweisbaren Mehrkosten in Höhe von insgesamt rund 49 Mio. Euro erhalten.

Auch wenn dieser Rettungsschirm Ende 2022 aufgrund der sich entspannenden Corona-Situation ausgelaufen ist, sah § 28b Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vor, dass bis zum 7. April 2023 voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und vergleichbare Einrichtungen nur von Personen betreten werden durften, die eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen. Aufgrund dieser rechtlichen Verpflichtung sind einigen Leistungserbringern der Eingliederungshilfe im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 7. April 2023 weiterhin unabweisbare coronabedingte Mehraufwendungen entstanden. Daher hatten sich die beiden Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland gemeinsam dazu entschieden, dass aus den vergangenen Jahren bewährte Verfahren zur Beantragung dieser Mittel bis zum 7. April 2023 fortzuführen und den Leistungserbringern damit einen unkomplizierten und verbindlichen Rahmen zu eröffnen, die Kostenübernahme der unabweisbaren coronabedingten Mehraufwendungen ebenfalls für diesen Zeitraum zu beantragen.

## 3.1.9 Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf den Sozialbereich

Infolge des Krieges in der Ukraine sind seit Ende Februar 2022 viele Menschen aus der Ukraine nach Nordrhein-Westfalen geflüchtet. Darunter befinden sich auch Menschen mit Behinderungen, die nach einer Entscheidung des Bundesgesetzgebers seit dem 1. Juni 2022 Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX haben können.

Kommunen, Träger der Eingliederungshilfe, Einrichtungen und Behörden in Nordrhein-Westfalen haben sich gemeinsam der Herausforderung gestellt, behinderungsbedingt vulnerable Menschen jenseits bestehender Verteilmechanismen angemessen unterzubringen und bestmöglich zu versorgen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Blick auf größere Gruppen von hilfebedürftigen Geflüchteten mit Behinderungen insbesondere die Träger großer Einrichtungen der Eingliederungshilfe gebeten, Personal- und Raumkapazitäten dafür bereitzustellen.

Durch die Aufnahme von geflüchteten Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen sind den Landschaftsverbänden als Trägern der Eingliederungshilfe erhebliche Mehrkosten entstanden. Im Rahmen der Verteilung der dritten Tranche der Bundesmittel für besondere Belastungen durch die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine durch das Land Nordrhein-Westfalen soll diese bisherige und künftig zu erwartende Mehrbelastung den Landschaftsverbänden im Umfang von insgesamt 10 Millionen Euro anteilig erstattet werden.

Auf den LVR entfällt ein Zuweisungsbetrag von 1,3 Millionen Euro, der für Ausgaben bis zum 31. Dezember 2023 zur Verfügung steht. 2022 lagen die Kosten bei 0,3 Millionen Euro; 1 Million Euro wurden im Nachtrag zum Haushalt 2023 als Ertrag eingebracht und entlasten somit mittelbar die Mitgliedskörperschaften im Rahmen der Landschaftsumlage.

# 3.2 Schulträgeraufgaben

## 3.2.1 Schulentwicklungsplanung

Die fortlaufende Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen des LVR hat bis zum Schuljahr 2029/30 teilweise stark ansteigende Schülerzahlen offenbart, insbesondere an den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung (+14,7 Prozent) und Sprache (Sekundarstufe I, +16,9 Prozent). Für den LVR als Förderschulträger

bedeutet dies bereits bei vorsichtiger Schätzung eine Zunahme der Schülerzahlen um insgesamt mindestens 1.000 Schüler\*innen in der laufenden Dekade und damit ein beträchtliches Leistungsrisiko. Die Zunahme der Schülerzahlen verläuft uneinheitlich in den Regionen des Rheinlandes und über die Förderschwerpunkte. Während es insbesondere im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung bereits zum Schuljahr 2021/22 zu erheblichen Steigerungen gekommen ist, die sich weiter fortsetzen werden, ist bei den Förderschwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation davon auszugehen, dass das Schulplatzangebot auskömmlich bleibt.

Der LVR hat zur Bereitstellung adäquater räumlicher, sächlicher und personeller Ressourcen mit Blick auf die weiter steigende Zahl an Schüler\*innen an den LVR-Förderschulen den Arbeitskreis "Schulentwicklungsplanung 2030" eingerichtet. Es wurde ein Handlungskonzept erstellt und der politischen Vertretung zugeleitet (s. öffentliche Sitzungsvorlage Nr. 14/3817/2). Die Verwaltung wurde auf dieser Basis beauftragt, ihr Handeln an diesem Handlungskonzept auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazitäten zu erstellen und umzusetzen. Damit soll gewährleistet werden, den regional und behinderungsspezifisch heterogenen Herausforderungen an die Raumkapazitäten gerecht zu werden und gleichsam Synergien durch Kooperationen mit den kommunalen Schulträgern zu heben.

#### 3.2.2 Auswirkungen des Ganztagsförderungsgesetzes

Mit dem am 10. September 2021 durch den Bundesrat beschlossenen Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) besteht ab dem Schuljahr 2026/27 bundesweit ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter. Die konkrete Ausführung des Gesetzes durch das Land NRW liegt nach wie vor nicht vor. Der Betreuungsanspruch von acht Stunden an allen fünf Schultagen besteht grundsätzlich auch in der unterrichtsfreien Zeit, die Schließung der Schulen soll auf maximal vier Wochen in den Schulferien begrenzt werden. Die Inanspruchnahme dieser Angebote der Ganztagsbetreuung an den Förderschulen des LVR wird voraussichtlich zusätzliche räumliche, sächliche und personelle Ressourcen beanspruchen und stellt insofern ein Leistungsrisiko für den LVR als Schulträger dar.

# 3.2.3 Schülerspezialverkehr

Nur wenige Schülerinnen und Schüler der LVR-Förderschulen können aus gesundheitlichen Gründen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Unterricht kommen. So befördert der vom LVR eingerichtete Schülerspezialverkehr täglich über 5.000 Schüler\*innen zu den Schulstandorten. Während der Corona-Pandemie mussten zahlreiche Hygieneschutzmaßnahmen für die Beförderung umgesetzt werden, darunter Einzelfahrten für Kinder, die aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht befreit wurden.

Die seitens des LVR als Schulträger getroffenen Regelungen zur Einzelbeförderung dieser Schüler\*innen haben sich jedoch von der Lebensrealität der Schüler\*innen entfernt. Ungeachtet der Einräumung einer hohen Priorität des Infektionsschutzes hat sich verstärkt seit Ende der Sommerferien 2022 gezeigt, dass selbst bei strikter Trennung der Schülerschaft während der Beförderung eine Durchmischung der Kohorten spätestens im Umfeld der Schule stattfand. Vor diesem Hintergrund wurden vermehrt Forderungen und Bitten der Eltern und Schulleiter\*innen an den LVR herangetragen, die medizinisch indizierten Einzelbeförderungen wieder aufzuheben. Vor diesem Hintergrund wurden die Zusatzfahrten sukzessive mit Auslaufen der gesetzlichen Coronaschutzmaßnahmen eingestellt.

Das Land NRW hat den in 2022 zusätzlich entstandenen coronabedingten Mehraufwand im Zusammenhang mit der Beförderung von Schüler\*innen an den LVR-Förderschulen, die aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht befreit sind, in voller Höhe getragen. Die Zuwendungen beliefen sich im Jahr 2022 auf rund 3,7 Mio. Euro. Das Land NRW hat jedoch eine Förderung im Jahr 2023 ausgeschlossen.

Die Beschäftigungsverhältnisse im Bereich des Schülerspezialverkehrs sind fast ausschließlich im Mindestlohnsektor angesiedelt. Der Anteil der Lohnkosten an den Gesamtkosten des Schülerspezialverkehrs beläuft sich auf ca. 40 Prozent. Der Mindestlohn wurde zum 1. Juli 2022 von 9,82 € auf 10,45 € und zum 1. Oktober 2022 auf 12 Euro/Std angehoben. Diese Erhöhung hat erhebliche Auswirkungen auf die Kosten des Schülerspezialverkehrs. Insofern stellt die Erhöhung des Mindestlohns ein finanzielles Risiko für den LVR-Haushalt dar, da dies in den kommenden Ausschreibungen Berücksichtigung finden wird. Ebenso werden sich die stark gestiegenen Treibstoffkosten in den folgenden Ausschreibungen niederschlagen und den Schülerspezialverkehr zusätzlich verteuern.

## 3.2.4 Heilmittelleistungen

Ziel des am 11. Mai 2019 in Kraft getretenen Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) ist u.a. eine bundesweite Vereinheitlichung der Heilmittelverträge mit einheitlichen Vergütungssätzen für erbrachte Heilmittelleistungen.

Als eine Auswirkung des TSVG ist mit Inkrafttreten der bundeseinheitlichen Heilmittelverträge die Rechtsgrundlage für die zwischen LVR und den gesetzlichen Krankenkassen abgeschlossenen Individualverträge, auf deren Basis die betroffenen Förderschulen bislang ihre Leistungen mit den Krankenkassen abgerechnet haben, entfallen.

Aufgrund der Komplexität der gesetzlichen Neuregelung haben beide Landschaftsverbände ein Gutachten zu den rechtlichen Grundlagen der Heilmittelerbringung an Förderschulen sowie zu den Möglichkeiten ihrer weiteren rechtssicheren Verankerung im System der Gesetzlichen Krankenversicherung beauftragt. Dieses Gutachten ist in die derzeitige Prüfung der Verwaltung über die künftige Ausgestaltung der Heilmittelerbringung durch LVR-Förderschulen und der Abrechnung der erbrachten Leistungen eingeflossen.

Der LVR wird alle Möglichkeiten zur Abrechnung der von ihm (vor-)finanzierten Leistungen ausschöpfen, damit die Belastungen für die umlagezahlenden Mitgliedskörperschaften so gering wie möglich ausfallen.

#### 3.2.5 Digitalisierung an den Schulen

Die Digitalisierung ist für die LVR-Förderschulen ein wichtiges Themenfeld. Die bisherige digitale Ausstattung der Schulen ist über den Medienentwicklungsplan (MEP) definiert und weiterentwickelt worden. Dem Schulausschuss wurde der MEP 2022 über die Vorlage Nr. 15/801 vorgelegt. Kernziel der Neuausrichtung des MEP ist, durch bestmögliche digitale Ausstattung die Grundlage für optimale Lernbedingungen aller Schüler\*innen an den LVR-Schulen und unter Beachtung förderschwerpunktspezifischer Besonderheiten vergleichbare IT-Strukturen und IT-Ausstattungen an allen LVR-Schulen zu schaffen.

2021 wurde der Digitalpakt durch unterschiedliche Sonderprogramme des Bundes, die über die Länder umgesetzt werden, ergänzt. Infolgedessen wurden zunächst ca. 1.700 sozial benachteiligte Schüler\*innen und - durch das Land - alle Lehrer\*innen über die Schulträger mit digitalen Endgeräten ausgerüstet. In 2022 erfolgte dann die Beschaffung digitaler Endgeräte für alle Schüler\*innen der Förderschulen mit der Folge, das Ende 2022 mit der Auslieferung

von ca. 7.500 weiteren Endgeräten begonnen wurde. Schüler\*innen mit einer Sehbehinderung wurden bedarfsgerecht mit besonderen Geräten ausgestattet.

Es ist davon auszugehen, dass im Laufe der nächsten Jahre weitere Sonderprogramme aufgelegt werden (Stichwort Digitalpakt 2.0), die die digitale Ausstattung an den Schulen weiter verbessern werden.

Ein Risiko besteht allerdings hinsichtlich der Kostentragung für Administration, Support und notwendige Ersatzbeschaffungen bei Verlust oder nach Ablauf der Nutzungsdauer der Geräte. Auf Dauer könnte sich hier erheblicher Aufwand ergeben. Diese Problematik haben auch Bund und Länder erkannt und über ein Sonderprogramm zum Digitalpakt weitere Mittel zur Verfügung gestellt, die die Beschäftigung von Administratoren finanziert. Der LVR beabsichtigt, diese Mittel vollständig zu nutzen und hat bereits auf Grundlage des Sonderprogramms refinanzierbare Stellen zur Bearbeitung der oben beschriebenen Aufgaben befristet eingerichtet.

Perspektivisch gesehen bedarf es aber einer grundlegenden Reform der landesrechtlichen Regelung zur Schulfinanzierung, die insbesondere auch die Digitalisierung erfassen muss und die zusätzlichen Kosten der Schulträger auffängt.

Die Digitalisierung wird auch in Zukunft vielfältige Anforderungen an die Schulen und den LVR als Schulträger stellen. Unter der Zielperspektive "Digitale Schule 2025" wird angestrebt, dass das digitale Arbeiten bis 2025 in allen LVR-Schulen als Bestandteil des Präsenzunterrichts sowie im "Homeschooling" möglich und die notwendige technische Infrastruktur bereitgestellt ist. Gleichzeitig sollen den Schüler\*innen dauerhaft digitale Endgeräte in einem für jeden Förderschwerpunkt definierten Umfang zur Verfügung stehen. Ebenso soll die Digitalisierung im administrativen Bereich der Schulen ausgebaut werden.

#### 3.3 Soziales Entschädigungsrecht

### 3.3.1 Auswirkungen des neuen Sozialgesetzbuches XIV

Mit dem neuen Sozialgesetzbuch XIV wurden im Dezember 2019 wesentliche Änderungen im Recht der Sozialen Entschädigung beschlossen. Das SGB XIV wird zum 1. Januar 2024 in Kraft treten; im Zuge dessen wird das Land auch über die Aufgabenübertragung nach neuem Recht entscheiden.

Die Aufgaben nach "altem Recht" hat der LVR bereits wahrgenommen und über seinen Haushalt abgewickelt. Das Land hat im November 2022 den Entwurf eines Aufgabenübertragungsgesetzes in die Verbändeanhörung gegeben. Danach sollen die Aufgaben wie bisher bei den Landschaftsverbänden verbleiben. Die Regelungen zum Belastungsausgleich sehen nicht nur einen finanziellen Ausgleich für die künftigen Aufwendungen bei den Landschaftsverbänden vor, sondern auch für die schon in der Vergangenheit zur Vorbereitung der Umsetzung des SGB XIV entstandenen.

Die ursprünglich ab dem 01.01.2024 geplante bundesweite IT-Fachanwendung SERID steht bis auf Weiteres nicht zur Verfügung. Zurzeit werden Alternativen erarbeitet, um eine lückenlose Weiterführung der SER-Transferzahlungen über den 01.01.2024 hinaus zu gewährleisten.

# 3.3.2 Entschädigungen von Verdienstausfällen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Der LVR ist für die Entschädigung von Verdienstausfällen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zuständig, die durch behördliche Maßnahmen entstehen, z.B. infolge von Quarantäne-Anordnungen, beruflichen Tätigkeitsverboten oder notwendiger Kinderbetreuung bei behördlich angeordneten Schul- und Kitaschließungen.

Vor Ausbruch der Corona-Pandemie 2020 hatten die Antragszahlen zum Verdienstausfall nach dem IfSG nur einen geringen Umfang und lagen jährlich im zweistelligen Bereich. Im Zuge der Corona-Pandemie ist das Antragsvolumen bis Ende Dezember 2022 auf rund 400.000 Fälle angestiegen. Zur Bewältigung der außerordentlichen Fallzahlen hat der LVR die bisherige Personalausstattung in den Jahren 2020 und 2021 massiv ausweiten müssen. Es wurden zwei neue Abteilungen mit rund 130 Mitarbeitenden geschaffen. Zum Ende des Jahres 2022 konnte ein Erledigungsstand von 90 Prozent der eingegangenen Anträge erreicht werden. Die Antragsbearbeitung erfolgt weitestgehend in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 3 Monaten. Es wurde daher mit Blick auf die abklingende pandemische Lage vorsichtig damit begonnen, die beiden Abteilungen personell zurückzubauen.

Die Entschädigungszahlungen und die beim LVR für die Antragsbearbeitung anfallenden Personal- und Sachkosten werden vom Land NRW erstattet. Insofern bestehen für den LVR keine finanziellen Risiken.

Am 7. April 2023 sind die letzten verbliebenen Corona-Schutzmaßnahmen weggefallen und damit auch die Verpflichtung zur Erstattung von Verdienstausfällen nach dem IfSG für Corona-Erkrankungen. Es ist daher mit einem langsamen Auslaufen dieser Aufgabenstellung zu rechnen. Allerdings können Anträge nach § 56 IfSG innerhalb von 2 Jahren gestellt werden, so dass noch erhebliche Nacharbeiten anfallen können.

Mit Blick auf die für die IfSG-Antragsbearbeitung eingesetzten Mitarbeitenden nutzt und wird der LVR auch künftig die Möglichkeit nutzen, diese, wenn möglich, dauerhaft an den LVR zu binden. So wurde einem Teil der Mitarbeitenden die Absolvierung des Verwaltungslehrganges II bereits angeboten. Hierdurch kann der LVR den Vakanzen in den Dezernaten, aber auch dem Personalbedarf durch das neue SGB XIV aktiv, wenn auch nur in Teilen begegnen.

#### 4 Chancen und Risiken im Gesundheitswesen

Die Gesundheitsdienste des LVR sind überwiegend in wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen ausgegliedert. Der LVR betreibt neun psychiatrische Kliniken und eine orthopädische Klinik mit insgesamt rund 6.300 stationären und tagesklinischen Behandlungs- und Betreuungsplätzen und einen Verbund Heilpädagogischer Hilfen mit rheinlandweit 1.721 Plätzen in besonderen Wohnformen und 759 Kundinnen und Kunden, die im Rahmen des Wohnens in eigener Wohnform bzw. des ambulant betreuten Wohnens begleitet werden. Die Jahresabschlüsse der Betriebe des LVR-Klinikverbundes sowie des LVR-Verbundes Heilpädagogische Hilfen geben detailliert Bericht über deren Lage.

#### 4.1 Klinikbetrieb

#### 4.1.1 Krankenhausfinanzierung

Die Krankenhausfinanzierung in Deutschland erfolgt nach dem Prinzip der dualen Finanzierung, wobei die Investitionskosten von den Ländern getragen, die laufenden Betriebskosten hingegen durch die Krankenkassen im Rahmen der Leistungsvergütung finanziert werden.

Die vom Land NRW jährlich bereitgestellten Fördermittel nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz NRW decken strukturell nicht den jährlichen Investitionsbedarf in den Krankenhäusern. Die mangelnde Investitionsfinanzierung hat zu einer beträchtlichen Förderlücke bei den NRW-Krankenhäusern geführt, die die Leistungsfähigkeit der Kliniken tangiert.

Die jahrelange chronische Unterfinanzierung der Investitionen im Krankenhausbau hatte auch in den LVR-Kliniken zu einer vielfach veralteten Gebäudesubstanz, unwirtschaftlichen Strukturen, unflexiblen Prozessen sowie hohen Betriebs- und Erhaltungskosten geführt. Daher hat der LVR in 2010 einen Gesamtfinanzierungsplan (GFP) für den LVR-Klinikverbund aufgestellt, um die rheinischen Kliniken zukunftsfähig aufzustellen (s. Vorlage 13/785). Die Investitionstätigkeit in den Kliniken des LVR ist seitdem durch die Umsetzung dieses Plans geprägt. Der ursprüngliche GFP, dessen 52 Maßnahmen auf Grundlage der einzelnen Zielplanungen der LVR-Kliniken zu einem Gesamtprogramm zusammengefasst wurden, umfasste ein Kostenvolumen in Höhe von rund 492 Mio. Euro. Die Prognose auf die erwartete Schlussabrechnungssumme über das Gesamtprogramm liegt laut fortgeschriebenem GFP derzeit bei rund 514 Mio. Euro. Bisher wurden mit den Kliniken Kosten in Höhe von rund 430 Mio. Euro abgerechnet. Für Digitalisierungsmaßnahmen wurden mit dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) umfangreiche Fördermittel durch den Bund bereitgestellt, über die eine Vielzahl von Projekten mit einem Gesamtkostenumfang von ca. 20 Mio. Euro im LVR-Klinikverbund umgesetzt werden.

Des Weiteren wurde mit LA-Vorlage Nr. 14/3312 für die Jahre 2019 - 2025 ein Brandschutzsanierungsprogramm für die LVR-Kliniken mit einer Gesamtsumme von 40,5 Mio. Euro aufgelegt, das nach Abzug des Anteils des Maßregelvollzugs sowie des Eigenanteils der LVR-Kliniken mit einem Trägerzuschuss des LVR in Höhe von bis maximal 22,37 Mio. Euro finanziert wird. Hierfür wurde beim Träger eine Rückstellung gebildet. Die im Brandschutzsanierungsprogramm aufgeführten und nach Jahren priorisierten Brandschutzmaßnahmen sollen innerhalb des Zeitplanes (2019 - 2025) und entsprechend der Priorisierung umgesetzt werden. Die generelle, auch anteilige Finanzierung von Brandschutzmaßnahmen aus diesem Trägerzuschuss endet mit Ablauf des Jahres 2026. Es ist bei Auflage des Brandschutzsanierungsprogramms vereinbart worden, dass die LVR-Kliniken zukünftig Vorsorge entsprechend ihrer Möglichkeiten treffen.

Vor dem Hintergrund der in 2021 und insbesondere in 2022 stark gestiegenen Baupreise hat der LVR im Rahmen eines sog. Stresstests (Vorlage 15/1361) die bisherigen Haushaltsansätze für Bau- und Sanierungsmaßnahmen einer umfassenden Prüfung hinsichtlich der Tragfähigkeit der Haushaltsplanung unterzogen, um eine Priorisierung von Baumaßnahmen in der mittelfristigen Finanzplanung vorzunehmen. Die in Vorlage 15/1361 (Stresstest der Tragfähigkeit der Haushaltsplanung des LVR) beschriebenen erheblichen Baukostensteigerungen sowie die zunehmend verschlechterte wirtschaftliche Situation erfordern ein Umdenken und eine konsequente Priorisierung von Maßnahmen.

So wurde beschlossen, Baumaßnahmen an Schulen mit höchster Priorität umzusetzen. Daher wurden einige der für den LVR-Klinikverbund ursprünglich geplanten Baumaßnahmen unter den Vorbehalt der Finanzierbarkeit gestellt. Der LVR-Klinikverbund plant aufgrund der Kostenentwicklung derzeit nur noch acht weitere Maßnahmen. Das Gesamtkostenvolumen dieser

Maßnahmen beläuft sich nach aktuellem Planungsstand auf rund 160 Mio. Euro. Es ist jedoch mit einer sehr dynamischen Kostenentwicklung und daher mit Kostensteigerungen in Höhe von weiteren 24 Mio. Euro für diese Maßnahmen zu rechnen. Auch bei den priorisierten Maßnahmen kann von einer Finanzierbarkeit nicht in jedem Fall ausgegangen werden.

Eine besondere Belastung und ein finanzielles Risiko stellt für die LVR-Kliniken der enorme Anstieg der Energiepreise dar. Vor dem Hintergrund der extremen Preissteigerungen für Energieprodukte wurde die aktuelle Situation der LVR-Kliniken in Bezug auf die Beschaffung von Strom und Heizwärme in der Vorlage Nr. 15/944 ausführlich beschrieben. Der erhebliche Anstieg der Preise für Energieprodukte stellt bundesweit alle Krankenhäuser vor enorme wirtschaftliche Herausforderungen. Aufgrund des fortdauernden Krieges in der Ukraine muss davon ausgegangen werden, dass sich diese Entwicklung in den kommenden Monaten weiter fortsetzen, ggf. sogar weiter verschärfen wird.

Die finanzielle Situation der Krankenhäuser wird zusätzlich belastet durch die hohe Inflation sowie hohe Preissteigerungen für Waren und Dienstleistungen, die in den Krankenhäusern besonders benötigt werden und die nicht substituierbar sind (z.B. Medizinprodukte, Lebensmittel, Wäschereileistungen, Instandhaltungsleistungen). Inflationsbedingt sind zudem auch erhebliche Personalkostensteigerungen zu erwarten, die sich bereits in den Tarifabschlüssen bzw. -forderungen des Jahres 2022 zeigten.

Erschwerend kommt hinzu, dass nach der Systematik des aktuellen Krankenhausfinanzierungsrechts die Kostenanstiege erst retrospektiv erfasst werden und - gedeckelt durch die Veränderungswerte - allenfalls zu kleinen Teilen in die Budgets für das Jahr 2023 einfließen können. Abzüglich der vom Land zu erstattenden Kosten für den Bereich des Maßregelvollzuges verbleiben somit bei den LVR-Kliniken in 2022 Mehrkosten in Höhe von rund 15 Mio. Euro, für die im aktuellen Jahr nur sehr begrenzte Refinanzierungsmöglichkeiten bestehen und die die Ergebnisse der Kliniken sowie die Bewirtschaftung von Baumaßnahmen zusätzlich belasten. Über die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit der LVR-Kliniken wurde in der Vorlage 15/1313 ausführlich berichtet und in einem Belastungstest die wirtschaftliche Entwicklung simuliert. Gleichzeitig wurden umfassende Maßnahmen eingeleitet, um das Ausmaß der wirtschaftlichen Verschlechterung nach Möglichkeit zu begrenzen und das Leistungsangebot der Kliniken derart zu verändern, dass auch mit begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen eine hochwertige Versorgung geleistet werden kann.

Gesetzliche Regelungen zur Energiepreisbremse sowie zum Ausgleich der gestiegenen Energiekosten für Krankenhäuser wurden Mitte Dezember 2022 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Mit dem Erdgas-Wärme-Preisbremse-Gesetz sowie dem Strompreisbremse-Gesetz wurden einerseits die Energiepreise für Krankenhäuser analog den Regelungen für industrielle Großverbraucher für 70 % der Verbrauchsmenge gedeckelt. Zudem wurde ein Ausgleichsfonds im Umfang von 6 Mrd. Euro bundesweit gebildet, aus dem die Krankenhäuser einen pauschalen Ausgleich mittelbarer Kostensteigerungen durch die Energiepreisanstiege (1,5 Mrd. Euro) sowie einen krankenhausindividuellen Ausgleich der direkten Energiekostensteigerungen erhalten können (4,5 Mrd. Euro). Letzteres ist rückwirkend auch schon für die Monate Oktober bis Dezember 2022 möglich. Die Ausgleiche sind ab dem Jahr 2023 per Antragsverfahren beim Bundesamt für soziale Sicherung einzufordern. Die genaue Ausgleichssumme für die LVR-Kliniken kann derzeit zwar nicht beziffert werden, es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Sach- und Personalkostensteigerungen damit nicht vollständig kompensiert werden.

Der Bund gewährt allen Kliniken, welche im Krankenhausplan ausgewiesen sind, im Rahmen einer Billigkeitsleistung finanzielle Unterstützung zur Anschaffung von Aggregaten zur Not-

stromversorgung, die für einen Zeitraum von 72 Stunden die stationäre Versorgung sicherstellen sollen. Grundsätzlich ist die Notstromversorgung in den LVR-Kliniken gesichert; dennoch werden weitere Fördermöglichkeiten, die sich aus der Richtlinie ergeben könnten, geprüft.

#### 4.1.2 Coronabedingte Risiken

Die Corona-Pandemie hatte im Jahr 2022 mit zahlreichen einschränkenden Schutzmaßnahmen den Klinikalltag erschwert. Die Hygieneschutzmaßnahmen wurden sukzessive zurückgenommen und sind zum 7. April 2023 vollständig ausgelaufen. Trotz des Wegfalls der Hygieneund Schutzmaßnahmen verbleibt das Risiko einer Corona-Ansteckung für Patient\*innen und das Klinikpersonal weiterhin bestehen.

Das Auslaufen der Vorlagepflicht eines Immunitätsausweises zum 31. Dezember 2022 in Kliniken und Pflegeheimen hat das Risiko von Beschäftigungsverboten beseitigt und insofern eine leichte Entspannung hinsichtlich der Personalknappheit gebracht. Allerdings sehen sich die Kliniken weiterhin mit einer unsicheren Perspektive konfrontiert, da der Fachkräftemangel in der Pflege und in weiteren Berufsgruppen eine der größten gesundheitspolitischen Herausforderungen der kommenden Jahre darstellt.

Die Leistungserbringung ist daher weiterhin eingeschränkt, und einige LVR-Kliniken können ihre Kapazitäten weiterhin nicht voll auslasten. Die Corona-Erlösausgleiche, die die Verluste in den Jahren 2020 bis 2022 teilweise ausgeglichen haben, werden voraussichtlich im Jahr 2023 nicht mehr zur Verfügung stehen. Daher sind Erlösverluste in höherem Maße infolge reduzierter Leistungen zu erwarten.

#### 4.1.3 Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie

Mit der Richtlinie über die Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik (PPP-RL) hat der Gemeinsame Bundesausschuss die personelle Mindestausstattung psychiatrischer und psychosomatischer Kliniken geregelt. Demnach müssen Kliniken der Allgemeinpsychiatrie, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychosomatik bei der personellen Besetzung ihrer Stationen nachweislich konkrete Mindestvorgaben in Abhängigkeit von der Anzahl der behandelten Patient\*innen und deren Erkrankungsschwere erfüllen. Die Ergebnisse des Nachweisverfahrens sind den Krankenkassen und dem Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen zu übermitteln sowie in den Qualitätsberichten der Kliniken darzustellen.

Die Übergangsregelung sieht nach neuerlichem Änderungsbeschluss vom 15. September 2022 vor, dass die Mindestvorgaben in den Jahren 2022 und 2023 zu 90 Prozent, in den Jahren 2024 und 2025 zu 95 Prozent und ab 2026 vollständig erreicht sein müssen. Dabei genügt es nicht, den Jahresdurchschnitt des erforderlichen Personals einzusetzen, sondern die Mindestvorgaben müssen für jedes Quartal, für jede Berufsgruppe und für jeden Standort bzw. jede Fachabteilung eingehalten werden. Die Mindestvorgaben sind jedoch kaum planbar, und deren jederzeitige Erfüllung ist nur äußerst schwierig sicherzustellen. Im Jahr 2022 mussten deswegen bereits erste Kliniken in einzelnen Quartalen, einzelnen Berufsgruppen und an einzelnen Standorten Nichterfüllung melden.

Aus der Berechnung einer vollständigen Umsetzung der Verordnung ergibt sich ein Personalbedarf, der angesichts der aktuellen Knappheit von Fachkräften am Arbeitsmarkt schwer zu decken ist. Daher besteht durch die Verordnung ein wirtschaftliches Risiko in Form von möglichen Sanktionen bei Unterschreitung der Mindestpersonalvorgaben, oder es drohen alternativ weitere Einschränkungen des mit der Gesetzlichen Krankenversicherung vereinbarten Leistungsumfangs.

#### 4.1.4 Krankenhauszukunftsgesetz

Mit dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) vom 23. Oktober 2020 hat der Bundesgesetzgeber das Ziel formuliert, den "digitalen Reifegrad" in den Krankenhäusern zu erhöhen. Bund und Länder fördern mit dem KHZG Maßnahmenbündel, die die IT-Infrastrukturen und IT-Sicherheit modernisieren und nachhaltig verbessern sollen. Die Umsetzung einiger dieser Maßnahmenbündel ist obligatorisch: Kliniken, die diese digitalen Dienste bis zum 31. Dezember 2024 nicht umsetzen, werden ab dem Jahr 2025 mit Sanktionszahlungen von bis zu 2 Prozent der voll- und teilstationären Rechnungsbeträge belegt.

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Anforderungen hat der LVR im März 2021 ein umfangreiches Digitalisierungsprogramm mit 37 Einzelprojekten entlang der Muss-Kriterien des Gesetzes mit einem Volumen von rund 24 Mio. Euro aufgelegt. Die Vorlage 15/170 "Umsetzung des Krankenhauszukunftsgesetzes im LVR-Klinikverbund" wurde im März 2021 beschlossen.

Für die förderfähigen Teile dieser Projekte wurden beim Land Fördermittel in Höhe von rund 20 Mio. Euro mit insgesamt 46 Förderanträgen beantragt.

Die digitale Transformation der Kliniken ist für den LVR Chance und Risiko zugleich. Die Kliniken profitieren vom Digitalisierungsschub, der durch das Gesetz und die Förderung ausgelöst wird. Allerdings verbleiben weitere notwendige Investitionen zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben bei den Kliniken. Ein definierter Anteil an Investitionen in die IT-Sicherheit ist Voraussetzung für jede Förderung, was große Projekte im Rechenzentrum erst finanzierbar macht. Gleichzeitig fördert das Gesetz durchgängige digitale Prozesse, so dass die klinischen Prozesse nun lückenlos digital abgebildet werden können.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das Förderprojekt der digitalen Plattform für Seelische Gesundheit ("Curamenta"), die der LVR gemeinsam mit drei weiteren kommunalen Krankenhausträgern entwickeln lässt, deren Umsetzung im Juli 2021 begonnen hat. Von diesem Angebot profitieren auch die Patient\*innen, deren Angehörigen sowie alle am Prozess beteiligten internen und externen Behandler\*innen. Digitale Aufnahme- und Entlassprozesse erleichtern den Übergang aus dem Alltag in die Klinik und wieder zurück. Mit diesem und anderen Projekten wird der LVR-Klinikverbund zum Gestalter des digitalen Wandels in der psychiatrischen Versorgung.

Als finanzielles Risiko größeren Ausmaßes ist allerdings der Aufwuchs der IT-Betriebskosten einzuordnen. Die Kosten für Betrieb, Wartung und Pflege der durch das KHZG vorgegebenen neuen Funktionalitäten sind für einen Zeitraum von maximal drei Jahren förderfähig. Die laufenden Kosten für den IT-Betrieb der Kliniken werden von 20 Mio. Euro (2020) auf voraussichtlich 25 Mio. Euro im Jahr 2023 und nach Abschluss aller Projekte auf 27 Mio. Euro ab 2025 ansteigen. Die Refinanzierung dieses Kostenaufwuchses ist bislang nur marginal über das KHZG vorgesehen und wird die Kliniken unmittelbar belasten.

Aufgrund der Inflation, der gestiegenen Nachfrage nach IT-Leistungen und der seit 2020 aufgetretenen Störungen in den Lieferketten sind die Anschaffungs- und Wartungskosten für Hard- und Software überdurchschnittlich angestiegen. Derzeit kann von einem Kostenanstieg für den reinen Plattformbetrieb der klinischen Arbeitsplatzsysteme von rd. 2,8 Mio. Euro im Jahr 2022 auf etwa 4 Mio. Euro ab 2023 ausgegangen werden. Zusätzlich sind auch beim LVR-internen IT-Dienstleister LVR-InfoKom Preiserhöhungen im Bereich der Personalleistungen erfolgt (ab 2023 rd. 15 %).

## 4.2 LVR-Verbund heilpädagogischer Hilfen

Zum 1. Januar 2020 wurden die drei LVR-Netze heilpädagogischer Hilfen (LVR-HPH Netze) Niederrhein, Ost und West zu einer organisatorischen Einheit (LVR-Verbund HPH) zusammengefasst. Die Jahre 2021 und 2022 waren wesentlich geprägt vom Einfluss organisatorischer Folgearbeiten, die sich aus dem Zusammenschluss ergeben haben. Im Jahr 2022 wurden innerhalb der Aufbau- und Ablauforganisation des LVR-Verbund HPH weitere Optimierungen im Binnensystem geplant und mit der Verbundzentrale abgestimmt. Diese beziehen sich insbesondere auf die Organisation der Vorstandsebene, auf die Zusammenführung der Funktionsbereiche in eine Abteilung "Qualität, Entwicklung und Innovation" sowie auf die Vereinheitlichung bei der Benennung der Einrichtungsleitung und der Regionsgrößen. Die Umsetzung dieser Optimierungen hat in Teilen bereits begonnen und wird im Jahr 2023 fortgesetzt.

Die Reorganisation ging und geht zeitlich mit dem Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG und einer grundlegenden Änderung der Finanzierungssystematik einher. Die Reorganisation bietet die Chance, die Ressourcen zu bündeln, die betrieblichen Prozesse unter den gesetzlichen Vorgaben zu optimieren und Synergieeffekte in der Verwaltungstätigkeit zu realisieren. Dies schafft u. a. die notwendigen Voraussetzungen, um die durch das BTHG eingeführte wesentlich komplexere Finanzierungs- und Abrechnungssystematik zu bedienen. Aus fachlicher Perspektive ist das BTHG die Chance, um die Teilhabe und die Selbstbestimmung der Kundinnen und Kunden deutlich zu verbessern. Bezogen auf die sogenannte Umstellung II konnten in den verschiedenen Gremien der Gemeinsamen Kommission zwar einige Entwicklungen vereinbart werden, jedoch sind weiterhin wichtige Fragen hinsichtlich der praktischen Ausgestaltung des zukünftigen Finanzierungssystems zu klären. Insofern bleibt in betriebswirtschaftlicher Hinsicht ein Risiko bestehen.

Ergänzend ist im Jahr 2021 der SAP-HANA Roll-Out erfolgt, der in beträchtlichem Umfang Ressourcen in Anspruch genommen hat und eine intensive HyperCare-Phase nach der Implementierung in 2022 erfordert. Auch in 2023 wird der Verbund-HPH weiter intensiv in den LVR-weiten Change-Prozess eingebunden sein. Die Umstellung auf SAP-HANA stellt eine Chance für die Modernisierung der Aufgabenbewältigung im Verbund HPH dar.

Die Corona-Pandemie hat allgemeingesellschaftlich und in der Berichterstattung an Brisanz verloren, die Einrichtungen des LVR-Verbund HPH unterlagen jedoch noch bis April 2023 den Regelungen der Allgemeinverfügung "Schutzmaßnahmen in Einrichtungen" des Landes NRW. Auch nach Wegfall der Hygiene- und Schutzmaßnahmen wird das Risiko einer Corona-Ansteckung weiterhin bestehen.

Der bereits bestehende Personalmangel hat sich weiter verschärft. Es ist davon auszugehen, dass dieser in Zukunft noch weiter zunehmen wird, denn es stehen weder ausreichend Fachkräfte noch Personen ohne einschlägige Fachausbildung (die grundsätzlich qualifizierbar sind) auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, um die Vakanzen in den Einrichtungen des LVR-Verbund HPH auszufüllen. Der Arbeitsmarkt ist hart umkämpft, und insbesondere Personaldienstleister locken mit besseren Arbeitsbedingungen und reizvollen Zuwendungen. Um den Betrieb der bestehenden Einrichtungen des LVR-Verbundes HPH zu sichern, sind umfassende Bemühungen auf allen Ebenen erforderlich.

Die Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die ebenfalls von wesentlichen Energiekostensteigerungen betroffen sind, profitieren nicht von einem Ausgleichsfonds, wie er für den Krankenhausbereich gebildet wurde. Hier wird ein Ausgleich über den Kostenträger LVR erwartet, der wiederum Unterstützung beim Land beantragt hat.

#### 5 Weitere Chancen und Risiken

#### 5.1 Kultur

#### 5.1.1 Ausstellungsbetrieb der LVR-Museen

In 2022 stellte sich trotz weiterhin geltender Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie weitestgehend der Normalbetrieb in den LVR-Museen ein. So erreichten die Besucherzahlen annähernd wieder das Niveau vor der Corona-Pandemie.

Zunehmend problematisch wird es für die LVR-Museen bzw. die Rheinland Kultur GmbH als Vertragspartner, freie Mitarbeitende für Führungen und andere Vermittlungsangebote zu gewinnen bzw. zu halten. Dies führt zunehmend dazu, dass die Nachfrage nicht bedient werden kann, Termine abgesagt werden müssen und der Bildungsauftrag der Museen gefährdet ist.

Aktuell nicht abzusehen sind die Auswirkungen der u.a. durch den Ukraine-Krieg bedingten Energiekrise. Sollte die Versorgung mit Gas und Strom nicht mehr gewährleistet sein, so müssten verschiedene Maßnahmen zur Einschränkung des Energieverbrauches getroffen werden (z.B. veränderte Museums-Öffnungszeiten).

Nicht nur aus aktuellem Anlass widmet sich die Museumsarbeit im LVR daher verstärkt dem Thema Energiesparen. Eine gemeinsame Beratungsplattform von LVR, LWL und dem Land NRW für die Museen in NRW ist in Planung; bereits jetzt bietet die LVR-Museumsberatung zahlreiche themenbezogene Angebote. Zudem werden Fragen zu Notfallallianzen und Notfallplänen erörtert sowie diverse Veranstaltungen und Publikationen vorbereitet. Als übergeordnetes Thema wird ferner die Implementierung eines Nachhaltigkeitsmanagements verfolgt.

#### 5.1.2 MiQua

Der LVR hat sich verpflichtet, die Betriebsführung für das zu errichtende Museum "MiQua" (LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln) zu übernehmen. Bauherr des Museums ist die Stadt Köln, die zu diesem Zweck auch Mittel des Landes einsetzt. Mit der Errichtung des MiQua ist der LVR an einem Projekt beteiligt, das bereits aktuell durch seine kulturhistorischen Alleinstellungsmerkmale weit über die Grenzen des Rheinlandes hinaus wahrgenommen wird und so zu einer weiteren Profilschärfung des LVR beitragen kann.

Durch besondere Anforderungen an die bauliche Ausführung, die in der Verantwortung der Stadt Köln liegt, verzögert sich die geplante Baufertigstellung bis auf Weiteres. Nach derzeitigem Sachstand kann eine Eröffnung des Hauses frühestens 2027 erfolgen; ein aktualisierter Rahmenterminplan wird seitens der Stadt in der ersten Jahreshälfte 2023 vorgelegt werden können. Um das MiQua frühzeitig öffentlichkeitswirksam in der Kulturlandschaft zu positionieren, wird derzeit ein Konzept für einen Interimsbetrieb erarbeitet.

# **5.1.3** Kulturelle Netzwerkprojekte

Der Bedarf nach finanzieller Unterstützung für kulturelle Netzwerke des LVR ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.

Die derzeit steigenden Zinssätze führen zwar zu wachsenden Erträgen aus Stiftungsvermögen, jedoch werden sie gegenwärtig durch die Inflation wieder nivelliert. Zunehmend erkennbar ist bei Netzwerkpartnern, dass die Zuwendungen des LVR insgesamt nicht (mehr) auskömmlich sind, weil die Kosten allgemein steigen (Inflation, Personal, Energie, Bauunterhaltung u.a.).

### **5.1.4** Änderungen im Denkmalrecht

Am 6. April 2022 wurde im Landtag NRW ein neues Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) verabschiedet, dass zum 1. Juni 2022 in Kraft getreten ist.

Die vorgenommenen Änderungen im neuen DSchG NW wurden im Vorfeld vielfach kritisiert, und auch der LVR hat sich zusammen mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hierzu kritisch geäußert. Aus fachlicher Sicht ist insbesondere für den Bereich der Baudenkmalpflege zu befürchten, dass die Kompetenzen der Fachämter für die Denkmalpflege, die bisher maßgeblich in denkmalschutzrechtliche Entscheidungen eingebunden waren, stark beschnitten werden (Anhörung statt Benehmen), wodurch auch der Schutz der Denkmäler insgesamt geschwächt wird.

Die ersten Monate nach Einführung des Gesetzes haben jedoch deutlich gezeigt, dass die Anfragen von Unteren Denkmalbehörden an das LVR-Amt für Denkmalpflege zur fachlichen Beratung keinesfalls rückläufig waren. Denn das Aufgabenspektrum des Denkmalschutzes hat sich mit dem neuen DSchG NRW nicht wesentlich verändert. Nach wie vor sind die Denkmalfachämter in allen Entscheidungen pflichtig zu beteiligen. Auch die Beratung stellte bisher eine der Kernaufgaben der Denkmalfachämter dar und kann weiterhin jenseits der eigentlichen Verfahren erfolgen. Im Bereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege haben sich die Anfragen durch die Neueinfügung zur angemessenen Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes im neuen DSchG NRW sogar erheblich gesteigert.

Durchaus kritisch werden die Änderungen im Bereich der Bodendenkmalpflege bewertet, wobei der Wille des Gesetzgebers wahrnehmbar ist, den Schutz und die Pflege der Bodendenkmäler zu stärken. In diesem Sinne ist die Übertragung neuer gesetzlicher Daueraufgaben auf die Denkmalfachämter für Bodendenkmalpflege zu bewerten. Diese müssen spätestens zum 1. Januar 2025 von den 164 Unteren Denkmalbehörden im Rheinland die Aufgabe der Führung der Denkmalliste für die Bodendenkmäler übernehmen. Weiterhin relevant ist, dass nun vermutete Bodendenkmäler zu den Bodendenkmälern zählen und entsprechend vollumfänglich als solche zu behandeln sind. Eine zusätzlich entscheidende Änderung ist die Fristverkürzung für die Stellungnahmen des Landschaftsverbandes.

Aus den benannten Neuregelungen im DSchG NW ergeben sich weitreichende Konsequenzen für den Personalbedarf im LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, die einerseits aus der Übertragung neuer Aufgaben und andererseits aus der Verkürzung der Bearbeitungszeiten bei bestehenden Aufgaben resultieren.

#### 5.2 Beteiligungen

Finanzwirtschaftliche Beteiligungsrisiken ergeben sich aus den potenziellen Risiken der Unternehmen, an denen der LVR beteiligt ist und durch die der Haushalt unmittelbar berührt wird. Betriebswirtschaftliche Chancen der wirtschaftlichen Beteiligungen liegen in einer effizienten und effektiven Aufgabenwahrnehmung zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks. Mittels eines wirkungsvollen Beteiligungscontrollings werden finanzielle Risiken der einzelnen Engagements engmaschig begleitet.

#### 5.2.1 Provinzial Rheinland Holding AöR

Der LVR ist als Gewährträger mit 32,67 Prozent an der Provinzial Rheinland Holding AöR (Anstalt des öffentlichen Rechts) beteiligt. Die Risiken aus der Gewährträgerschaft des LVR an der Provinzial Rheinland Holding AöR sind systemimmanent und beziehen sich auf die

Haftungsinstrumente "Gewährträgerhaftung" und "Anstaltslast". Die Provinzial Rheinland Holding AöR hält ihrerseits Anteile i.H.v. 44,5 Prozent an der Provinzial Holding AG, die Mitte 2020 aus der Fusion der Provinzial Nordwest und der Provinzial Rheinland Versicherungsgruppe hervorgegangen ist. Durch den Zusammenschluss der beiden Unternehmen hat sich deren Marktstellung, Substanz und Ertragskraft entsprechend gestärkt.

#### 5.2.2 Rheinland Kultur GmbH

Die Rheinland Kultur GmbH (RKG) ist eine 100-prozentiige Tochtergesellschaft des LVR. Das Kerngeschäft der Gesellschaft umfasst den Betrieb von LVR-Kultureinrichtungen mit Publikumsverkehr, Museen und Baudenkmälern, die Verpachtung und den Betrieb von Besuchereinrichtungen in Museen sowie die Übernahme von Serviceleistungen für den LVR in den Bereichen Reinigung, Bewachung, Veranstaltungsmanagement, Bewirtschaftung von Museumsgaststätten, Vermarktungsleistungen sowie Anzeigenvermittlung.

Im Berichtsjahr 2022 wurde der gesetzliche Mindestlohn stufenweise auf 12 Euro pro Stunde angehoben. Es folgten entsprechend hohe Tariflohnabschlüsse in der Reinigungs- und Bewachungsbranche, die sich bei der RKG in höheren Personalkosten auswirken. Im Reinigungsbereich werden die Kostensteigerungen über vertraglich vereinbarte Preisanpassungen anteilig an die leistungsabnehmenden Dienststellen weitergegeben und sich dementsprechend im LVR-Haushalt 2023 in Form von Mehraufwendungen niederschlagen. Aus diesem Grund hat der LVR im Rahmen der Erstellung des Nachtragshaushaltes 2023 eine Planansatzerhöhung vorgenommen.

#### 5.3 Gebäudewirtschaft

## 5.3.1 Folgen des Starkregen-Ereignisses vom Juli 2021

Das schwere Unwetter in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 hat auch Immobilien des LVR teils massiv beschädigt. Die Verwaltung hat den Ausschüssen der Landschaftsversammlung dazu ausführliche Sachstandsberichte vorgelegt (s. öffentliche Vorlagen Nr. 15/509 und 15/662).

Das größte Schadensereignis des LVR war die Havarie der Paul-Klee-Schule in Leichlingen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, die aufgrund fehlender Hochwasserschutzmöglichkeiten nicht mehr am alten Standort errichtet werden kann. Während die Schüler\*innen vorerst an anderen Schulstandorten untergebracht wurden, konnte unter größtmöglicher gemeinsamer Anstrengung aller Akteure rasch der Entschluss zum Neubau an anderer Stelle gefasst werden und ein geeignetes Gelände in Langenfeld ausgemacht werden. Der politische Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Ersatzneubaus am Standort in Langenfeld ist durch die LVR-Gremien noch in 2021 getroffen worden (s. Vorlage Nr. 15/662).

Der LVR hat im Rahmen seiner Risikovorsorge und des Krisenmanagements Konsequenzen aus den Starkregen-Ereignissen vom Juli 2021 gezogen. So wurde zum Beispiel bei der Aktualisierung der LVR-Checkliste des ökologischen Bauens, die im Mai 2022 politisch beschlossen wurde, auch die planerische Berücksichtigung der spürbaren Folgen des Klimawandels in Form von zunehmenden Extremwetterereignissen berücksichtigt. Bereits in der Bedarfsplanung soll eine Risikoanalyse in Hinblick auf negative Umwelteinflüsse und Extremwetterereignisse, wie zum Beispiel Starkregen, Sturm, Hochwasser etc., durchgeführt werden. Wenn in der Risikoanalyse notwendige Schutzmaßnahmen ermittelt werden, sind diese in der weiteren Planung umzusetzen.

Die Behebung der Schäden wird noch viele Jahre in Anspruch nehmen. Entsprechend werden die Auswirkungen auf die Bautätigkeit des LVR erheblich sein. Neben der durchgängigen Leistungserbringung für seine Zielgruppen hat daher die Sanierung der beschädigten LVR-Liegenschaften höchste Priorität.

Die mit der Schadensbehebung verbundenen Kosten sollen soweit wie möglich durch den landesseitig geschaffenen Wiederaufbaufonds, bei dem der LVR ebenfalls zum Kreis der Unterstützungsberechtigten gehört, gedeckt werden. Die dafür notwendigen Schritte wurden verwaltungsseitig eingeleitet. Die Aufbauhilfen sind für den LVR jedoch Chance und Risiko zugleich, da noch ungewiss ist, in welcher Höhe Fördermittel bereitgestellt werden und wie hoch der Eigenanteil des LVR sein wird.

#### 5.3.2 Baupreisentwicklung

Die Baupreisindizes dokumentieren die eingetretenen Baupreisentwicklungen und sind somit wichtige Indikatoren zur Prognose der Preisentwicklungen zukünftiger Bauprojekte und werden daher im LVR fortlaufend beobachtet. Die derzeit außergewöhnliche Steigerung der Baupreise stellt ein finanzielles Risiko für die Bautätigkeit des LVR dar.

Die insbesondere in den beiden letzten Jahren, 2021 und 2022, historisch einzigartig und extrem mit ca. 15 Prozent jährlich gestiegenen Baupreisindizes haben sich in den letzten Submissionsergebnissen der Baumaßnahmen für den LVR widergespiegelt. Zudem hat sich die langjährige Konjunkturstärke bei den Ausschreibungen derart negativ ausgewirkt, dass auch bei großen, attraktiven Bauvorhaben die Zahl der abgegebenen Angebote weiterhin rückläufig war. Bis 2020 wurden Baupreissteigerungen mit ca. 5 Prozent jährlich dokumentiert, und die befristete Mehrwertsteuersenkung in der zweiten Jahreshälfte 2020 hat die entgegen allen Erwartungen – ungewöhnliche, pandemiebedingte Nachfrage nach Bauleistungen gestützt. Schon die Marktsituation in 2021 war von der andauernden globalen Pandemie mit ihren Begleiterscheinungen, z.B. Lieferengpässen bei Rohstoffen und Unterbrechungen von Lieferketten, geprägt. Trotz der zuvor bekannten Phänomene (z.B. zunehmenden Bauaktivitäten in Nah- und Fernost, Fachkräftemangel, Lohnerhöhungen, gesetzliche Auflagen und Umweltvorgaben) war die Nachfrage nach Bauleistungen ungebrochen.

Seit Jahresanfang 2022 haben die Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine, insbesondere die damit verbundene energiepolitische Situation, die Baupreisentwicklung zusätzlich verschärft, da die hohen Energiepreise die energieintensive Produktion von Baustoffen und Bauteilen (Beton, Metalle, Glas, Keramik, Bitumen etc.) belasten.

Die über zehnjährige Niedrigzinsphase, die in der Vergangenheit die Nachfrage nach Bauleistungen zusätzlich angeheizt hat, wurde erst im Juli 2022 durch die von der EZB eingeleitete Zinswende beendet. Hier bleibt abzuwarten, wie sich die Baukonjunktur nach der zwischenzeitlich mehrfachen Erhöhung des Leitzinses weiterentwickeln wird.

Der sich zunehmend verschärfende Fachkräftemangel, die regelmäßigen Tariferhöhungen des lohnintensiven Baugewerbes und die langfristige demografische Entwicklung sind weitere Risiken, die die Baupreisentwicklung beeinflussen.

Die Vielzahl und Volatilität der zahlreichen Einflüsse macht die zukünftige Baupreisentwicklung auch weiterhin nicht seriös kalkulierbar. Diesem Umstand haben auch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sowie das Bundesministerium für Digitales und Verkehr durch die Veröffentlichung von Praxishinweisen zum Umgang mit Lieferengpässen und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukrainekriegs Rechnung getragen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Sicht des Bundesbauministeriums ein nicht kalkulierbares Preisrisiko im Sinne der Vergaberichtlinie anzunehmen sei.

Somit bestehen für die Baumaßnahmen des LVR weiterhin erhebliche Kosten- und Terminrisiken durch außergewöhnliche Preissteigerungen, Ausfälle von Auftragnehmer\*innen oder Störungen im Projektablauf und der Baudurchführung. Aufgrund der Vielzahl auch größerer Bauprojekte, die der LVR plant und durchführt, besteht somit ein hohes Risiko für Kostensteigerungen. Dies betrifft insbesondere "Leuchtturmprojekte" wie den Neubau des LVR-Gebäudes am Ottoplatz in Köln-Deutz oder den Neubau der Paul-Klee-Schule nach deren Zerstörung durch Überflutung 2021, aber auch weitere Maßnahmen an LVR-Schulen, LVR-Kliniken und für die Jugendhilfe Rheinland. Diese Risiken werden nach dem Vorsichtsprinzip durch eine frühzeitige Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen in den Projektplanungen berücksichtigt. Hier wird die Preisentwicklung durch einen pauschalen Aufschlag von derzeit 25 Prozent auf die Kostenberechnungen berücksichtigt; zusätzlich wird durch ein regelmäßiges, umfassendes Baukosten-Controlling gegengesteuert.

Als zusätzliche Maßnahmen zur Risikobegrenzung ist in 2022 ein Belastungstest der bisherigen Haushaltsansätze des Jahres 2023, bezogen auf Bau- und Sanierungsmaßnahmen, vorgenommen worden (Stresstest, s. Vorlage 15/1361). Hierbei wurden alle Baumaßnahmen, die sich in der Planung befinden, einer umfassenden Prüfung hinsichtlich der Investitionsoder Instandhaltungskosten unterzogen, um eine Priorisierung von Baumaßnahmen in der mittelfristigen Finanzplanung abzusichern. Baumaßnahmen an Schulen sind demnach mit höchster Priorität umzusetzen. Aufgrund der unverändert dynamischen Baukosten- und auch Energiepreisentwicklungen ergeben sich nicht unerhebliche Risiken für die Umsetzbarkeit bereits geplanter sowie beabsichtigter Bauvorhaben. Vor diesem Hintergrund nimmt die Verwaltung derzeit eine erneute Bewertung der Investitionsprogramme sowie der Haushaltsauswirkungen (wie bereits erstmals im Herbst 2022) diesmal für den laufenden Haushalt 2023 und für die zukünftigen Haushalte vor (Stresstest 2).

Über das zuvor beschriebene Risiko "Baupreissteigerung" hinaus besteht für den LVR als öffentlichen Arbeitgeber die zusätzliche Problematik der Gewinnung und langfristigen Bindung von qualifiziertem Fachpersonal (Architekt\*innen und Fachingenieur\*innen) für die Planung und Steuerung anspruchsvoller und komplexer Baumaßnahmen. Hierbei konkurrieren die (Bau-)Verwaltungen mit der Privatwirtschaft um dieses Fachpersonal und sind daher in ihrer Wettbewerbsfähigkeit um diese Personalgruppe limitiert.

#### 5.3.3 Energiepreisentwicklung

Im Lagebericht 2021 wurde bereits auf die steigenden Energiepreise und deren Ursachen hingewiesen. Im Laufe des Jahres 2022 sind die Energiepreise, in erster Linie bedingt durch den anhaltenden Ukraine-Krieg und die damit verbundene gedrosselte Lieferung von Erdgas aus Russland, weiterhin um ein Vielfaches angestiegen. Selbst der Wegfall der EEG-Umlage seit 01. Juli 2022 konnte eine erhebliche Verteuerung der Strompreise nicht verhindern. Spekulationen durch Finanzmarktakteure verteuerten die Beschaffungspreise für Energie zusätzlich.

Um das Risiko zu entschärfen und zu streuen, ist der LVR dieser Entwicklung begegnet, indem er frühzeitig begonnen hat, Tranchen-Einkäufe am Energiemarkt zu tätigen. Als weitere Gegensteuerungsmaßnahme zu den aufgekommenen erschwerten Bedingungen am Energiemarkt wurde eine strategische Neuausrichtung der Energiebeschaffung vorgenommen. Somit wurde die Energieversorgung des LVR zunächst gesichert.

Dennoch stellt die aktuelle Entwicklung weiterhin ein Kostenrisiko dar, auch wenn ein Großteil der Dienststellen des LVR als kleinere Letztverbraucher 2023 in den Genuss der einmaligen, rückwirkenden Entlastung aus dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) kommen werden.

Inwieweit die von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwürfe zu den Energiepreisdeckeln eine entlastende Wirkung für den LVR und insbesondere für die LVR-Kliniken zeigen werden, kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden.

Um unabhängiger vom volatilen Energiemarkt zu werden und das Risiko schwankender Energiepreise zu reduzieren, könnte für den LVR der Ausbau von Fernwärme- und Eigenstromversorgung eine langfristige Strategie sein.

#### 5.4 Klimaschutz

Der LVR widmet sich seit den 1980er Jahren den Themen des Klima- und Umweltschutzes und hat nachhaltiges Handeln in allen Bereichen des Verwaltungsalltags integriert. Fragen des Klimaschutzes betreffen das nachhaltige Bauen, die Nutzung erneuerbarer Energien und energieeffizienter Technik, die Förderung einer klimaschonenden Mobilität und die Sensibilisierung der Mitarbeitenden, der Kundschaft und der Menschen, mit denen der LVR durch seine Arbeit in Kontakt tritt. Dabei stehen Fragen der Energieeffizienz und Nachhaltigkeit besonders im Fokus des Liegenschaftsmanagements des LVR.

Die durch den Ukraine-Krieg verstärkte Krise auf den Rohstoff- und Energiemärkten und das Bestreben, eine Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu erreichen, werden den Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland forcieren. Für die Beschleunigung der Energiewende und den Klimaschutz ist dies prinzipiell ein gutes Signal. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass energetische Umrüstungen nicht sofort, sondern nur mittel- und langfristig erfolgen können und umfangreiche Investitionen erfordern.

Kurzfristige Versorgungsengpässe können durchaus in absehbarer Zeit dazu führen, dass es zu einer temporären Phase der Verknappung sowohl von regenerativen als auch fossilen Energieträgern auf den Energiemärkten kommen kann. Immer wieder richtet sich deshalb der Appell an Verbraucher\*innen, den Energieverbrauch über Verhaltensänderungen einzudämmen und so zur allgemeinen Energie-Versorgungssicherheit beizutragen. Die damit einhergehende CO2-Emissions-Reduzierung ist hierbei als klimaförderlich zu betrachten. Daher hat der LVR im August 2022 Sofortmaßnahmen zur Energie-Einsparung für alle Gebäude eingeleitet und umgesetzt (z.B. Reduzierung der Gebäudebeleuchtung, Senkung der Raumtemperatur, teilweise Abschaltung der Warmwasserbereitung usw.).

Um den Klimaschutz in Deutschland voranzutreiben, hat die Bundesregierung ab Januar 2021 die CO2-Bepreisung für die Emission von Treibhausgasen in den Bereichen Verkehr und Wärme eingeführt. Über den Verkauf von Emissionszertifikaten an Energieerzeuger entstehen zusätzliche Kosten für den Einsatz fossiler Kraftstoffe, die auf die Letztverbraucher umgelegt werden. Der Preis pro Tonne CO2 betrug für das Jahr 2021 25 Euro und wurde ab dem 1. Januar 2022 auf 30 Euro angehoben. Bis 2025 wird der Preis jährlich schrittweise auf 55 Euro erhöht.

Die jährlich ansteigende CO2-Bepreisung stellt für den LVR ein Kostenrisiko dar, dem sowohl durch verbrauchsenkende und verhaltensändernde Maßnahmen als auch durch vermehrten Umstieg auf erneuerbare Energien begegnet wird. Der LVR hat bereits in 2016 in Zusammenarbeit mit allen LVR-Dezernaten und LVR-Einrichtungen ein integriertes Klimaschutzkonzept erarbeitet, das konkrete Maßnahmen zur Reduzierung der im LVR verursachten CO2-Emissionen enthält. Dem ging schon im Jahre 2008 die freiwillige Bereitschaft voraus, die Nachhaltigkeit im LVR in dem Maße zu fördern, dass der Ökostrom-Einkauf via Beschluss für den ganzen LVR verbindlich gemacht wurde.

Über die Erreichung der gesetzten Ziele wird im Rahmen der Energieberichte und der Pressemeldungen regelmäßig informiert.

Zukünftig wird ein engmaschiges Monitoring der Energieverbräuche im Rahmen eines effizienten Liegenschaftscontrollings noch wichtiger werden. Derzeit erfolgt der Aufbau eines Messstellenbetriebes in den LVR-Liegenschaften, der Mitte 2024 abgeschlossen sein wird. Darüber hinaus werden alle LVR-Mitarbeitenden regelmäßig für Umwelt- und Klimaschutzthemen sensibilisiert und somit umweltbewusste Verhaltensänderungen herbeigeführt. Durch den vermehrten Einsatz von Home-Office-Lösungen können Büroflächen langfristig besser ausgenutzt werden und tragen zur zusätzlichen Reduzierung der Raumkosten und des Energieverbrauchs bei.

### 5.5 Chancengleichheit und Antidiskriminierung

# 5.5.1 Diversity

Im Juni 2021 beschloss der LVR-Verwaltungsvorstand ein erstes LVR-Diversity-Konzept, das in einem dezernatsübergreifenden Arbeitsprozess entwickelt wurde. Das LVR-Diversity-Konzept basiert auf den sog. Diskriminierungsgründen des § 1 AGG und diesen sechs daraus abgeleiteten Vielfaltsdimensionen:

- · Lebensalter,
- · Geschlecht und geschlechtliche Identität,
- · Sexuelle Orientierung und Identität,
- Behinderung,
- Ethnische Herkunft und Nationalität,
- Religion und Weltanschauung.

Das Konzept definiert insgesamt zehn strategische Ziele für den LVR als Arbeitgeber (drei Ziele), als Dienstleister für die Menschen im Rheinland (zwei Ziele) sowie fünf sog. übergreifende Ziele nach einem mehrdimensionalen (s.o.) und intersektionalen, d.h. die Wechselwirkung der verschiedenen Dimensionen berücksichtigenden, Ansatz.

Als deutlich herauszustellendes Merkmal beschränkt sich das LVR-Diversity-Konzept nicht auf ein personalwirtschaftliches "Diversity-Management". Es geht nicht allein um das positive Werben für Vielfalt als Chance und Ressource, auf das viele andere Diversity-Konzepte von Unternehmen sowie der renommierte Förderverein "Charta der Vielfalt e.V." das primäre Augenmerk legen. Vielmehr geht es beim Diversity-Konzept des LVR darum, dass alle Menschen, die im LVR arbeiten und für die der LVR arbeitet, vor diskriminierender Behandlung, Belästigung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit geschützt werden. Die Umsetzung des Diversity-Konzeptes ist als kontinuierlicher Lern- und Entwicklungsprozess zu verstehen.

#### 5.5.2 Gewaltschutz

Im September 2021 wurde der politischen Vertretung ein Grundsatzpapier zum Gewaltschutz im LVR vorgelegt. Es definiert eine einheitliche Haltung des LVR zum Schutz vor Gewalt und beschreibt ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt. Zudem legt es fachliche Mindestanforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte von Einrichtungen und Diensten des LVR fest. Diese Mindestanforderungen sollen zukünftig bei Bedarf durch weitergehende Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen weiter konkretisiert werden. Für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen wurde ein solches Rahmenkonzept ebenfalls 2021 vorgelegt.

Ein Ausgangspunkt war die erste Staatenprüfung Deutschlands hinsichtlich der Umsetzung

der UN-Behindertenrechtskonvention, die schon 2016 weitere Anstrengungen für den wirksamen Schutz insbesondere von Frauen und Mädchen mit Behinderungen forderte. Investigative Fernsehbeiträge des Journalisten Günter Wallraff ("Team Wallraf") zu Missständen in Wohnund Pflegeheimen und Werkstätten, die Verbrechen mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Münster und Bergisch Gladbach sowie Anzeigen im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe in Ostwestfalen haben die Aufmerksamkeit für das Thema in den letzten Jahren deutlich erhöht.

Das Grundsatzpapier soll einen Beitrag dazu leisten, dass alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden.

Der LVR ist der Landesinitiative Gewaltschutz NRW (Federführung MAGS) beigetreten und wird sich dort im Sinne der eigenen Grundsätze aktiv einbringen.

# 6 Perspektiven für den Gesamtverband

Eine wirtschaftliche, effiziente und sparsame Wirtschaftsführung ist eine Verantwortlichkeit, zu der sich der LVR als Umlageverband ausdrücklich und mit Nachdruck bekennt. Die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und die effiziente Haushaltsführung bleiben nach wie vor die finanzwirtschaftlichen Leitziele des LVR, so dass die finanziellen Belastungen für die Mitgliedskörperschaften möglichst gering bleiben.

Aus diesem Grund hat der LVR auf die positive Entwicklung des Steueraufkommens in der Referenzperiode für das Haushaltsjahr 2023 mit einem Nachtragshaushalt und einer Absenkung des Umlagesatzes in 2023 von ursprünglich 16,65 Prozent auf 15,30 Prozent reagiert und in 2023 einen Planfehlbetrag von 15,7 Mio. Euro veranschlagt, der zum Ausgleich durch die Ausgleichsrücklage vorgesehen ist. Somit wurden die Mitgliedskörperschaften des LVR bei der Landschaftsumlage um insgesamt rund 305,8 Mio. Euro entlastet.

Die gesamte kommunale Familie hat von der erfreulichen Steuerentwicklung der vergangenen Jahre profitiert. Trotzdem kann keine Entwarnung für die kommunalen Haushalte gegeben werden. Insbesondere auf der Ausgabenseite sind weiterhin massive Kostensteigerungen in vielen Aufgabenbereichen zu befürchten. Gestiegene Energiekosten, hohe Tarifabschlüsse, Ausgaben für die Unterstützung von Geflüchteten infolge des Krieges in der Ukraine, eine Verantwortung bei der Umsetzung von Nachhaltigkeitsstrategien, Herausforderungen bei der Versorgungssicherheit, Inflation, Klimaschutz und -anpassung stellen den Staat und besonders die kommunale Ebene vor immense personelle, finanzielle und auch fachliche Herausforderungen.

Gleichzeitig wird der Druck auf die Kommunen durch die Erwartung der Bürgerinnen und Bürger an die kommunale Daseinsvorsorge, etwa für mehr Kitaplätze, für bessere Schulen oder für einen günstigeren ÖPNV, erhöht. Es ist zu erwarten, dass die Energiepreise höchst volatil bleiben, was die künftigen Haushaltsplanungen in Städten und Gemeinden sehr schwierig machen wird. Darüber hinaus müssen die Kommunen mit steigenden Personalkosten rechnen, weil vor dem Hintergrund des Inflationsausgleichs auch die Tariflöhne entsprechend steigen werden.

Die Länder müssen entsprechend ihrer verfassungsrechtlichen Finanzverantwortung für ihre Kommunen für eine angemessene Finanzausstattung Sorge tragen. Die kommunalen Spitzenverbände bemängeln schon lange, dass die Struktur des kommunalen Finanzausgleiches

den Anforderungen nicht gerecht wird und fordern, den Verbundsatz für den kommunalen Anteil an den Landessteuern von derzeit 23 Prozent deutlich anzuheben.

Für den LVR bestehen ebenfalls hohe Risiken der steigenden Aufwendungen, der Inflation und des fehlenden Zugangs zu Ressourcen. Im Rahmen des internen Risikomanagements werden sie daher intensiv beobachtet und engmaschig begleitet.

Die Entwicklung der Aufwendungen der Eingliederungshilfe ist weiterhin wegen der noch nicht vollständig abgeschlossenen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), die sich aufgrund der Corona-Pandemie verzögert hatte, nur schwer abschätzbar. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren erwartet, wenn die Umsetzung der neuen Regelungen tatsächlich umfassend erfolgt ist.

Auch das Bewusstsein einer globalen Verantwortung wird massive Veränderungen in den kommenden Jahren bewirken. Ein wichtiger Beitrag wird von übergreifenden Nachhaltigkeitsstrategien, einer systematische Wirkungsmessung sowie einer Verankerung in den Haushalten erwartet. Der LVR wird für die weitere Umsetzung des Beschlusses der Resolution "2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten" (Vorlage Nr. 14/3049) ganz besonders auf die Verzahnung seiner überörtlichen Beiträge zur Erreichung der 17 Globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung im Verbandsgebiet mit den Aktivitäten der Mitgliedskörperschaften nach dem Berichtsrahmen Nachhaltige Kommune (BNK) verfolgen.

Der LVR versteht sich als verlässlicher und gleichrangiger Partner der Kommunen im Rheinland. Er wird seinen Spar- und Konsolidierungskurs beibehalten, die restriktive Haushaltsbewirtschaftung fortsetzen und sich neu eröffnende Konsolidierungsmöglichkeiten ausschöpfen. Das in 2020 beschlossene und in die Planung des Doppelhaushaltes 2022/2023 eingeflossene Haushaltskonsolidierungsprogramm mit einem Volumen von insgesamt 175 Mio. Euro wird daher weiterverfolgt. Der LVR wird sich auch in Zukunft solidarisch und rücksichtsvoll gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften verhalten – dies gilt umso mehr angesichts der globalen Herausforderungen, mit denen sich auch alle Kommunen im Rheinland konfrontiert sehen.